

Unterrichtung
(zu Drs. 17/4180)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.09.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/4180

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 74. Sitzung des Landtages am 18.09.2015 abgedruckt.

2. Werden Asylsuchende von der Landesaufnahmebehörde abgewiesen?

Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Heidemarie Mundlos, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 3. September 2015 („Leben im Ausnahmezustand“) über die Zustände im Standort Bramsche-Hesepe der Landesaufnahmeeinrichtung, wie folgt: „Wer dem Geruch folgt, gelangt an einen Toilettenwagen. Es ist nicht klar, ob man im Innern durch Wasser, Urin oder doch beides wadet. (...) Dieser Wagen ist mit normalen Mitteln nicht mehr zu reinigen. (...) Alle erzählen sie von Gewalt. Schlägereien seien an der Tagesordnung. (...) Mittlerweile präsentiert sich den Besuchern ein Lager vor dem Kollaps. Zu wenig Menschen auf zu wenig Platz. Die Ursachen, mag man meinen, liegen außerhalb der Mauern von Hesepe. Dort, wo Armut und Diktatoren regieren. Doch die Bewohner haben ein anderes Problem ausgemacht: kleine, gelbe Zettel. ‚Bewohnerausweis‘ steht darauf. Und das Ankunftsdatum in Hesepe. Unten rechts ein weiteres Datum. Manchmal einige Wochen oder einen Monat, manchmal noch weiter in der Zukunft. Das sei der Termin für die Registrierung, sagen die Bewohner. Jeder, der gefragt wird, zieht an diesem Tag so einen Zettel hervor.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist sich sehr bewusst, dass die Lage in den Erstaufnahmestandorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sehr angespannt ist, und möchte auch an dieser Stelle allen Beteiligten, seien es Landesbedienstete, seien es Ehrenamtliche, seien es Angehörige der Hilfsorganisationen, ihren tief empfundenen Dank für die Anstrengungen und den Dienst unter schwierigsten Bedingungen aussprechen. Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, alle in Niedersachsen ankommenden Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen. Gerade in den letzten Wochen ist es gelungen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze praktisch zu verdoppeln, und die Suche und der Aufbau entsprechender Plätze gehen stündlich weiter. Nach der im Aufbau befindlichen vierten Erstaufnahmeeinrichtung in Osnabrück wird in Oldenburg zum 01.11.2015 die fünfte Einrichtung ihren Betrieb aufnehmen, und eine sechste Einrichtung soll ebenfalls noch dieses Jahr in

Betrieb gehen. Auch unter Berücksichtigung der schwierigen Lage vor Ort ist es der Landesregierung jedoch sehr wichtig, die oben in der Überschrift genannte Frage eindeutig zu beantworten: Nein.

1. Wie viele Personen haben in den Standorten der Landesaufnahmebehörde „Bewohnerausweise“ erhalten, ohne registriert zu werden?

Am 11.09.2015 hatten 7 535 Personen einen Hausausweis, ohne in Easy und NIAS erfasst worden zu sein. Im Normalbetrieb werden alle Personen in Easy und NIAS registriert, die auch einen Hausausweis erhalten. Momentan können aufgrund der hohen Zugangszahl zwischen diesen Arbeitsschritten teilweise mehrere Tage bis Wochen liegen. Allerdings erhält jeder Flüchtling sofort bei Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung einen Hausausweis, da dieser die Grundlage für die Verpflegung und die Zuweisung eines Schlafplatzes darstellt.

2. Wie möchte die Landesregierung die schnelle Registrierung aller ankommenden Asylbewerber sicherstellen?

Es wurden folgende konkrete Maßnahmen ergriffen, um eine schnelle Registrierung sicherzustellen:

Zum ersten wird das Personal der bestehenden Aufnahmen von 24,75 VZE auf 112,51 VZE mehr als vervierfacht. Hierzu wird reguläres Personal eingestellt, Personal von Zeitarbeitsfirmen rekrutiert, und darüber hinaus werden Polizeibeamte eingesetzt. Zum zweiten wird die Zahl der Registrierungsstellen an sich durch Einrichtung weiterer Aufnahmestellen an weiteren Standorten erhöht. Bestehende Notunterkünfte ab einer gewissen Größe sollen eigene Aufnahmen erhalten, und zusätzlich wird es mobile Aufnahmeteams geben, die die anderen Notunterkünfte bereisen und die Registrierung dort vor Ort vornehmen. Und zum dritten führt das Land aktuell eine Ablauforganisationsuntersuchung durch, um die Aufnahmeprozesse an allen Standorten zu beschleunigen.

3. Wie viele Asylbewerber gibt es schätzungsweise, die einen Bewohnerausweis erhalten haben, aber nicht in den Standorten der Landesaufnahmebehörde aufgenommen wurden?

Mit der Ausstellung des Hausausweises ist die Person aufgenommen.

3. Die Partei „Der Dritte Weg“ - Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung?

Abgeordnete Marco Brunotte, Ulrich Watermann, Dr. Christos Pantazis, Doris Schröder-Köpf, Petra Tiemann, Michael Höntsch, Klaus-Peter Bachmann, Bernd Lynack, Andrea Schröder-Ehlers, Mustafa Erkan, Karsten Becker und Karl-Heinz Hausmann (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Partei „Der Dritte Weg“ hat auf ihrer Internetpräsenz einen Leitfaden mit dem Titel „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft! Wie be- bzw. verhindere ich die Errichtung eines Asylantenheims in meiner Nachbarschaft?“. Daneben lässt sich eine Karte Deutschlands mit Markierungen an Orten finden, an denen Flüchtlingsunterkünfte oder soziale Infrastruktur für Flüchtlinge sind. Die Markierungen werden zum Teil mit genauen Adressen, Größe der Einrichtung und auch einer Beschreibung von untergebrachten Personengruppen versehen.

Die im Jahr 2013 gegründete Partei besitzt nach Kenntnis des Bundesamts für Verfassungsschutz deutschlandweit rund 200 Mitglieder. Die Partei wirbt mit ihrem Zehn-Punkte-Programm für die „Schaffung eines Deutschen Sozialismus“ sowie eine „Verstaatlichung sämtlicher Schlüsselindus-

trien“. „Der Dritte Weg“ bezeichnet sich selbst als nationalrevolutionär und setzt sich gegen eine vermeintliche „Überfremdung Deutschlands“ ein. Ihre Programmatik basiert auf einem völkischen Menschenbild. In ihrem Leitfadens „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft!“ spricht die Partei davon, dass „die große Mehrheit der Asylsuchenden (...) aus rein wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland“ komme. Sie sprechen davon, dass die notleidenden Menschen „nichts anderes als Wirtschaftsflüchtlinge, die zu großen Teilen auf Kosten des deutschen Steuerzahlers die soziale Hängematte des Systems auskosten“ sind. Neben weiteren menschenverachtenden, rassistischen und ausländerfeindlichen Äußerungen spricht sich die Partei „Der Dritte Weg“ offen für Gewalt als Aktionsform aus: „Wir von der Partei ‚Der III. Weg‘ leisten weiterhin politischen Widerstand, können aber Deutsche verstehen, die darüber hinaus aktiv sind.“

Das Bundesamt für Verfassungsschutz beschreibt die Partei „Der Dritte Weg“ im Verfassungsschutzbericht 2014 neben der Partei „Die Rechte“ als eine „relativ junge rechtsextremistische Partei, die zunehmend von Neonazis als Plattform für ihre Aktivitäten genutzt“ wird. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sieht die Partei als „Auffangbecken für Neonazis, die von Vereinsverboten betroffen sind“, an.

Das Politikmagazin „Report Mainz“ berichtete am 4. August 2015 darüber, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz davon ausgeht, dass „Der Dritte Weg“ eine bedeutende Rolle bei Brandanschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte in Deutschland in den Jahren 2014 und 2015 spiele. „Der Dritte Weg“ mache gezielt Stimmung gegen die Einrichtungen, bis einzelne Täter Straftaten durchführen würden.

Nach dem Brandanschlag auf eine bewohnte Flüchtlingsunterkunft in Salzhemmendorf Ende August 2015 wurde nach Medienberichten bekannt, dass es in der Region Hameln/Hildesheim/Schaumburg einen Stützpunkt der Partei „Der Dritte Weg“ geben soll. Dieser soll „Hermannsland“ heißen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat die Partei Der III. Weg und den am 19.10.2014 in Ostwestfalen gegründeten Stützpunkt Hermannsland in ihren Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2014 aufgenommen. Gleichwohl spielt die Partei für die Darstellung der rechtsextremistischen Szene in Niedersachsen lediglich eine untergeordnete Rolle. Die Partei versteht sich in erster Linie als organisatorisches Auffangbecken für Neonazis aus verbotenen oder von einem Verbot bedrohten Kameradschaften. Funktionsfähige Parteistrukturen sind im gesamten norddeutschen Raum auch weiterhin nicht feststellbar. Niedersächsische Neonazis aus der Region Schaumburg/Hamel n orientieren sich deshalb nach wie vor an dem Stützpunkt Hermannsland.

Der in der Vorbemerkung angesprochene „Leitfaden“ ist ein Beispiel für die fremdenfeindliche Agitation, welche ein bekanntes Phänomen im Rechtsrechtsextremismus darstellt. Wegen des bei Rechtsextremisten in der Regel vorhandenen rassistisch-biologischen Weltbildes, eines überzogenen Nationalismus und der Agitation gegen eine vermeintliche kulturelle Überfremdung gehören Asylsuchende und Kriegsflüchtlinge zum klassischen Feindbild dieses politischen Spektrums. Der starke Anstieg der Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen sowie die damit verbundene Notwendigkeit, in zahlreichen Regionen des Landes adäquate Unterkünfte bereitzustellen, verbunden mit den erheblichen finanziellen und logistischen Herausforderungen für die hiermit befassten Stellen, hat diese Problematik zu einem zentralen Thema des gesellschaftlichen bzw. medialen Diskurses werden lassen. Diesem Umstand folgend ist auch innerhalb der rechtsextremistischen Szene eine starke Fokussierung auf die Asyl- und Flüchtlingsproblematik festzustellen. Entsprechend bildet das Thema aktuell den zentralen Agitationsschwerpunkt der gesamten Szene. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang einschlägige Internetseiten sowie die sozialen Netzwerke. Ziel der Rechtsextremisten ist es, latent vorhandene Ängste in der Bevölkerung zu verstärken und zu instrumentalisieren.

1. Welche Strukturen und Aktivitäten der Partei „Der Dritte Weg“ in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?

Die Partei Der III. Weg unterhält in Niedersachsen keine Strukturen. Angehörige des Stützpunktes Hermannsland der Partei entfalten ihre Aktivitäten jedoch gelegentlich in Niedersachsen. So besuchten sie beispielsweise am 20.06.2015 eine Sonnenwendfeier mit ca. 100 Teilnehmern in Eschede (Landkreis Celle). Darüber hinaus nahmen niedersächsische Neonazis an Parteiveranstaltungen außerhalb Niedersachsens teil. Die Partei verfügt über eine eigene Internetpräsenz, auf der sie regelmäßig über ihre Aktivitäten berichtet.

Ansonsten siehe Vorbemerkung.

2. Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung einen Bezug der Partei „Der Dritte Weg“ zum Brandanschlag in Salzhemmendorf?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, die einen Bezug der Partei Der III. Weg zu der Straftat des versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung in Salzhemmendorf erkennen lassen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Leitfaden der Partei „Der Dritte Weg“ mit dem Titel „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft!“, kombiniert mit einer Deutschlandkarte auf der Homepage der Partei, auf der Flüchtlingsunterkünfte und Infrastruktur für Flüchtlinge mit konkreten Ortsangaben versehen sind?

Die Landesregierung verurteilt aufs Schärfste den Leitfaden. Er ist mit einem menschlichen und offenen Niedersachsen unvereinbar.

Ansonsten siehe Vorbemerkung.

4. Welche Voraussetzung gelten nach Ansicht der Landesregierung für Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Niedersächsische Verfassung (NV)?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In dem Organstreitverfahren StGH 4/15 der Abgeordneten Försterling, von Below-Neufeldt, Bruns, Dürr, Oetjen, Eilers und Bode vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof gegen die Landesregierung wegen Missachtung ihrer Verpflichtungen zur unverzüglichen Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung führte der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Dr. Mielke, in einem Schriftsatz vom 23. Juli 2015 aus: „Die Landesregierung hat mit ihrer Antwort vom 19. März 2015 ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht vollumfänglich genügt. Die Funktionsweise des izn-Stabil Prognosemoduls und seine Ungeeignetheit zur Ermittlung einer landesweiten aggregierten Unterrichtsversorgung dürfte sich zwar aus der am 12. Dezember 2014 erfolgten Unterrichtung im Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages ergeben, an der der Fragesteller Försterling für die FDP-Fraktion teilnahm. Die Landesregierung durfte aber angesichts der auch von MdL Försterling gestellten Frage nicht davon ausgehen, dass dieser diesen Zusammenhang erkannt hat, sich nach mehreren Monaten noch daran erinnert und dies seinen Fraktionskollegen mitgeteilt hat.“ In einem weiteren Schreiben des Ministerpräsidenten vom 27. August geht die Landesregierung nicht weiter auf die in dem Schriftsatz genannten Bedingungen für eine vollumfängliche und wahrheitsgemäße Beantwortung gemäß Artikel 24 NV ein.

- 1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Abgeordnete Försterling keinen Anspruch auf vollumfängliche Beantwortung der Frage gehabt hätte, wenn ihr klar gewesen wäre, dass dieser den Zusammenhang erkannt, sich nach mehreren Monaten noch daran erinnert und dies seinen Fraktionskollegen mitgeteilt hätte?**

Der Abgeordnete Försterling hat wie jeder Abgeordnete einen Anspruch darauf, dass die Landesregierung seine Fragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig beantwortet. Beim Fragerecht nach Artikel 24 Abs. 1 NV handelt es sich um ein abgeordnetenindividuelles Recht. Informationen, von denen die Landesregierung weiß, dass der Abgeordnete sie bereits hat (z. B. indem sie aus dem Fragevorspann hervorgehen), muss sie ihm nicht (erneut) geben, damit die Antwort vollständig ist.

Herr Försterling war für die FDP-Fraktion Teilnehmer der am 12. Dezember 2014 erfolgten Unterrichtung im Kultusausschuss über die Funktionsweise des izn-Stabil Prognosemoduls. Dies allein rechtfertigt es aber nicht, dass die ursprüngliche Beantwortung in der seinerzeitigen knappen Form erfolgte. Dies wird in dem in der Fragestellung zitierten Auszug aus dem Schriftsatz klargestellt.

- 2. Wie kommt die Landesregierung darauf, dass der Abgeordnete Försterling den Zusammenhang nicht erkannt, sich nach mehreren Monaten nicht mehr daran erinnert und dies seinen Fraktionskollegen nicht mitgeteilt hätte?**

Diese Teilfrage formuliert das o. g. Zitat sinnentstellend um. Wenn die Landesregierung nicht davon ausgehen durfte, dass drei Sachverhalte kumulativ vorlagen, bedeutet dies nicht, dass alle drei Sachverhalte bestritten werden.

Die Fragestellung Nr. 5 der Drs. 17/3110 zum Landtagsplenum am 19. März 2015 zeigt, dass der Abgeordnete Försterling die Daten des izn-Stabil Prognosemoduls für strukturell vergleichbar mit den Daten der Statistik zur jährlichen Unterrichtsversorgung hält. Dass diese Daten nicht vergleichbar sind, war in der o. g. Unterrichtung ausführlich erläutert worden. Indem der Abgeordnete die Frage stellte, machte er deutlich, dass der Zusammenhang für ihn Mitte März 2015 erläuterungsbedürftig war.

Die zitierten Ausführungen zur fraktionsinternen Weiterleitung von Informationen stehen im Zusammenhang mit der in dem Schriftsatz unmittelbar anschließenden (im o. g. Fragevorspann nicht mitzitierten) Klarstellung, dass die mitanfragenden Abgeordneten einen jeweils individuellen Auskunftsanspruch haben.

- 3. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung weitere Voraussetzungen, von denen nach ihrer Auffassung der Anspruch der Abgeordneten auf vollumfängliche Information nach Artikel 24 NV abhängt? Wenn ja, welche?**

Der Anspruch der Abgeordneten ist gemäß Artikel 24 Abs. 1 NV darauf gerichtet, dass die Landesregierung Anfragen „nach bestem Wissen“ unverzüglich und vollständig beantwortet. Dies setzt dem Anspruch Grenzen, sofern eine Frage auf Informationen gerichtet ist, über die die Landesregierung selbst nicht verfügt.

Fragen mit rein rhetorischem Charakter bzw. solche, auf die eine Antwort nicht ernsthaft erwartet wird, müssen nicht beantwortet werden (Beschluss des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 17. Januar 2008 - StGH 1/07).

Ferner braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen, „soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden“ (Artikel 24 Abs. 3 NV).

5. Welche Position hat die Landesregierung in der Rückführungspolitik?

Abgeordnete Angelika Jahns und Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 20. Juli 2015 berichtete über eine Äußerung von Ministerpräsident Stephan Weil im Hinblick auf die Situation der abgelehnten Asylbewerber: „Die Kehrseite der Medaille ist laut Weil, dass der Staat Zuwanderer, die keinen Asylgrund hätten, konsequent aus dem Land weisen müsse. ‚Diese Menschen müssen in ihre Heimat zurückkehren, gar keine Frage.‘“

Am 19. August berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* von Aussagen der Migrationsbeauftragten der Landesregierung, Doris Schröder-Köpf, zu den Balkan-Flüchtlingen: „Schröder-Köpf warnte zugleich davor, ‚wieder in das alte Spiel zu verfallen und die Welt in gute Flüchtlinge und schlechte Flüchtlinge zu unterteilen‘, wie es derzeit etwa mit den Migranten vom Balkan geschehe. Sie widersprach auch Forderungen von Außenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD), Menschen aus diesen Regionen abzuschieben.“

Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtete am 21. August 2015 unter der Überschrift „Abschiebung mit Ansage - der richtige Weg?“ über Probleme bei der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern: „Landesweit ist in Niedersachsen nach Angaben des Innenministeriums seit Jahresanfang ein Drittel der geplanten Abschiebungen daran gescheitert, dass Flüchtlinge sich abgesetzt haben.“

Das Ministerium ermittle derzeit, inwiefern sich die neuen Bestimmungen in der Praxis bewährt haben, berichtet W..“

1. Entspricht die Position der Landesregierung bei der Landesaufgabe einer Rückführung der abgelehnten Asylbewerber der Aussage von Ministerpräsident Weil oder der Aussage der Migrationsbeauftragten Schröder-Köpf?

Ministerpräsident Weil hat in seiner Regierungserklärung vom 10.09.2015 „Flüchtlinge in Niedersachsen - Weltoffenheit schützen, Herausforderungen annehmen, Chancen nutzen“ u. a. die Position der Landesregierung zu Rückführungen dargestellt.

Die Landesregierung bekennt sich ohne Einschränkungen zum Grundrecht auf politisches Asyl. Außerdem haben alle Asylsuchenden einen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Allerdings sind die Betroffenen im Falle einer Ablehnung eines Asylantrages verpflichtet, in ihre Heimat zurückzukehren.

Rückführungen sind jedoch im Rahmen des geltenden Rechts so zu organisieren, dass für die betroffenen Personen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen psychischen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu zählt auch die Entscheidung, der Förderung der freiwilligen Ausreise grundsätzlich Vorrang zu geben. Dessen ungeachtet bleibt als ultima ratio die zwangsweise Durchführung der Rückführung, die im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten konsequent durchzuführen ist.

Die Äußerungen der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe stehen nicht im Gegensatz zur Position der Landesregierung. Die Landesbeauftragte spricht sich nicht per se gegen Abschiebungen aus. Allerdings ist sie der Meinung, dass die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen und Perspektivlosigkeit ihre Heimat verlassen und nach Deutschland kommen, nicht in das Asylverfahren gehören. Wie die Landesregierung spricht sie sich dafür aus, Menschen, die keinen Asylgrund vorweisen können, unter klar definierten Voraussetzungen die Möglichkeit zur legalen Einwanderung zu eröffnen.

2. Welche Ergebnisse hat die im Innenministerium durchgeführte Überprüfung der neuen Bestimmungen im Rückführungserlass erbracht?

Im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18.06.2015 haben sich Bund und Länder auf die Umsetzung eines sogenannten Aktionsplans bezüglich Asylsuchender aus Herkunftsstaaten mit hoher Zugangszahl und geringer Anerkennungsquote, also aus den Westbalkanstaaten, verständigt. Dieser Aktionsplan sieht eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beabsichtigt, mit personellen, organisatorischen Maßnahmen sowie durch Prioritätensetzung zumindest einen Anteil der anhängigen Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten. Somit ist zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig sein werden.

Aus diesem Grund wird die Landesregierung abweichend von den Vorgaben des Rückführungserlasses vorgeben, dass bei Einzelpersonen, deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Abschiebungstermins nicht mehr als 18 Monate beträgt, auf die Bekanntgabe des Abschiebungstermins verzichtet werden kann. Eine Bekanntgabe kommt in diesen Fällen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn nach individueller Prüfung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die Bekanntgabe des Abschiebungstermins geboten erscheint. Damit wird den Ausländerbehörden ein klarer Handlungsrahmen vorgegeben, der zugleich ausreichende Spielräume belässt, um die konkreten Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Im Übrigen werden die Regelungen des Rückführungserlasses unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für den Vorrang der freiwilligen Rückkehr wie auch im Hinblick auf Abschiebungen zur Nachtzeit. Auch für Familien oder Alleinerziehende mit Kindern bleibt es bei den Regelungen des geltenden Rückführungserlasses.

Zudem wird die Landesregierung abweichend vom Erlass zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes regeln, dass bei ausreisepflichtigen Personen, deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Duldungserteilung nicht mehr als 18 Monate beträgt, die Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission entfällt. Der Katalog der absoluten Nichtannahmegründe in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wird erweitert: Ausländerinnen und Ausländern, die sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, wird zukünftig der Zugang grundsätzlich verwehrt sein. Nur unter engen Voraussetzungen wird es hier im Wege eines Sonderprüfungsrechts der Vorsitzenden der Härtefallkommission Ausnahmen geben. Im Ergebnis wird damit die Entscheidungspraxis der Kommission berücksichtigt. Verfahren, die im Ergebnis auch heute regelmäßig ohne Erfolg bleiben, werden vermieden.

3. Wird die Landesregierung weiterhin am Rückführungserlass in seiner durch Innenminister Pistorius geänderten Fassung festhalten?

Siehe die Antwort zu Frage 2.

6. Woher stammt das Geld für „HP-INVEST“?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der *Neuen Presse* vom 28. August 2015 heißt es zum Programm „HP-INVEST“ des Wissenschaftsministeriums, das den Hochschulen zugutekommen soll: „Das Geld stammt je zur Hälfte von Bund und Land, es sind Reste des ‚Hochschulpaktes‘ zwischen Bund und Ländern aus dem Jahr 2014, erläuterte gestern Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić (GRÜNE).“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die durch den Bund und die Länder für den Hochschulpakt bereits bereitgestellten oder voraussichtlich bereitgestellten Mittel werden in Tabelle 13 des Umsetzungsberichts (Materialien der GWK, Heft 43, Hochschulpakt 2020 Bericht zur Umsetzung im Jahr 2013) dargestellt.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Bundesmittel der Höhe der Landesmittel über die gesamte Laufzeit entspricht. Unterjährig kann es entsprechend den Bedarfen zu Verschiebungen kommen. Dies ist in den Planungen des Landes Niedersachsen vorgesehen.

Die entsprechenden Beträge sind in T Euro in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Bundesmittel im HP 2020	44 292	98 579	84 018	119 096	104 598
Landesmittel im HP 2020	44 292	98 579	84 018	99 097	112 114

1. Wie viel hat der Bund 2014 und 2015 nach Niedersachsen in den Hochschulpakt eingezahlt?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Wie viel hat Niedersachsen 2014 und 2015 in den Hochschulpakt eingezahlt?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wie waren die Einzahlungen von Bund und Land 2011, 2012 und 2013?

Siehe Vorbemerkungen.

7. Was geschieht, wenn allgemeinbildenden Schulen Förderschullehrkräfte fehlen?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* und die *Braunschweiger Zeitung* berichteten am 1. August 2015 über einen Erlass der Landesschulbehörde, mit dem allgemeinbildenden Schulen in den Landkreisen Verden, Rotenburg und Osterholz „indirekt untersagt“ worden sei, „ausfallende Unterrichtsstunden von Förderschullehrern durch eigenes Personal auszugleichen“. Laut Berichten zeigte sich eine Sprecherin von Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) über den Erlass „entsetzt“ und sprach von einer „Fehlinformation“ und einem „Alleingang der Behörde“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Dabei ist sich das Land Niedersachsen auch seiner Verantwortung hinsichtlich einer angemessenen Umsetzung und Weiterentwicklung der inklusiven Schule bewusst.

Die bereitgestellten Lehrerstellen sollen auf die Schulen möglichst bedarfsgerecht verteilt werden. Hierbei ist insbesondere eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung der Förderschullehrkräfte für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im Rahmen der inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen zu gewährleisten. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und

Bewerber für Stellen mit dem Lehramt für Sonderpädagogik nur begrenzt vorhanden sind. Dies ist kein speziell niedersächsisches Phänomen, sondern gilt nahezu bundesweit.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik haben in Niedersachsen - wie in fast allen anderen Bundesländern auch - besonders gute Einstellungschancen. Niedersachsen ist bestrebt, besonders viele Einstellungen von Lehrkräften mit diesem Lehramt zu ermöglichen. So erfolgen die Ausschreibungen stets bedarfsgerecht und entsprechend den Bewerberpotenzialen.

Einen „Erlass“ des Kultusministeriums zu einem Ausgleich von „ausfallende(n) Stunden“ von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik durch „eigenes Personal“ gibt es nicht.

Es handelt sich bei dem in der Vorbemerkung des Abgeordneten angeführten Schreiben vielmehr um eine Verfügung eines Dezernates einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB). Diese Verfügung war bedauerlicherweise weder innerhalb der NLSchB noch mit dem Kultusministerium abgestimmt.

Nachfragen von Schulen u. a. hierzu haben dazu geführt, dass diese Verfügung mit Datum vom 03.08.2015 korrigiert wurde.

Richtig ist, dass Ausgleiche zwischen Schulformen und Schulen nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 des sogenannten Einstellungserlasses durch die NLSchB erfolgen müssen. Dieses ist für eine ausgeglichene Unterrichtsversorgung notwendig.

1. Inwiefern gibt es durch das Kultusministerium Vorgaben zur Reduzierung der Stundenzuweisungen von Förderschullehrkräften an allgemeinbildende Schulen?

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Bedarfe der Schulen an Soll-Stunden überprüft. Lehrkräfte-Soll-Stunden setzen sich zusammen aus der Anzahl der Lehrerstunden, die für die Umsetzung des Pflichtunterrichts laut Stundentafel notwendig sind, und aus den Stunden für Zusatzbedarfe (z. B. Ganztagszuschlag, sonderpädagogische Grundversorgung im Rahmen der inklusiven Schule). Außerdem werden bei der Bedarfsberechnung für jede Klasse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zwei zusätzliche Stunden - sogenannte Poolstunden - für zusätzliche Angebote, z. B. für Arbeitsgemeinschaften, anerkannt.

Die Bedarfe der Schulen sind derart abzudecken, dass die so ermittelten Lehrkräfte-Soll-Stunden durch Lehrkräfte-Ist-Stunden möglichst vollständig gedeckt sind.

Für die Grundschulen bedeutet dies, dass diese über mindestens 100 % verfügen sollten. Im Mittel resultiert aus dieser Vorgabe ein Durchschnittswert von knapp 102 %, da es nicht möglich ist, jede einzelne Unterrichtsstunde über dem Wert von 100 % durch Abordnung an eine andere Schule zu verlagern. Zielvorgabe für jede einzelne Grundschule sind jedoch mindestens 100 %.

Bei den Planungswerten für die Lehrkräfte-Soll-Stunden für die weiterführenden Schulen ist zu beachten, dass über den Unterricht gemäß Stundentafel hinaus für jede Klasse der Schuljahrgänge 5 bis 10 die bereits erwähnten zwei zusätzlichen Poolstunden anerkannt werden. Das heißt, dass an den weiterführenden Schulen im Gegensatz zu den Grundschulen der Pflichtunterricht auch dann vollständig erteilt werden kann, wenn die Versorgung unter 100 % liegen sollte. Bei einer Versorgung einer weiterführenden Schule von z. B. 98 % ist nicht nur der Pflichtunterricht rechnerisch vollständig gewährleistet, sondern es stehen noch in beachtlichem Umfang Lehrerwochenstunden für schuleigene Schwerpunktsetzungen und für zusätzliche Angebote zur Verfügung.

Aufgrund des Fehls an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können nicht alle Sollbedarfe, die sich speziell auf Inklusion und Integration an den allgemeinen Schulen sowie an den Förderschulen beziehen, lehramtsspezifisch abgedeckt werden.

Damit diese Bedarfe jedoch mit Lehrkräfte-Stunden abgedeckt werden und nicht frei bleiben, werden hierfür auch Lehrkräfte, die nicht über das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, sinnvoll durch die Schulen eingesetzt.

Zur Verbesserung der Versorgung hat Niedersachsen eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte an Förderschulen mit einem anderen Lehramt geschaffen, um weitere Bedarfe für die sonderpä-

dagogische Unterstützung abdecken zu können. Seit dem 01.02.2013 wird dazu an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik eine berufsbegleitende Qualifizierung angeboten. Weiterhin sind an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Leibniz Universität Hannover berufsbegleitende Ergänzungsstudienangebote auf den Weg gebracht worden.

Im laufenden Schuljahr 2015/2016 qualifizieren sich 7 500 Lehrkräfte an 600 Grundschulen durch schulinterne Fortbildungen für die inklusive Schule, 20 000 Lehrkräften von rund 1 700 Grundschulen wird in den nächsten Jahren ein Angebot zur Fortbildung gemacht. Weiter wurden in den modularen Fortbildungen bereits 4 000 Grundschullehrkräfte fortgebildet. Außerdem werden bis Ende des Schuljahres 2015/2016 zusätzlich fast 15 000 Lehrkräfte des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I eine Fortbildung über die regionalen Kompetenzzentren erhalten haben.

Des Weiteren ist der Quereinstieg für die Einstellung in den Schuldienst mit dem Lehramt für Sonderpädagogik zum 1. Schulhalbjahr 2014/2015 dauerhaft ermöglicht worden.

2. Wie können allgemeinbildende Schulen ihnen zustehende Förderschullehrerstunden ausgleichen, wenn keine Förderschullehrkräfte zur Verfügung stehen?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung und der Antwort zu Frage 1 dargestellt, ist es das Ziel, die Soll-Bedarfe mit Lehrkräfte-Ist-Stunden zu 100 % abzudecken. Dies erfordert den Einsatz von Lehrkräften mit und ohne Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik an Förderschulen und im Rahmen der Inklusion und Integration an allgemeinen Schulen.

3. Wie werden die einer allgemeinbildenden Schule zustehenden Förderschullehrerstunden in der Unterrichtsversorgung der jeweiligen Schule berücksichtigt?

Alle Stunden nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. des MK v. vom 07.07.2011, SVBl. S. 268, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 16.07.2015, SVBl. S. 366) werden als Lehrkräfte-Soll-Stunden anerkannt, dies gilt auch z. B. für die Lehrkräfte-Soll-Stunden zur Inklusion. Alle Lehrkräfte-Ist-Stunden werden entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) in der Berechnung der Unterrichtsversorgung berücksichtigt.

8. Was tut die Landesregierung für ein Verbot von Mikroplastik?

Abgeordnete André Bock und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* berichtet in seiner Ausgabe vom 26. August 2015 in dem Artikel „Hannover enttäuscht über Brüsseler Entscheidung“, dass die EU-Kommission keinen Anlass für ein Mikroplastikverbot sehe. Dazu wird Umweltstaatssekretärin Almut Kottwitz wie folgt zitiert: „Für einen effektiven Schutz muss es europaweite Lösungen geben.“ Dort steht weiter: „Die Niedersächsische Landesregierung setze sich weiter dafür ein, dass die Verwendung ungebundener Mikroplastikpartikel etwa in Scheuermilch, Zahnpasta und Peeling-Cremes verboten werde.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei einer Befassung mit Mikroplastik müssen zunächst die unterschiedlichen Quellen betrachtet werden: Da ist zunächst das primäre Mikroplastik, z. B. als Granulat in Kosmetik und Hygieneprodukten wie Peelings oder Zahnpasta. Daneben wird es aber auch in Wasch- und Reinigungsmitteln, Polituren und Reinigungsstrahlern genutzt. Das primäre Mikroplastik gelangt zumeist über die Abwässer in die Umwelt. Mikroplastik ist aber auch in Form von Basispellets ein wesentlicher

Grundstoff der kunststoffverarbeitenden Industrie, der aber in der Regel nicht in die Umwelt gelangt.

Eine weitere Quelle ist das sekundäre Mikroplastik. Hier zerfallen große Kunststoffprodukte (Makroplastik) durch unterschiedliche Fragmentierungsprozesse in immer kleinere Fragmente, was sich in einer kontinuierlichen Zunahme von Mikroplastik niederschlägt. Somit wird jeglicher Plastikmüll mit der Zeit zu Mikroplastik.

Weil die vorliegende Anfrage eine Äußerung der Landesregierung zur Verwendung von ungebundenen Mikroplastikpartikeln in Kosmetikprodukten zitiert, werden die Fragen insbesondere hinsichtlich dieser Nutzung beantwortet.

1. Wie genau setzt sich die Landesregierung für ein Verbot von Mikroplastik ein?

Die Küstenländer einschließlich Niedersachsen haben im Rahmen der Umsetzung der Meerestrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ein Maßnahmenprogramm aufgestellt, dessen Entwurf sich zurzeit bis Ende September 2015 in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindet. Die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren bis Ende 2016 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts des Bundes und der Küstenländer sowie unter Einbeziehung internationaler Abkommen zu vollzugsfähigen Maßnahmen konkretisiert.

Eine dieser Maßnahmen ist die Vermeidung des Einsatzes von primären Mikroplastikpartikeln und betrifft in Produkten und Anwendungen eingesetzte primäre Mikroplastikpartikel, wie sie z. B. in kosmetischen Mitteln und Strahlmitteln zur Reinigung sowie zum Entgraten vorkommen. Die Maßnahme zielt auf die Vermeidung des Eintrags von primären Mikroplastikpartikeln in die Umwelt durch Auflagen bei der Anwendung, Prüfung von Verboten in umweltoffenen Anwendungen sowie Etablierung von Alternativprodukten. Durch Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten über die Umweltwirkungen von Kunststoffpartikeln in Produkten für den privaten Endverbraucher soll die Verwendung umweltfreundlicher Alternativen, die kein Mikroplastik enthalten, gefördert werden. Daher ist eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit bis in die Schulen ein wichtiges Kommunikationsinstrument.

2. Wie steht die Landesregierung zu einer Forderung nach einer Bundesratsinitiative für ein Verbot von Mikroplastik?

Neben den in der Antwort zu Frage 1 genannten Aktivitäten hat die Landesregierung gemeinsam mit den anderen Bundesländern auf der 84. Umweltministerkonferenz am 22.05.2015 im Kloster Banz u. a. folgende Beschlüsse zum Thema Mikroplastik gefasst:

- Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder begrüßen den Dialog des BMUB mit der Kosmetikindustrie zum schnellstmöglichen, freiwilligen Ausstieg aus der Nutzung von Mikrokunststoffpartikeln in Kosmetikprodukten und bitten den Bund, den Dialog fortzusetzen, um den Komplettausstieg aus der Verwendung von Microbeads zu beschleunigen.
- Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder bitten den Bund, sich hinsichtlich produktbezogener Regelungen als weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes von Mikroplastik - sofern nicht zeitnah ein freiwilliger Ausstieg der Industrie erfolgt - auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Verwendung ungebundener Mikroplastikpartikel z. B. in Reinigungsmitteln, Kosmetika und Körperpflegemitteln verboten wird.

Weitere Initiativen sollten aus Sicht der Landesregierung erst in Kenntnis der endgültigen Fassung des unter 1) genannten Maßnahmenprogramms zur MSRL gestartet werden, falls dann noch Ergänzungen in anderen Regelungsbereichen verbleiben.

Im Übrigen verweise ich auf eine Anfrage des MdEP McAllister an die EU-Kommission zur Mikroplastikbelastung im Meer. Die Antwort der Kommission vom 12.08.2015 zeigt, dass sie sich mit diesem Thema auseinandersetzt, aber über mögliche Maßnahmen noch nicht entschieden hat:

„Der Kommission sind die Gefahren bekannt, denen die Artenvielfalt der Meere, die Umwelt und unter Umständen die menschliche Gesundheit durch die Verbreitung von Kunststoff-Mikropartikeln und deren steigende Präsenz in den Meeren ausgesetzt sind.

Für mit Wasser abspülbare Kosmetikprodukte, beispielsweise Haarwaschmittel und Duschgel, die Kunststoff-Mikropartikel enthalten, wird das EU-Umweltzeichen nicht vergeben.

Die Kommission prüft derzeit die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Kunststoff-Mikropartikeln in Kosmetika sowie weiterer möglicher Schritte zur Lösung dieses Problems. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung wird die Kommission über eventuelle künftige Maßnahmen entscheiden.“

3. In welchem Umfang könnte ein landes- bzw. bundesweites Verbot den Eintrag von Mikroplastik in die Gewässer verringern?

Die exakte Bestimmung von Mikroplastik ist technisch sehr aufwändig und es gibt bis heute nur wenige Untersuchungen und noch keine etablierte Standardmethode zum Nachweis von Mikroplastik. Es gibt keine hinreichende Kenntnis von Transportpfaden und Senken, zur Bilanzierung von Mengen (Massenangeben), auch gestaltet sich die Trennung nach primärem und sekundärem Mikroplastik als sehr schwierig. Eine quantitative Beantwortung dieser Frage ist deshalb leider noch nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Umweltministerkonferenz am 22.05.2015 festgestellt, dass die Datlage insbesondere zu Wirkungen von Mikroplastik in Organismen und Ökosystemen sowie zu Ursachen und Pfaden des Eintrags und zu Mengenanteilen weiter verbessert werden muss. Es wurde von der Umweltministerkonferenz nachdrücklich unterstützt, dass verschiedene Forschungseinrichtungen vermehrt einschlägige Untersuchungsverfahren entwickeln sowie Erkenntnisse zu den genannten Fragestellungen erarbeiten. Deshalb begrüßt die Landesregierung den Projektantrag zu Vorkommen und Auswirkungen von Mikroplastik im niedersächsischen Küstenmeer, der unter Federführung der Uni Oldenburg beim MWK eingereicht worden ist. Insbesondere der integrative Ansatz von der Quelle bis zur Senke und der Vergleich verschiedener Analyse-Methoden erscheinen erfolgversprechend.

Die vorliegenden Erkenntnisse reichen allerdings aus, um bereits jetzt entsprechend dem Vorsorgeprinzip eine Verhinderung des Eintrags von Mikroplastikpartikeln in Gewässer aktiv anzustreben. Auch dies ist übrigens ein Beschluss der Umweltministerkonferenz.

9. Wer profitiert von der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Initiative der rot-grünen Landesregierung ist zum 1. Januar 2015 die Wasserentnahmegebühr in Niedersachsen erhöht worden, obwohl die im Rahmen des Verfahrens im Umweltausschuss durchgeführte Anhörung den Widerstand der Betroffenen deutlich gemacht hat. Schon damals wurde der Verdacht geäußert, dass die Erhöhung nicht den Wasserversorgern zugutekomme, sondern „im Landeshaushalt versickert“. Im Mai 2015 hat sich der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) an Umweltminister Wenzel gewandt, um zu erfahren, in welchem Umfang die Mittel aus der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr wieder an die Trinkwasserversorger zurückfließen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen erhebt eine Abgabe für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus dem Grundwasser (§ 21 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz [NWG]). Diese Umweltabgabe hat den Charakter einer Vorteilsabschöpfungsabgabe und stellt eine Gegen-

leistung für die Teilhabe an der Nutzung des Allgemeingutes Wasser dar. Sie soll zum einen den Gewässernutzern die Knappheit des öffentlichen Gutes besonders deutlich machen; zum anderen werden die Mittel gemäß dem NWG zweckgebunden verwendet, um u. a. gemäß der staatlichen Aufgabe der Gewässerbewirtschaftung geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu finanzieren (§ 28 NWG).

Nach Abzug des Verwaltungsaufwands ist das verbleibende Aufkommen aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) nach § 28 Abs. 3 NWG für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. Mindestens 40 % des Gesamtaufkommens sind für die in § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG definierten Zweckbestimmungen (sogenannter privilegierter Bereich) einzusetzen. Zu den Maßnahmen des privilegierten Bereichs zählen im Wesentlichen der Trinkwasserschutz, der Erschwernisausgleich, der Vertragsnaturschutz (Teilbereich Grünland), die Umsetzung gewässerbezogener Naturschutzprogramme sowie seit dem 01.01.2015 der Grundwasserschutz. Im Rahmen dieser Regelungen entscheidet der Gesetzgeber jährlich bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan, für welche Zwecke die WEG-Mittel eingesetzt werden. Darüber hinausgehende Vorgaben, etwa dergestalt, dass die Mittelverwendung an die Herkunft der Mittel gebunden ist, sind nicht zu berücksichtigen. Soweit WEG-Mittel für den Trinkwasserschutz vorgesehen sind, werden die Mittel nach Maßgabe der landesweiten Prioritäten eingeplant.

Während die Anforderungen an den Gewässerschutz in den letzten 20 Jahren gestiegen sind, insbesondere durch das Hinzutreten europarechtlicher Vorgaben seit dem Jahr 2000, wurde in der Vergangenheit weitgehend darauf verzichtet, die Gebühren nach Anlage 2 des NWG an die Kaufkraftminderung des Geldes anzupassen. Dies ist nunmehr mit der Anpassung der Gebührensätze auf Basis des Inflationsausgleichs vollzogen worden.

Daneben ist eine weitere überfällige Anpassung der Regelungen zur WEG durchgeführt worden, die die Verwendungszwecke nach § 28 Abs. 3 NWG betrifft. Angesichts der seit dem Jahr 2000 geltenden EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind nunmehr auch Maßnahmen des Grundwasserschutzes, die auf dieser Richtlinie basieren, als privilegierter Verwendungszweck nach § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG ausdrücklich anerkannt. Auf diese Weise ist das Maßnahmenprogramm auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten langfristig gesichert. Die Maßnahmen sind dringend und dauerhaft erforderlich, da in den Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 13 EG-WRRL festgestellt wird, dass für ca. 60 % der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

1. Warum ist das Schreiben des VKU seit vier Monaten nicht beantwortet worden?

Die mit dem Schreiben vom 29.01.2015 vorgetragene Argumente hat der VKU bereits im Rahmen der Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2015 im letzten Jahr vorgetragen. Das Schreiben wurde daher als erneuter Appell verstanden, die Verbändeforderungen zum Grundwasserschutz und die Interessen der Wasserversorgungsunternehmen bei weiteren Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, hat der Gesetzgeber bereits Maßnahmen des Grundwasserschutzes gemäß WRRL in die Verwendungszwecke des § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG aufgenommen. Darüber hinaus bilden die Äußerungen aus der Verbändebeteiligung - wie vom VKU angestrebt - eine Grundlage für die Prüfung, inwieweit mit der vorgesehenen NWG-Novelle inhaltliche Korrekturen im Bereich der Mittelverwendung vorgenommen werden sollten. Die hierfür nötigen Abstimmungen waren im Januar 2015 noch nicht erfolgt und benötigen auch aus heutiger Sicht noch etwas Zeit.

2. In welchem Umfang fließen die Mittel aus der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr wieder an die Trinkwasserversorger zurück?

Entsprechend der Darstellung in der Vorbemerkung ist der Trinkwasserschutz ein Bestandteil der privilegierten Maßnahmen zur Verwendung der WEG. Mit den NWG-Änderungen des Jahres 2007 und der Übertragung der Durchführung der Kooperationsaufgaben auf die Wasserversorgungsun-

ternehmen wurde eine tragfähige Organisationsform für die Mittelverwendung im Bereich des Trinkwasserschutzes geschaffen, die maßgeblich auf fünfjährigen Verträgen zwischen dem Land und den Wasserversorgungsunternehmen basiert. Seither liegt der Umfang der für den Trinkwasserschutz vorgesehenen Landesmittel in der Größenordnung von 16 Millionen Euro jährlich. Dies galt und gilt weiter unabhängig von den jeweiligen Einnahmen. Für das Jahr 2015 ist für den Trinkwasserschutz im Haushaltsplan ein Ansatz von 19,173 Millionen Euro ausgewiesen. Wieviel hiervon verausgabt wird, lässt sich erst nach Abschluss des Haushaltsjahres feststellen. Für den Grundwasserschutz sind neue Projekte, insbesondere zum Vorkommen von Arzneimitteln im Grundwasser, begonnen worden, die noch bis ins Jahr 2016 fortgesetzt werden. Auch für die Nährstoffproblematik sind weitere Aktivitäten und Projekte beabsichtigt.

3. Welche finanziellen Mittel sind in den Jahren 2013 und 2014 über die Wasserentnahmegebühr vereinnahmt worden, und in welchem Umfang sind davon Mittel an die Trinkwasserversorger zurückgeflossen?

Die WEG-Einnahmen und die Verwendung der WEG für den Trinkwasserschutz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	WEG-Einnahme	Ausgaben Trinkwasserschutz Landesmittel
2013	47,700 Millionen Euro	15,630 Millionen Euro
2014	49,280 Millionen Euro	16,197 Millionen Euro

10. Ist die Pflegekammer (k)eine Heilberufekammer?

Abgeordnete Petra Joumaah, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 7. Juli 2015 den Entwurf eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen zur Verbandsbeteiligung freigegeben und den Landtag unterrichtet. Die Rechtsverhältnisse der in Niedersachsen existierenden Heilberufekammern sind aktuell dagegen insgesamt im Kammergesetz für die Heilberufe geregelt. Dementsprechend argumentiert die SPD-Landtagsfraktion in ihrer im Juli 2015 herausgegebenen Niedersachsenbilanz 2013 bis 2015 auf Seite 41 auch: „Es geht uns vor allem darum, dass die mit Abstand größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen durch eine eigene Kammer, wie die anderen fünf Heilberufekammern auch, auf Augenhöhe (...) agieren kann.“

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der SPD-Landtagsfraktion, dass die geplante Pflegekammer eine Heilberufekammer ist - „wie die anderen fünf Heilberufekammern auch“?

Wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten dargestellt, geht es darum, dass die Angehörigen der Pflegeberufe im Gesundheitswesen zukünftig durch eine eigene Kammer agieren können, wie dies den Angehörigen der bestehenden Heilberufekammern bereits jetzt möglich ist. Dieses Anliegen teilt die Landesregierung. Hierzu hat sie den Gesetzentwurf, der sich derzeit in der Verbandsanhörung befindet, auf den Weg gebracht. In ihm ist vorgesehen, dass die Pflegekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vollwertig in das Kammerwesen in Niedersachsen integriert wird.

2. Falls ja, weshalb hat die Landesregierung anstelle des Entwurfs eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen keinen Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Kammergesetzes für Heilberufe vorgelegt?

3. Welche Unterschiede bestehen zwischen der geplanten Pflegekammer und den fünf Heilberufekammern, die ein eigenes Gesetz erforderlich machen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Der Gesetzentwurf zur Errichtung der Pflegekammer ist von der Landesregierung deshalb in einem eigenen Gesetz erarbeitet worden, weil bezüglich der Weiterbildung, der Altersversorgung, der Schlichtung und der Berufsgerichtsbarkeit andere Regelungen als im Kammergesetz für die Heilberufe vorzusehen waren.

11. „Grüner Bullshit“ im Sommerloch?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Wattenrat hat am 22. August 2015 die Pressemitteilung mit dem Titel „Noch mehr grüner Bullshit im Sommerloch: 80 % der niedersächsischen Vogelarten durch Klimawandel bedroht“ veröffentlicht. Darin heißt es: „Einer geht noch rein ins Sommerloch: Niedersachsens Umwelt- und ‚Klimaminister‘ (so nennt er sich tatsächlich) Stefan Wenzel (Bündnis 90/Die Grünen) hat schon wieder das ‚Klima‘ entdeckt: ‚Klimawandel, 80 % der niedersächsischen Vogelarten bedroht‘ lässt er am 20. August 2015 in der Tagespresse verlauten.“ Und weiter: „Seine Kernaussage: Mit jedem Grad Erderwärmung veränderten sich auch die Lebensbedingungen der Vögel in Niedersachsen. Mit seinen begrenzten Mitteln wolle das Land gegensteuern. Besonders betroffen seien wegen der Erhöhung des Meeresspiegels die niedersächsische Küste mit dem Nationalpark Wattenmeer, auch Binnengewässer und Moorlandschaften. Die Faktenlage jedoch ist ganz anders: Die Erderwärmung der letzten Jahrzehnte ist nur in Zehntelgraden nachweisbar und stagniert seit dem Ende der 90er-Jahre.“ Laut Wattenrat gehe der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nicht von einem beschleunigten Meeresspiegelanstieg aus. Die ministeriell beklagte „Erhöhung des Meeresspiegels an der Küste“ sei vielmehr die Folge der letzten Weichsel-Kaltzeit, der seit Langem bekannte „säkulare Meeresspiegelanstieg“ von derzeit ca. 17 cm im Jahrhundert in der Nordsee habe nichts mit dem gegenwärtigen CO₂-Klimahype zu tun. Damals hätte der Meeresspiegel der Nordsee ca. 120 m unter dem heutigen Niveau gelegen, seit ca. 12 000 Jahren steige er in der Nordsee kontinuierlich, aber nicht mit konstanten Zahlen, wieder an. Auch hege das sonst beim Klimaalarmismus nicht zimperliche „International Panel on Climate Change“ (IPCC) inzwischen erhebliche Zweifel daran, ob der Klimawandel zum Artensterben führe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Niedersachsen liegen keine speziellen Modellierungen über mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die heimische Brutvogelfauna vor. Allerdings wurde im Jahr 2007 eine große Studie vorgestellt, die eine solche Prognose für den gesamten europäischen Raum macht (Huntley, B., R. E. Green, Y. C. Collingham & S. G. Willis 2007: A Climatic Atlas of European Breeding Birds. Durham University u. BirdLife International, Barcelona). Für diese Studie waren seinerzeit von der Staatlichen Vogelschutzwarte im damaligen Niedersächsischen Landesamt für Ökologie Daten zur Verbreitung und Häufigkeit von Brutvogelarten in Niedersachsen bereitgestellt worden. Auf der Basis der Angaben von Huntley et al. (2007) hat die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN im Rahmen der Erarbeitung des neuen Brutvogelatlasses auch eine Klimafolgenabschätzung durchgeführt. Die Aussagen des Ministers beziehen sich auf diese Analyse der Fachbehörde für Naturschutz, deren Ergebnisse von Krüger et al. (2014) im Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 bis 2008 publiziert wurden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Pressemitteilung des Wattenrats?

Wie bei allen Prognosen, denen umfangreiche und äußerst komplexe Modellierungen sowohl des Klimas als auch der Verbreitung der durch ein verändertes Klima beeinflussten Vogelwelt zugrunde liegen, geht es im Kern um das zukünftig von den jeweiligen Arten besiedelte Areal (Abnahme/Zunahme). Über die Häufigkeit der Arten hingegen können keine Aussagen gemacht werden. Allerdings besteht ein Zusammenhang derart, dass in kleinen Arealen weniger Individuen oder Paare vorkommen als in großen. Die Verkleinerung eines Areals ist nicht zwangsläufig mit einem „Aussterben“ einer Art gleichzusetzen, da viele Arten weitaus größere Gebiete besiedeln, als die in einer Modellierung untersuchten. Prognosen zu Auswirkungen des Klimawandels auf Brutvogelbestände sind insgesamt schwierig. Sie berücksichtigen häufig ausschließlich Klimaparameter, nicht aber andere Faktoren wie Erfolge von Artenschutzmaßnahmen, Landschaftsveränderungen durch großräumig geänderte Landnutzung, potenziell stattfindende natürliche Arealprozesse etc. Dies ist auch bei der Arbeit von Huntley et al. (2007) der Fall.

Die vom Wattenrat herausgegebene Pressemitteilung beschäftigt sich primär mit der Meeresspiegelerhöhung an der deutschen Nordseeküste und ihrer Verursachung in den zurückliegenden Jahrtausenden. Die Meeresspiegelerhöhung ist nur ein Faktor, der die Zusammensetzung von Vogelmgemeinschaften und die Dichte einzelner Arten zu beeinflussen mag. Weitere klimabezogene Parameter wie beispielsweise Veränderungen in der Wasser- und Lufttemperatur oder die Zahl der Frost- und Eistage sind hier ebenso von Bedeutung. Im Hinblick auf die Pressemitteilung des Wattenrates ist zu bedenken, dass klimabedingte Veränderungen in der Vogelfauna des niedersächsischen Küstenmeeres äußerst komplex sind und sich nicht nur auf Meeresspiegelveränderungen beschränken, worüber sich der Umweltminister bewusst ist.

2. Wie steht die Landesregierung zu der Aussage, dass der derzeitige Meeresspiegelanstieg nichts mit dem gegenwärtigen CO₂-„Klimahype“ zu tun habe, sondern eine Folge der Weichsel-Kaltzeit sei?

Der Meeresspiegelanstieg ist auf eine Überlagerung unterschiedlicher Einflüsse zurückzuführen, die nur unzureichend voneinander abgrenzbar sind. Der dominierende Einfluss auf den Meeresspiegelanstieg für den Großteil der letzten rund 12 000 Jahre resultierte aus dem Ende der letzten Kaltzeit und hatte zwischenzeitlich deutlich höhere Anstiegsraten zur Folge, als wir sie heute beobachten. Dieser Einfluss ist in der Tendenz abnehmend.

Aufgrund der in den IPCC-Berichten zusammengefassten wissenschaftlichen Arbeiten gibt es belastbare Indikatoren dafür, dass es infolge anthropogen verursachter klimatischer Erwärmung zu einer Beschleunigung des derzeitigen Meeresspiegelanstieges kommt (thermische Ausdehnung des globalen Wasserkörpers, Abschmelzen des Festlandeises). Dieser Effekt wird den aus der letzten Kaltzeit resultierenden Meeresspiegelanstieg überlagern.

3. Wie steht die Landesregierung zu der Aussage, dass der IPCC erhebliche Zweifel daran habe, dass der Klimawandel zum Artensterben führe?

Das Umweltministerium teilt diese Einschätzung nicht. Im Gegenteil, der IPCC hat in den Jahren 2013 und 2014 den Fünften Sachstandsbericht (AR5) veröffentlicht, in dem er nachdrücklich auf die Folgen des Klimawandels für die Ökosysteme hinweist, wie beispielsweise die Verluste an Biodiversität und Produktivität. Weitere Hinweise ergeben sich aus den beispielhaft genannten Quellen:

1. 10 birds your grandkids may never see, thanks to climate change (by Chris Mooney, 10. September 2014)
2. A third of Europe's birds under threat, say comprehensive study yet (by Arthur Nelsen Brussels, The Guardian 14. Mai 2015)
3. Klimawandel verändert die Natur in Deutschland (Süddeutsche.de Wissen, 22. Mai 2015, über Homepage Umweltbundesamt)
4. Tiere und Pflanzen - Klimawandel bedroht jede sechste Art der Erde (Die Welt, 1. Mai 2015).

12. Wann können die niedersächsischen Landwirte mit einer Auszahlung der Betriebsprämie rechnen?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Top agrar online berichtete am 28. August 2015 unter der Überschrift „Schmidt drängt auf vorzeitige Prämienauszahlung“ Folgendes: „Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt hat die Bundesländer aufgefordert, die Zahlungsflüsse für die Direktzahlungen zu beschleunigen und diese auf jeden Fall noch im Dezember ausbezahlen. Erste Länder hätten bereits signalisiert, dass sie dazu in der Lage sind. ‚Wir werden unsererseits mit einer Vorfinanzierung dafür sorgen, dass die Mittel zur Verfügung stehen‘, sagte Schmidt nach einem Gespräch mit DBV-Präsident Joachim Rukwied. Neben den Fragen zur aktuellen Situation sind beide übereingekommen, dass man die Landwirtschaft wetterfest für die Zukunft machen müsse. Dazu gehört jedoch eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und den Landwirten“.

Das Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. fordert in seiner Pressemitteilung „Milcherzeuger lehnen Mengenregulierung ab“ vom 1. September 2015 eine frühzeitige Auszahlung der EU-Direktbeihilfen. Bis zu 50 % der Mittel könnten bereits ab dem 16. Oktober an die Landwirte überwiesen werden.

Im gleichen Zusammenhang berichtet die *Kreiszeitung Wesermarsch* am 20. August 2015, dass Landwirtschaftsminister Christian Meyer auf die Frage, ob er eine vorzeitige Auszahlung eines Teils der Betriebsprämie unterstütze, sagte: „Ich bin sofort dabei!“ Das Land sei allerdings nur das ausführende Organ, könne keine Auszahlung ohne Zustimmung der EU und des Bundes vornehmen. Sein Ministerium habe deshalb bereits mit den Finanzbehörden gesprochen, damit Landwirten in dieser Situation Steuern gestundet würden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bekanntlich ist die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sehr komplex ausgefallen. Daraus resultiert im Vergleich mit den letzten Jahren der vergangenen Förderperiode für die Verwaltung ein erheblicher zusätzlicher Aufwand und eine Vielzahl von Fragen zu deren Umsetzung, die einer Klärung durch die KOM bedürften und teilweise noch bedürfen. Dadurch wird die Arbeit erheblich erschwert. Soweit der Zusatzaufwand absehbar war, wurden im Vorfeld bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten die personellen Kapazitäten erheblich aufgestockt.

Zur Vermeidung von Anlastungen sind bei der Gewährung der Direktzahlungen die diesbezüglich strengen Vorgaben der EU zu beachten.

Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auszahlung von Direktzahlungen sind jedoch bedauerlicherweise noch nicht gegeben.

In der *Top-Agrar* vom 03.09.2015 äußerte sich Bundesminister Schmidt wie folgt:

„**top agrar:** In Abstimmung mit dem polnischen und französischen Landwirtschaftsminister fordern Sie eine vorgezogene Auszahlung der Direktzahlungen. Wann soll die erfolgen?“

Schmidt: Dazu brauchen wir die Kommission. Die ist leider in dieser Frage bisher so beweglich wie ein Betonmauerwerk.“

Laut *LAND&Forst* vom 10.09.2015 sieht etwa Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt weiterhin keine Möglichkeit zu einer vorzeitigen Auszahlung von Direktzahlungen durch die EU: „Schmidt erwartet hier klare Zusagen seitens der Behörde, dass Planungs- und Leistungssicherheit bestehen, auch wenn noch nicht alle Kontrollen abgeschlossen sein sollten. Bistlang laufe man bei der Kommission jedoch gegen eine Betonwand, monierte der Minister.“

Nach der informellen Tagung des Rates der Europäischen Union am 15.09.2015 in Luxemburg stellte Bundesminister Schmidt in Bezug auf mögliche Vorschüsse auf Direktzahlungen fest, dass die EU-Kommission leichtes Entgegenkommen zeige. Aber dies würde nicht ausreichen. Hier seien weitere Diskussionen und verbindliche, klare Zusicherungen der EU-Kommission erforderlich. Es sieht sich daher kein Land zu einer vorzeitigen Auszahlung in der Lage.

1. Wann können die niedersächsischen Landwirte mit einer Auszahlung der Direktzahlungen rechnen?

Zurzeit ist mit einer Auszahlung der Direktzahlungen im Dezember zu rechnen.

2. Was tut die Landesregierung, um die Auszahlung der Direktzahlungen zu beschleunigen?

Sowohl die Landwirtschaftskammer als auch die EU-Zahlstelle wurde für die neuen bürokratischen Anforderungen der EU erheblich aufgestockt. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck und weit über das normale Maß hinaus daran, eine schnellstmögliche Auszahlung zu gewährleisten.

3. Können die erwähnten Steuerstundungen von reinen Milchviehbetrieben in Anspruch genommen werden?

Ja.

Das Finanzministerium hat die Finanzbehörden angewiesen, ihnen eingeräumte Ermessens- und Beurteilungsspielräume bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen oder Billigkeitsmaßnahmen, zu denen u. a. die Stundung von Steuerzahlungen zu zählen ist, für Milchviehbetriebe mit Augenmaß auszuschöpfen.

13. Regionale Netzwerkarbeit des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) - Bleibt die Wissenschaftsministerin hinter den eigenen Forderungen zurück?

Abgeordnete Burkhard Jasper und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Regionalnetzwerk SüdWest e. V. des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) hat sich in einem Schreiben an alle Abgeordneten des Landtages gewandt und auf eine Aussage von Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić aus ihrer Zeit als Landtagsabgeordnete im Jahr 2008 hingewiesen. Danach soll die Grünen-Abgeordnete Dr. Gabriele Heinen-Kljajić die damalige schwarz-gelbe Landesregierung dafür kritisiert haben, den nifbe-Regionalnetzwerken mit damals 225 000 Euro zu geringe finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Derzeit beabsichtigt Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić für das Haushaltsjahr 2016 eine Mittelkürzung für die regionale Netzwerkarbeit des nifbe von zurzeit 350 000 Euro auf 150 000 Euro - eine Summe, die unter der kritisierten Anfangshöhe von 225 000 Euro liegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 23. Juli 2015 hat sich das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit Vertreterinnen und Vertretern des Niedersächsischen Instituts für Frühkindliche Bildung e. V. (nifbe) auf Eckpunkte für die Neuorganisation verständigt. Mit diesem Dialogprozess hat das MWK den unterschiedlichen Erwartungen Rechnung getragen und die Grundlage für einen neuen organisatorischen Rahmen gelegt.

Aufbauend auf den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN), den Monita des Landesrechnungshofes (LRH) und den gemeinsamen Gesprächen mit dem Kuratorium und dem Vorstand des nifbe sind in folgenden Bereichen Weiterentwicklungen vorgesehen:

Das nifbe bildet auch zukünftig den Rahmen für die Forschung und die Transferleistungen. Die zentrale Transferstelle in Osnabrück wird gestärkt. Die regionalen Netzwerke sind zukünftig nicht mehr als eigenständige Vereine organisiert, sondern in einer schlankeren Struktur als Transferstellen vor Ort.

Der Bereich der Forschung wird in die Universität Osnabrück verlagert, aber weiterhin unter der „Marke“ nifbe präsent sein. In wettbewerblichen Verfahren werden zusätzliche Forschungsmittel zur Verfügung gestellt und stehen damit potenziell allen niedersächsischen Hochschulstandorten mit früh- und kindheitspädagogischen Studienschwerpunkten offen. Für die Forschungsarbeit gibt es damit zukünftig mehr Mittel.

Die Qualifizierungsmaßnahmen bleiben in gleichem Umfang wie bisher erhalten. Auch zukünftig ist das nifbe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Regionen präsent und arbeitet vor Ort mit gesellschaftlichen Akteuren zusammen, um den Informationsaustausch zur inhaltlichen Rückkopplung sicherzustellen sowie Forschungs- und Qualifizierungsbedarfe zu identifizieren.

1. Warum ist für Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić im Jahr 2016 eine Mittelzuweisung von 150 000 Euro für die Regionalnetzwerke des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung ausreichend, obwohl sie 225 000 Euro Mittelzuweisung im Jahr 2008 für zu wenig hielt?

Die Regionalnetzwerke waren als rechtlich eigenständige Vereine im Gesamtgeflecht der früheren Organisationsstruktur des nifbe e. V. organisiert. Diese Organisationsstruktur wurde im Rahmen der Evaluation der WKN und der Überprüfung durch den LRH erheblich kritisiert. Mit der Weiterentwicklung des nifbe ist eine klare Aufgabestruktur entwickelt worden, die die Transfer- und Netzwerkaufgaben in der neu aufgestellten nifbe-Geschäftsstelle verortet. Hier werden überregionale Aufgaben in der zentralen Transferstelle in Osnabrück zusammengefasst. Für die regionalen Netzwerkaufgaben werden jedoch weiterhin in jeder der fünf Regionalstellen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter das regionale Transfermanagement verantworten. Die regionalen Transferstellen halten den Kontakt zu den Akteuren vor Ort. Nach derzeitigen Planungen des nifbe e. V. sind hier zwei Mitarbeiterstellen vorgesehen.

Indem diese regionalen Transferstellen hinsichtlich der Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben, der Pflege übergreifender Plattformen (nifbe Homepage pp.) und Koordinierungs- und Entwicklungsaufgaben fachlicher und prozessualer Art durch die zentrale Transferstelle in Osnabrück unterstützt werden, sind nifbe e. V. und MWK gemeinsam davon überzeugt, dass die inhaltliche und fachliche Transferarbeit in den Regionen weiterhin geleistet werden kann.

Indem die Mittel für Qualifizierungsschwerpunkte i. H. v. jährlich 1,02 Millionen Euro fortgeschrieben werden, kann sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse aus der Forschung in die Praxis übertragen werden können.

2. Wie soll die Arbeit der Regionalnetzwerke des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung nach der Kürzung von 350 000 Euro auf 150 000 Euro aufrechterhalten werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Wie viele regionale Drittmittel fallen als Folge der dargestellten Mittelkürzungen der Landesregierung weg?

Aufgrund der Tatsache, dass die regionalen Netzwerkstrukturen durch die neue Aufgaben- und Organisationsstruktur des nifbe e. V. weiterhin aufrechterhalten werden, geht das MWK nicht davon aus, dass sich hier Änderungen ergeben werden.

14. Wie ist der aktuelle Stand der Dorferneuerung?

Abgeordnete Clemens Große Macke und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 13. Januar 2015 wurden die 16 neuen Teilnehmer des Dorfentwicklungsprogramms bekanntgegeben. Es wurde mitgeteilt, dass zusammen mit den neu aufgenommenen 16 Dorfregionen nunmehr insgesamt 310 Dorfentwicklungsverfahren im Dorfentwicklungsprogramm gefördert werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm stellt die Gemeinde einen Dorfentwicklungsplan auf. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planer). Die Einwohner und andere örtliche relevante Akteure werden umfassend und frühzeitig an der Dorfentwicklungsplanung beteiligt. Dazu wird ein Arbeitskreis aus interessierten Personen gebildet, regelmäßig im Rahmen der ersten Bürgerversammlung.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung der investiven Projekte, vor allem der kommunalen Projekte. Die Erstellung des Dorfentwicklungsplanes beansprucht rund 15 bis 18 Monate. Der Gemeinderat beschließt den Plan als Grundlage für die weitere Entwicklung des Ortes. Anschließend wird der Dorfentwicklungsplan dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung zur Anerkennung als Fördergrundlage vorgelegt. Nach der Anerkennung des Dorfentwicklungsplanes können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu konkreten Einzelprojekten unter Berücksichtigung weiterer Regelungen (Stichtag, Ranking) bewilligt werden.

1. Ab wann ist eine Genehmigung der einzelnen Maßnahmen möglich?

Die Frage wird so gedeutet, dass damit die Beantragung konkreter Einzelprojekte gemeint ist. Für die aktuell in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommenen Dörfer wird in diesem Jahr kein Einzelprojekt beantragt werden können, weil die Dorfentwicklungspläne noch erarbeitet werden, siehe Vorbemerkung.

Für die Orte, die bereits einen anerkannten Dorfentwicklungsplan haben, ist der Antragsstichtag auf Grundlage der am 26.08.2015 veröffentlichten Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) der 30.09.2015.

2. In welcher Höhe werden im Jahr 2015 Fördermittel für neue Dorferneuerungsmaßnahmen ausgezahlt werden?

Aufgrund der zum Stichtag 30.09.2015 eingehenden Anträge können 2015 noch Zuwendungsbescheide in erheblicher Höhe erfolgen. Die Auszahlungen für neue Projekte erfolgen erst nach Durchführung der Vorhaben. Aus bereits in Vorjahren und zu Beginn 2015 aus nationalen Mitteln bewilligten Projekten werden voraussichtlich 21,96 Millionen Euro ausgezahlt.

3. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand in den 16 neuen Dorfentwicklungsprogrammen?

Die Verfahrensstände stellen sich in den Dorfregionen unterschiedlich dar, da die Planerauswahl und der weitere Ablauf durch die Gemeinden erfolgen:

- a) Auswahlverfahren für den von der Gemeinde zu beauftragenden Planer läuft:
 - Dorfregion Rheiderland (Landkreis Leer),
 - Dorfregion Bergdörfer Südharz (Landkreise Goslar und Osterode am Harz),
 - Dorfregion Rintelner Staatsforst (Landkreis Schaumburg),
 - Dorfregion Holle (Landkreis Hildesheim).
- b) Planerauswahl durch Gemeinde erfolgt; Förderantrag wird zum 30.09.2015 gestellt. Vorbereitung der ersten Bürgerversammlung und Bildung des Arbeitskreises:
 - Dorfregion Kutenholz (Landkreis Stade),
 - Dorfregion Winsener Marsch (Landkreis Harburg),
 - Dorfregion Selsingen (Landkreis Rotenburg),
 - Dorfregion Lüchow (Landkreis Lüchow Dannenberg),
 - Dorfregion Apen (Landkreis Ammerland),
 - Dorfregion Lutter am Barenberge (Landkreis Goslar),
 - Dorfregion Peine West (Landkreis Peine),
 - Dorfregion Equord (Landkreis Peine),
 - Dorfregion Estorf (Landkreis Nienburg).
- c) Planer sind von der Gemeinde beauftragt; Zuwendung des Landes ist bewilligt. Die erste Bürgerversammlung hat stattgefunden. Der Arbeitskreis ist gebildet; erste Sitzungen haben stattgefunden:
 - Dorfregion Cappeln (Landkreis Cloppenburg),
 - Dorfregion Rütenbrock (Landkreis Emsland),
 - Dorfregion Ostercappeln (Landkreis Osnabrück).

15. Wie hoch werden die Kosten durch die Wolfswiederkehr in 2015 sein?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Haushalt 2015 sind entgegen den von der Opposition geforderten 250 000 Euro lediglich 100 000 Euro für Präventions- und Billigkeitsleistung auf Grundlage der Förderrichtlinie „Wolf“ vorgesehen. Aufgrund der Populationsentwicklung und deren Folgen haben sich die Ausgaben erheblich erhöht. Während Minister Wenzel auf der Dialogveranstaltung „Weiterentwicklung des Wolfmanagements in Niedersachsen“ am 28. Mai 2015 bereits von bisher 40 bewilligten Anträgen auf Präventionsförderung in Höhe von 130 000 Euro berichtete, war in der Antwort auf die FDP-Anfrage vom 4. Juni 2015 von einem Gesamtkostenblock von rund 195 000 Euro die Rede. Aufgrund der zu erwartenden starken Populationsentwicklung des Wolfes, verbunden mit dem weiterhin landesweiten Präventionsbedarf, vermehrten Rissen und somit Billigkeitsleistungen sowie einer zukünftig angepassten Finanzplanung frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fördermittel wurden in 2015 bisher für Präventions- und wie viele für Billigkeitsleistungen bewilligt?

2015 wurden bisher (Stand 09.09.2015) Fördermittel in Höhe von 317 517,53 Euro für Präventionsmaßnahmen bewilligt. Für Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2015 bisher (Stand: 09.09.2015) Fördermittel in Höhe von 17 472, 66 Euro bewilligt.

2. Mit welchen Gesamtbewilligungen für Präventions- und Billigkeitsleistungen rechnet die Landesregierung bis zum Jahresende?

Die Landesregierung hat bis zum Jahresende 450 000 Euro für Präventionsmaßnahmen und 50 000 Euro für Billigkeitsleistungen eingeplant, die zur Abwicklung der eingereichten Anträge bereit stehen.

3. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung analog der Populationsentwicklung für 2016 und 2017?

In den Jahren 2016 und 2017 wird für das Wolfsmanagement jährlich mit Sachkosten in Höhe von ca. 800 000 Euro gerechnet. Davon sind schätzungsweise 510 000 Euro für Kosten im Rahmen der Richtlinie Wolf zu veranschlagen.

16. Welche Kosten entstehen durch das neu eingerichtete Wolfsbüro?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 1. Juli 2015 eröffnete der niedersächsische Umweltminister Wenzel das Wolfsbüro, welches das amtliche Wolfsmanagement koordinieren und als zentrale Informationsstelle fungieren soll. Auf eine Anfrage des Bundes der Steuerzahler erklärte das Umweltministerium Mitte August (vgl. <http://www.rundblick-niedersachsen.de/2015/1512.html>), dass für das Wolfsbüro, welches beim Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) angesiedelt ist, zwei Personalstellen neu geschaffen wurden, zwei Veterinäre noch einzustellen sind und lediglich eine Stelle aus dem NLWKN verlagert wurde. Eine Entlastung der Landesjägerschaft und der Landkreise würde laut Steuerzahlerbund somit nicht erreicht, und es sei mit Doppelstrukturen, die den Landesetat jährlich mit 450 000 Euro belasten, zu rechnen.

1. Welche Personalstellen sind bisher beziehungsweise sollen noch im NLWKN aufgrund der Wiederkehr des Wolfes eingerichtet werden?

Derzeit sind im Wolfsbüro des NLWKN drei Vollzeitkräfte in der Entgeltgruppe E 13 beschäftigt, davon zwei befristet. Ab dem Jahr 2016 werden nach dem Haushaltsplanentwurf zwei Beschäftigungsmöglichkeiten der Entgeltgruppe E 13, eine Beschäftigungsmöglichkeit der Entgeltgruppe E 12 und zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 für Veterinäre neu geschaffen. Die beiden gegenwärtig befristeten Vollzeitkräfte sollen - vorausgesetzt, der Haushaltsplan wird entsprechend beschlossen - aus den neu geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten finanziert werden.

2. Welche Zuständigkeiten haben die Stelleninhaber konkret, und welche Aufgabenbereiche sollen die zwei neu einzustellenden Veterinäre abdecken?

Die Mitarbeiter des Wolfsbüros sind für die Bearbeitung der fürs Wolfsbüro vorgesehenen Aufgaben zuständig. Die Aufgaben des Wolfsbüros sind insbesondere:

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

- Fachberatung der Öffentlichkeit und von Behörden,
- Vorträge, Informationsveranstaltungen, Wolfsmonitoring und Wolfsmanagement,
- Amtliche Bewertung von Wolfsvorkommen und Wolfsverhalten,
- Amtliche Dokumentation und Sicherung des Datenbestands der Wolfssichtungen und zukünftig Weitergabe an die geplante Beratungsstelle auf Bundesebene,
- Beauftragung/Durchführung von aktivem Wolfsmonitoring, wenn fachlich erforderlich,
- Konzeption, Planung und gegebenenfalls Durchführung von Managementmaßnahmen,
- Mitwirkung an der kontinuierlichen Schulung der niedersächsischen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater,
- fachliche Unterstützung des Arbeitskreises Wolf,

Nutztierhalter und Herdenschutz

- Beratung zu Präventionsmaßnahmen und zum Herdenschutz,
- Bearbeitung von Anträgen auf Präventionsmaßnahmen und Billigkeitsleistungen einschließlich Auszahlung bewilligter Gelder an die Antragsteller im Rahmen der Förderrichtlinie Wolf,
- Amtliche Verursacher-Feststellung bei Nutztierrißen und Auszahlung von Billigkeitsleistungen im Rahmen der Förderrichtlinie Wolf.

Insbesondere folgende Zuständigkeiten sind für die Veterinäre vorgesehen:

- Rissbegutachtung von Nutztierrißen,
- Fachberatung für Tierhalter hinsichtlich Haltung von Nutztieren in Gebieten mit Wolfsvorkommen,
- Amtliche Verursacher-Feststellung bei Nutztierrißen.

Darüber hinaus sollen die Veterinäre auch an den anderen aufgeführten Aufgaben des Wolfsbüros mitwirken.

3. Wie hoch werden die Kosten für das Wolfsbüro in 2015 sein, und aus welchem konkreten Haushaltstitel werden diese finanziert?

Für das Wolfsbüro des NLWKN werden im Jahr 2015 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 98 725 Euro anfallen, und zwar gemäß derzeitiger Kalkulation ca. 95 278 Euro für Personalkosten, 2 496 Euro für die EDV-Ausstattung der drei Arbeitsplätze und ca. 1 000 Euro für Bürobedarf, Porto, Telefon etc. Die Beträge sind anteilig für das Jahr berechnet, weil die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen haben (18.05., 01.06. und 01.07.2015).

Die Kosten werden aus Kapitel 15 55 Titel 682 10 finanziert.

17. Klimakonferenz des Bundesumweltministeriums im Oktober - Meinungsfreiheit und Teilnehmervielfalt?

Abgeordnete Ingrid Klopp und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. und 2. Oktober 2015 wird in Hannover die ICCA 2015, die International Conference on Climate Action, stattfinden. Veranstalter sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

sowie das Deutsche Institut für Urbanistik. Im Fokus der diesjährigen Konferenz stehen die Kommunen, die eine zentrale Rolle bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels spielen. Gelungene Beispiele hervorzuheben und weitere Potenziale auszuloten, ist Ziel der International Conference on Climate Action (ICCA2015). Das Programm und die geladenen Referenten versprechen eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der Thematik „Klimawandel“, bei der sicherlich verschiedenste Ansätze diskutiert werden.

Bei allen Faktoren und Belegen, die Wissenschaftler als Herleitung des Klimawandels vorbringen, gibt es allerdings auch die Meinung, die einen Klimawandel als turnusgemäßes Phänomen der Weltgeschichte betrachtet denn als menschengemachte Naturkatastrophe und dies ihrerseits ebenfalls mit Daten und Fakten zu belegen glaubt. Entsprechend unterscheiden sich auch die Maßnahmen und Ideen, die von dieser Seite vorgetragen werden.

Auf der ICCA scheint diese Strömung nicht vertreten zu sein. Im konkreten Fall geht es um die Initiative „Klimakontroverse“, der die Teilnahme mit einem Info-Stand an der ICCA verweigert worden ist mit dem Hinweis, es seien bereits alle Flächen vergeben. Die Initiative hegt Zweifel an dieser Aussage und geht davon aus, dass auf der ICCA keine Thesen vertreten werden sollen, die der allgemeinen Auffassung widersprechen.

1. Sind alle Plätze für Infostände auf der ICCA vergeben und, wenn ja, seit wann und an wen?

Alle Ausstellungsplätze sind vergeben. Die Plätze gehen an:

Flecken Steyerberg, Landkreis Emsland, Buchholz, Gemeinde Ditterse, Stadt Barsinghausen, Landkreis Aurich, Samtgemeinde Harsefeld, Stadt Emden, Region Hannover 2010,

Masterplankommunen Niedersachsen:

Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück, Region Hannover, Stadt Hannover, Stadt Göttingen,

Regionale Energieagenturen Niedersachsen:

Region Hannover, Klimaschutzagentur Mittelweser e. V., Pro Klima, Wolfsburger Energieagentur, Energieagentur Göttingen, Energie Ressourcen Agentur Goslar, Regionale Energieagentur Braunschweig, Energieagentur Landkreis Hildesheim, Energieagenturen allgemein, Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH,

Partner Niedersachsen:

MU Niedersachsen, Internationale Projekte Niedersachsen (VEN), Bingostiftung, ASC Göttingen, Landeshauptstadt Hannover, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), European Energy Award (EEA), ZEBAU GmbH,

Weitere:

Ifeu/Change Agents Kurs, DIFU, Wettbewerb Kommunalen Klimaschutz, Service- und Kompetenzzentrum, Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI).

2. Spielten die Thesen, die von der Initiative „Klimakontroverse“ vertreten werden, eine Rolle für den negativen Teilnahmebescheid?

Bei der Vergabe der Ausstellungsplätze wurden nicht Thesen zugrunde gelegt. Deshalb spielten die Thesen der genannten Initiative keine Rolle. Der Initiative wurde empfohlen, sich als Teilnehmende der Konferenz einzubringen.

Ziel der Internationalen Kommunalen Klimakonferenz - International Conference on Climate Action (ICCA2015) ist es, „gelungene Beispiele hervorzuheben und weitere Potenziale auszuloten.“ Daher waren für die Präsentationen hauptsächlich Kommunen angesprochen, die ihre Erfahrungen, Best-Practice-Beispiele und Initiativen weitergeben. Darüber hinaus stellen Verbünde und Initiativen ihre „Werkzeuge“ für einen gelungenen Klimaschutz vor, d. h. Angebote für Kommunen (Bilanzierung, Konzeptionierung, Förderung, etc.).

Insgesamt hat es ca. 200 Anfragen von Kommunen und Projekten gegeben, die an der Ausstellung „Klima-Nachbarschaften“ teilnehmen möchten. 100 davon kamen in die engere Auswahl.

Die Initiative Klimakontroverse gehört nicht zur angesprochenen Zielgruppe. Gleichwohl wurde dem anfragenden Initiator die Nachricht übermittelt, dass auch kontroverse Meinungen und Einschätzungen willkommen sind und er sich daher als Teilnehmender registrieren möge.

3. Besteht noch die Chance, der Initiative eine Präsentationsfläche auf der ICCA zu verschaffen, um auch Meinungen und Einschätzungen abseits der verbreiteten Ansichten zu Wort kommen zu lassen?

Alle Plätze in den Klimanachbarschaften sind vergeben. Dennoch steht das Angebot weiterhin, dass Mitglieder der Initiative am Programm in den Klimanachbarschaften als Besucher teilnehmen können.

18. Stellt der Landwirtschaftsminister den Preis über den Tierschutz?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Pressemitteilung Nr. 90 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fordert der zuständige Minister Anreize für eine freiwillige Mengenreduzierung am Milchmarkt, um die Milchpreise zu stabilisieren. Dazu steht in der Mitteilung Folgendes: „Eine schnelle Mengenreduzierung sei möglich, so der Minister. „Allein schon durch eine veränderte Fütterung, indem man die Kraftfuttergaben reduziert.““

Als Reaktion auf diese Aussage veröffentlichte www.wir-sind-tierarzt.de einen Beitrag, der u. a. folgende Aussagen enthält: „Minister Meyer (*und leider auch andere*) verwechseln im Bezug auf die Fütterung der Kuh gerne Ursache und Wirkung: Kraftfutter allein steigert die Milchleistung nicht. Ein Verzicht senkt umgekehrt nicht automatisch die Milchleistung, zumindest nicht ohne gesundheitliche Folgen für moderne Milchkuhrassen. Die sind so gezüchtet, dass sie im ersten Drittel der Laktation alles daran setzen, möglichst viel Milch für das Kalb zu produzieren. Diese Milchleistung ist genetisch festgelegt. Erhält die Kuh mit dem Futter nicht die für diese Milchproduktion nötige Energie, dann greift sie ihre eigenen Körperreserven an. (...) Würde man den Tieren in dieser Phase das energie- beziehungsweise eiweißreiche Kraftfutter, das sie zur Bedarfsdeckung unbedingt brauchen, jetzt auch noch ‚politisch motiviert‘ vorenthalten, führt das zu tierschutzrelevanten Gesundheitsstörungen. Erst im weiteren Verlauf und gegen Ende der Laktation könnte man die Kraftfuttermenge senken. Erst dann würden die Kühe tatsächlich auch die Milchproduktion drosseln und dafür nicht mehr ihre eigenen Körperreserven angreifen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist über die aktuelle Situation auf den Milchmärkten sehr besorgt. Milcherzeugern drohen erhebliche und ernsthafte Substanzverluste, die weitere Strukturbrüche zur Folge haben werden. Nachfrageimpulse bleiben auch an den internationalen Milchmärkten aus, sodass nach Einschätzung der Marktbeobachter aufgrund des nach wie vor hohen Milchaufkommens noch keine Erholung der Erzeugerpreise gesehen wird. Daher müssen wirksame Möglichkeiten zur Stützung und Stabilisierung ergriffen werden. Dazu zählt auch das Instrument der Mengensteuerung.

1. Welche Folgen hat eine reduzierte Kraftfuttergabe auf den Gesundheitszustand der Kühe im ersten Laktationsdrittel?

Die Höhe der Milchleistung bestimmt maßgeblich den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere. Die Früh-laktation von Hochleistungskühen mit der im Zeitraum vom 40. bis zum 60. Tag nach der Kalbung auftretenden Laktationsspitze ist häufig durch ein latentes Energiedefizit des Milchviehs gekennzeichnet. Die Tiere können vielfach nicht „ausgefüttert“ werden.

Das wichtigste Ziel der Milchviehfütterung in den ersten Laktationswochen ist deshalb die rasche Steigerung der Futter- und damit der Energieaufnahme, damit das Risiko ernsthafter gegebenenfalls latent verlaufender Gesundheitsbeeinträchtigungen (Ketosen, Metritis, Labmagenverlagerung, Fruchtbarkeitsstörungen) bei den frisch laktierenden Kühen minimiert wird.

Prinzipiell ist es wünschenswert, in der Wiederkäuerfütterung möglichst viel Milch aus dem Grundfutter zu erzeugen.

2. Nimmt der Landwirtschaftsminister die erwähnten tierschutzrelevanten Gesundheitsstörungen in Kauf, um dadurch eine Stabilisierung des Milchpreises herbeizuführen?

Nein! Eine Empfehlung zur Reduzierung von Kraftfuttergaben im ersten Drittel der Laktation zur Stabilisierung des Milchpreises ist vor dem Hintergrund des Risikos damit einhergehender Erkrankungen der Milchkühe zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen worden. Wie der erwähnte Blog ebenfalls schreibt, ist jedoch im weiteren Verlauf, insbesondere gegen Ende der Laktationsphase, eine Reduzierung der Kraftfuttermenge möglich.

3. Wie hoch ist das Potenzial einer kurzfristigen Mengenreduzierung durch eine verminderte Kraftfuttergabe in Niedersachsen, ohne dass es dadurch zu Problemen beim Tierschutz kommt?

Durch eine moderate Reduzierung der Kraftfuttergabe insbesondere in der 2. Laktationshälfte kann die Milchmenge verringert werden, ohne dass Gesundheitsstörungen bei den Kühen befürchtet werden müssen. Das Ausmaß der Verringerung ist abhängig vom Leistungspotenzial der Tiere und dem Gesamtzustand der Herde.

Die Milcherzeuger hatten im Zeitraum Januar bis April 2015 die Milchmenge gedrosselt, da sie die Zahlung einer Superabgabe wegen Überschreitens der betriebsindividuellen Milchquote befürchteten. Sie haben gezeigt, dass es auf betrieblicher Ebene Möglichkeiten gibt, die Milchmenge zu beeinflussen.

Als eine von mehreren Maßnahmen zur Reduzierung der Milchmenge kam hierfür auch die Verringerung der Kraftfuttergaben infrage.

19. Braucht die SPD keine Bauern?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Top agrar online kommentiert unter der Überschrift „SPD braucht keine Bauern“ am 30. August 2015 ein Interview des Agrarpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, Wilhelm Priesmeier. Dieser hatte erklärt, dass die Landwirtschaft für die positive Entwicklung des ländlichen Raums „keine entscheidende“ Rolle spiele.

Priesmeier fordert weitere Verschärfungen auch der neuen Düngeverordnung, eine Umschichtung der Mittel aus der Gasölverbilligung in die Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung sowie eine Abschaffung der Direktzahlungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Internet-Medium „topagrar online“ (www.topagrar.com) hat am 17.08.2015 unter der Überschrift „Priesmeier hält klassische Agrarpolitik für überholt“ über einen gleich betitelten Beitrag des Informationsdienstes AGRA EUROPE vom 17.08.2015 berichtet. Zu seiner Meldung vom 17.08.2015 hat „topagrar online“ am 30.08.2015 einen Gastkommentar unter dem Titel „Die SPD braucht keine Bauern“ veröffentlicht.

Für die Landesregierung hat die Entwicklung der ländlichen Regionen und der Landwirtschaft eine ausgesprochen hohe politische Bedeutung. Dies findet seinen Ausdruck nicht zuletzt in der gegenüber der vorherigen Förderperiode deutlich gestärkten ELER-Förderung durch das PFEIL-Programm zur Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen.

Politische Debatten zu diesem für Niedersachsen so wichtigen Handlungsfeld sollten stets auf der Grundlage gesicherter Informationen und Materialien geführt werden. Mit einer parlamentarischen Anfrage, die sich auf einen im Internet veröffentlichten Gastkommentar stützt, der seinerseits lediglich auf eine verkürzte Zusammenfassung einer andernorts abgedruckten Veröffentlichung Bezug nimmt, wird man diesem Anspruch nach Auffassung der Landesregierung allerdings nicht ausreichend gerecht.

1. Welche Rolle spielt die Landwirtschaft aus Sicht der Landesregierung für die positive Entwicklung des ländlichen Raums, oder ist sie der Auffassung, dass die Landwirtschaft keine entscheidende Rolle spielt?

Die ländliche Entwicklungspolitik muss sich vielfältigen Aufgaben stellen, vor allem im Zusammenhang mit demografischen Veränderungen, öffentlicher Daseinsvorsorge, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Mobilität, Bildung sowie Bewahrung von Natur und Kulturlandschaft. Gefordert sind deshalb integrierte Handlungsansätze.

Dabei spielt die Landwirtschaft eine ausgesprochen wichtige Rolle für die positive Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen. 60 % der Landesfläche werden von der Landwirtschaft genutzt. Die niedersächsischen Landwirte - und auch die Forstwirtschaft mit einem geringeren Flächenanteil von 25 % der Landesfläche - prägen und pflegen die Kulturlandschaften und das Bild der ländlichen Räume Niedersachsens. Damit verbunden ist eine entsprechend große Verantwortung der Landwirtschaft für die Produktion öffentlicher Güter und für den Erhalt und die Qualität von unersetzlichen Lebensgrundlagen, vor allem Boden, Wasser und Artenvielfalt. Schon aufgrund dieser Präsenz in der Fläche ist die Landwirtschaft ein zentraler, unverzichtbarer Partner für ländliche Entwicklungsprozesse.

Die Landwirtschaft ist darüber hinaus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Ihr Anteil an der Bruttowertschöpfung des Landes beträgt 1,5 %. Zusätzlich müssen hier auch die Wirkungen auf vor- und nachgelagerte Branchen berücksichtigt werden.

Die niedersächsische Landwirtschaft ist eng verknüpft mit der leistungsfähigen niedersächsischen Ernährungswirtschaft und vielen weiteren Unternehmen in den vor- und nachgelagerten Bereichen, wie beispielsweise den Landtechnikunternehmen, den Futtermittelherstellern und auch dem Handel. Insbesondere in ländlich geprägten Regionen unseres Landes ist dies ein immens wichtiger Wirtschaftsfaktor.

2. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Diskussionsstand zur Düngeverordnung?

Für Niedersachsen werden zukünftig erhebliche Anstrengungen erforderlich, um mit einem verbesserten Nährstoffmanagement die düngerechtlichen und wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben zu erreichen. Dazu sind eine neue, verbesserte Düngeverordnung, die den EU-Vorgaben entspricht, und ein neues Düngegesetz dringend erforderlich.

Die neuen, überarbeiteten Entwürfe des Bundesagrarministeriums vom 22.06.2015 zur Düngeverordnung (DüV) und zum Düngegesetz (DüngG) liegen vor. Die niedersächsischen Änderungs- und

Ergänzungsvorschläge zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Nutzung von Daten aus anderen Rechtsbereichen finden sich darin erfreulicherweise wieder.

Im Entwurf des DüngG wurde zudem die Regelung zur Datenübermittlung ausgeweitet. Damit können der zuständigen Düngbehörde auf Ersuchen Daten zur düngerechtlichen Überwachung aus anderen Rechtsbereichen (Viehverkehrsverordnung, Tierseuchenkasse, Gemeinsame EU-Agrarpolitik) übermittelt werden. Dadurch würden sich die Chancen der Einführung einer effizienten und wirksamen düngerechtlichen Überwachung in Niedersachsen deutlich verbessern. Die Kontrolle der inzwischen sehr komplexen und unübersichtlichen Nährstoffströme in Niedersachsen würde deutlich erleichtert. Landwirtschaftliche Betriebe, die gegen die Düngeverordnung verstoßen, können schneller erkannt und besser beraten werden.

Sorgen bereitet der Landesregierung die im Entwurf weiterhin vorgesehene Verschärfung der Düngeverordnung für die Weidehaltung von Kühen. Hier soll die Anrechnung der Stickstoffwerte von 0,25 auf 0,4 angehoben werden. Das kann für die Betriebe mit Weidehaltung einen höheren Flächenbedarf für die ordnungsgemäße Wirtschaftsdüngerausbringung zur Folge haben. Dies wäre ein Strukturwandel durch die Hintertür zum Nachteil der Weidehaltung und wird von Niedersachsen zusammen mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand strikt abgelehnt. Nach dem Nährstoffbericht Niedersachsens sind auch nicht die Grünlandregionen das Problemgebiet. Die Landesregierung setzt sich daher dafür ein, dass die Derogation ausschließlich auf Grünland und nicht auf Ackerflächen eingeführt wird. Die vom Bund geplante Verschärfung der Düngeverordnung insbesondere für weidendes Milchvieh wird gerade angesichts der ruinösen Situation durch niedrige Milchpreise hingegen entschieden abgelehnt.

3. Unterstützt die Landesregierung die Forderung nach einer Umschichtung der Mittel aus der Gasölverbilligung in die Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung?

Nach § 57 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes wird für zuvor versteuertes Gasöl, das zum Betrieb landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zur Verrichtung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung und durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung verwendet wird, eine Steuerentlastung auf Antrag gewährt. Die Steuerentlastung wird durch eine jährliche Erstattung bereits entrichteter Steuern erreicht. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für die vergütungsfähigen Mengen Gasöl, die die Beihilfeempfänger während des vergangenen Steuerjahres für Produktionszwecke verbraucht haben.

Die Steuerentlastung beträgt 214,80 Euro je 1 000 Liter Gasöl.

Da es sich um den Verzicht bzw. die Vergünstigung von Steuereinnahmen handelt, wäre ein Wegfall der Gasölverbilligung nicht zweckgebunden, sondern die zusätzlichen Einnahmen flössen in den Bundeshaushalt. Daher sieht die Landesregierung keinen Zusammenhang zwischen der Gasölverbilligung und der Finanzierung der GAK.

Aus Sicht der Landesregierung ist es jedoch unabdingbar, dass die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) mit einer finanziellen Stärkung der GAK einhergeht. Diese Position teilen auch alle anderen Länder. Die Agrarministerkonferenzen haben mehrfach eine Aufstockung um mindestens 200 Millionen Euro jährlich aus dem Bundeshaushalt gefordert. Damit einhergehen sollte eine Verbreiterung der Anwendungsbereiche der GAK, mindestens auf alle Bereiche, die auch im ELER förderfähig sind.

20. Marktsteuerung gegen den Wunsch der Landwirte?

Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Pressemitteilung vom 31. August 2015 hat der niedersächsische Landwirtschaftsminister seine Forderung nach einem Milchmengenreduzierungsprogramm erneuert.

Dazu trifft des Niedersächsische Landvolk Landesbauernverband e. V. in seiner Pressemitteilung vom 3. September 2015 folgende Aussage: „Während die Diskussion über eine Mengensteuerung hohe Wellen schlägt, lehnt die weitaus überwiegende Mehrheit der im Landvolk Niedersachsen organisierten Milchviehhalter eine Rückkehr zu staatlichen Eingriffen im Milchmarkt konsequent ab, schätzt Landvolkvicepräsident Heinz Korte ein. Die Quotenregelung habe die Erzeuger nicht vor Tiefpreisen schützen können. ‚Eine erneute Marktintervention des Staates wird uns auch in der aktuellen Krise keine Hilfe sein‘, verdeutlicht der Milchviehhalter aus Bremervörde. Er verweist auf die Bewertungen des Kieler Instituts für Ernährungswirtschaft (ife) im Auftrag der Grünen und des Braunschweiger Thünen-Instituts. Beide Institute kamen zu dem Schluss, dass erneute Mengenbegrenzungen in die Sackgasse führen.“

Vielmehr fordert Korte in der Pressemitteilung, dass unnötige Belastungen durch zusätzliche Auflagen vermieden werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zunehmende Liberalisierung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und auch der Wegfall der Milchquoten stellen die Milcherzeuger vor immense Herausforderungen. In erster Linie sind es die volatilen Preise und die schwache Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette, die die Existenz vieler Betriebe massiv bedrohen. Die daraus resultierenden strukturellen Veränderungen werden sich auf den gesamten ländlichen Raumes auswirken. Die Landesregierung hält vor diesem Grund ein Maßnahmenbündel zur Krisenbewältigung für dringend erforderlich. Die derzeit zur Verfügung stehenden Instrumente wie Intervention und private Lagerhaltung reichen bei Weitem nicht aus.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die zitierten Studien zu dem Schluss kommen, Mengenbegrenzungen bei der Milchproduktion führten in die Sackgasse. So kommen die Wissenschaftler des ife-Instituts in der von den G-Ländern in Auftrag gegebenen Studie zu dem Ergebnis, dass die freiwilligen und verbindlichen Mengensteuerungselemente im Rahmen des Marktverantwortungsprogramms Preisanhebungseffekte erwarten lassen. Durch weitere überlagernde Effekte wie eine anziehende Nachfrage bei Niedrigpreisen oder psychologische Komponenten kann der Preisanhebungseffekt gegebenenfalls noch höher ausfallen.

Darüber hinaus bestätigen auch Experten und Wirtschaftsvertreter sowie die EU-Kommission, dass es ungeachtet vom Welthandel mit Milch nur geringer Mengenveränderungen auf dem EU-Binnenmarkt bedarf, damit sich die Milchpreise nach oben oder unten bewegen. So hatte 2012 eine 3 % höhere Milchmenge Preissenkungen im Industriesektor von bis zu 35 % zur Folge. 2013 brachten laut DMK knapp 2 % weniger Milch Preisaufschläge von bis zu 50 %. 2010 stellte die EU-Kommission fest, dass durch die Rücknahme von Erzeugnissen, die 1 oder 2 % der Gesamtmilchproduktion ausmachen, sich das Sicherheitsnetz als wirksames Instrument zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts erwiesen hat.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die wichtige Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstands Markteingriffe ablehnt, die doch offensichtlich ihrer Klientel zugutekommen sollen?

Die Landesregierung kann nicht erkennen, dass wichtige Interessenvertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes grundsätzlich gegen Markteingriffe sind. So fordert etwa das Landvolk

die Anhebung des Interventionspreises und die Ausweitung der privaten Lagerhaltung. Auch das sind Markteingriffe. Nur verhindern diese Markteingriffe leider nicht die Überproduktion mit dem dadurch bedingten Preisverfall von Agrarprodukten.

Die Landesregierung hat daher zusammen mit den anderen G-Ländern die Bundesregierung und die EU mehrfach aufgefordert, den Milchviehhalterinnen und Milchviehhaltern bei der Überwindung der Milchkrise zu helfen. Sie ist die Auffassung, dass es mit Blick auf die Auswirkungen auf die Erzeugerpreise effektiver ist, Mengen vorübergehend erst gar nicht erzeugen zu lassen, als fertige Erzeugnisse mit aufwendigen Maßnahmen vom Markt zu nehmen.

Auch in anderen Bereichen ist dieser Markteingriff üblich. So hat die EU-Kommission beispielsweise aufgrund des Russland-Embargos befristete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse erlassen. Die Marktstützungsmaßnahmen boten den Erzeugern Anreize, Mengen aus dem Markt zu nehmen und damit den Markt zu stabilisieren. Eine Mengenzu- oder -abnahme wird beispielsweise vom Bundesverband Deutscher Milchviehhalter (BDM) gefordert.

2. Inwiefern plant die Landesregierung angesichts der niedrigen Preise am Schweine- markt für diesen Sektor ebenfalls eine Mengensteuerung?

Einen ähnlichen Markteingriff wie bei Milch und Obst hat die EU aufgrund der niedrigen Preise am Schweinefleischmarkt ab dem 09.03.2015 bis zum 29.04.2015 durch die private Lagerhaltung für Schweinefleisch eröffnet, die die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch vorsieht. Während der Europäische Bauernverband Copa/Cogeca diesen Markteingriff zur Mengensteuerung öffentlich begrüßt und gefordert hat, wurde dieses Vorgehen beispielsweise von der Interessengemeinschaft der Schweinehalter (ISN) massiv kritisiert, da die aufgekauften Produkte später auf den Markt kamen. Die Landesregierung teilt die Kritik an der privaten Lagerhaltung und setzt sich für Maßnahmen auf der Angebotsseite zur Preisstützung ein.

Auch unterstützt die Landesregierung Fördermaßnahmen für schweinehaltende Betriebe wie die Initiative Tierwohl und die Ringelschwanzprämie, um für die Landwirte bessere Einnahmen sowie eine höhere Akzeptanz niedersächsischer Agrarprodukte zu erzielen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um der Forderung des Landvolks nach einer Vermeidung von unnötigen Belastungen durch zusätzliche Auflagen nachzukommen?

Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, welche „zusätzlichen Auflagen“ gemeint sind. Die Landesregierung ist sich mit dem Landvolk (PM vom 06.03.2015) einig, dass die von der CDU-geführten Bundesregierung geplante Verschärfung der Weidehaltung von Kühen bei der Düngeverordnung des Bundes durch Veränderung der Anrechnungsfaktoren eine erhebliche Belastung darstellen würde. In der Pressemitteilung des Landvolks heißt es: „Aus Sicht des Gewässerschutzes besteht kein Anpassungsbedarf an der geübten guten fachlichen Praxis der Grünlanddüngung. Gleichwohl sieht die neue Düngeverordnung deutlich schärfere Regeln für die Grünlanddüngung und die Düngebilanzen von Rinderhaltern vor“, kritisiert Dr. Karsten Padeken als Vorsitzender des Grünlandausschusses. Danach sollen Milchviehbetrieben und anderen Rinderhaltern die bisherigen Richtwerte für den Ertrag ihrer Futterflächen in der Düngebilanz verwehrt werden. Sie sollen spezielle Futterbilanzen vorlegen, aus denen sich rechnerisch der Grundfutterertrag und die Nährstoffausscheidungen der Tiere ergeben. Letztere werden für die Weidehaltung verdoppelt, eine rein rechnerische Belastung der Nährstoffbilanzen bei Stickstoff. Dies trifft Betriebe mit Weidegang, hohem Grünlandanteil und hoher Milchleistung besonders stark. Die betroffenen Höfe werden mit einer Hypothek von bis zu 50 kg N und bis zu 15 kg P₂O₅/ha Grünland belastet. „Die Betriebe rutschen in den Bereich der bußgeldbewehrten Obergrenzen“, warnt Padeken und fügt an: „Aus Sicht des Gewässerschutzes ein Bärendienst mit einer völlig unnötigen Änderung der Berechnung.“

Bei geringem Grünland- und noch weniger Weideanteil fallen die Differenzen kaum ins Gewicht. Nach Einschätzung von Beratern kann der Verzicht auf Weidehaltung, Feldgras statt Weide oder gar Mais statt Feldgras die Bilanz wieder verbessern. „Die neue Düngeverordnung lässt Milchvieh-

betrieben mit hohem Grünlandanteil und Weidegang keine andere Wahl, wenn sie Bußgelder und Kürzungen vermeiden wollen“, fasst Padeken zusammen.

Damit gefährdet die neue Düngeverordnung alle Bemühungen, Dauergrünland und Weidehaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturlandschaften, das Landschaftsbild und die Biodiversität der Grünlandregionen zu erhalten.

„Die Düngeverordnung würde genau das Gegenteil von dem erreichen, was politisch beabsichtigt ist“, sagt Dr. Padeken für den Grünlandausschuss. Die überzogenen, überflüssigen und für die Weideregionen schädlichen neuen Anforderungen der Düngeverordnung an die Nährstoffbilanzierung von Grünlandbetrieben müssen komplett revidiert werden, lautet die Forderung des Landvolkes Niedersachsen.

Die Landesregierung schließt sich der Kritik des Landvolks an der von der Bundesregierung vorgelegten Düngeverordnung in Bezug auf die Weidehaltung ausdrücklich an. Diese zusätzlichen Auflagen für Milchviehhalter sind nicht nur sachlich unnötig, sondern würden den Strukturwandel verschärfen und zusätzliche Kostenbelastungen bedeuten. Die Landesregierung lehnt daher zusätzliche Auflagen und Belastungen für Milchviehhalter insbesondere durch die Bundesregierung ab.

21. Zweites Gutachten in Sachen Meyer Werft - Gibt es eines oder gibt es keines?

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete am 11. August 2015 unter der Überschrift „Meyer Werft: Ministerium holt eigenes Gutachten zu Luxemburg-Umzug ein“, das Ministerium habe geäußert: „Auch wir haben ein Gutachten in Auftrag gegeben.“ Minister Lies erklärte hingegen in „Hallo Niedersachsen“ am 2. September 2015 (ab Minute 8:14): „Wir haben kein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben ...“

1. Warum hat das Ministerium nicht bereits nach der Berichterstattung am 11. August 2015 klargestellt, kein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben zu haben?

Bei der durch die Verlagerung der Holding und des Einkaufsbereichs der Meyer Werft nach Luxemburg aufgeworfenen Thematik handelt es sich um hochkomplexe, rechtsübergreifende Fragestellungen. Vor diesem Hintergrund hatte im MW ein umfassender Abwägungsprozess begonnen, der erst Ende August beendet war. Ergebnis dieses Prozesses war die Orientierung auf einen weiteren intensiven Dialog mit den Verantwortlichen der Meyer Werft. Ein allumfassendes Gutachten, das sowohl gesellschaftsrechtliche als auch das internationale Steuerrecht betreffende Rechtsfragen sowie das Betriebsverfassungsrecht erfasst, wurde nicht beauftragt.

2. Was bezweckte die Landesregierung mit der Ankündigung, ein eigenes Gutachten in Sachen Luxemburg-Umzug der Meyer Werft in Auftrag gegeben zu haben?

Ursprünglich bestand seitens der Landesregierung zu dem in Frage 1 genannten Zeitpunkt noch die Überlegung, ein umfassendes Gutachten in Auftrag zu geben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

3. Hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Öffentlichkeit mit der nicht richtig gestellten Aussage in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 11. August 2015 über den wahren Sachverhalt getäuscht?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

22. Onlinefortbildung Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Deutsche Bauernverlag bietet im Rahmen seines Dienstleistungsangebots „Landakademie“ die Fortbildung Sachkundenachweis Pflanzenschutz Online an. Auf der Internetseite heißt es: „Erlangen Sie mit diesem Online-Kurs eine bundesweit anerkannte Teilnahmebescheinigung über eine Fortbildung zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz.“ Und weiter: „Alle Sachkundigen im Pflanzenschutz sind laut Pflanzenschutzgesetz verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine anerkannte Fortbildung wahrzunehmen. Dies gilt für alle, die Pflanzenschutzmittel anwenden, verkaufen, über die Anwendung beraten oder diese beaufsichtigen. Dieser Kurs der Landakademie bietet Ihnen jetzt die Möglichkeit, dieser gesetzlichen Verpflichtung jederzeit, einfach und flexibel nachzukommen - unabhängig von Zeit und Ort. Alles, was Sie brauchen, sind ein Internetanschluss und ein PC bzw. Tablet. Alle Lektionen werden regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten aktualisiert. Weitere länderspezifische Module sind ergänzend geplant.“ Die Kosten des Kurses betragen 49,90 Euro einschließlich der Teilnahmebescheinigung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die genannte Online-Schulung der Landakademie ist bis zum 30.06.2016 befristet anerkannt. Die Anerkennung wurde vom Pflanzenschutzamt Berlin erteilt, da in Berlin der Sitz des Verlages ist.

1. Wie bewertet die Landesregierung dieses Angebot?

Die Onlinefortbildung der Landakademie ist eine von der zuständigen Behörde in Berlin anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme.

2. Wird die Teilnahmebescheinigung der Onlinefortbildung für den Sachkundenachweis Pflanzenschutz auch in Niedersachsen anerkannt?

Ja.

3. Inwiefern ist der niedersächsische Pflanzenschutzdienst an der Aktualisierung und Entwicklung der Inhalte beteiligt?

Die Online-Schulung wurde unter fachlicher Leitung und Beteiligung der Pflanzenschutzdienste der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Sachsen erstellt.

23. Anwohnerversammlung in Ritterhude: Hat der Landkreis Osterholz etwas zu verbergen?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das NDR-Nachrichtenmagazin „Hallo Niedersachsen“ berichtete am 4. September 2015 über die Umstände einer nicht öffentlichen Anwohnerversammlung im „Hamme-Forum“ in Ritterhude vom Vortag, auf der über die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der Firma Organo Fluid GmbH informiert wurde.

Der Bau- und Umweltsdezernent des Landkreises Osterholz, Richard E. (SPD), wurde in dem Fernsehbericht mit den Worten zitiert, dass die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit Konsens aller Beteiligten gewesen sei.

Die NDR-Korrespondentin widersprach dieser Darstellung und konfrontierte Umwelt-Staatssekretärin Kottwitz mit dieser Einschätzung, die sich aber nicht weiter äußern wollte.

1. Welche Gründe haben die Behördenvertreter der Stadt Ritterhude und des Landkreises Osterholz gegenüber Vertretern des Niedersächsischen Umweltministeriums vorgebracht, die zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Anwohnerversammlung am 3. September 2015 führten?

Bei der angesprochenen Versammlung vom 3. September 2015 handelte es sich um die dritte gemeinsame Informationsveranstaltung von Gemeinde Ritterhude, Landkreis Osterholz, Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und Polizeiinspektion Verden/Osterholz für Betroffene der Explosion auf dem Gelände der Organo-Fluid GmbH in Ritterhude. Für die Durchführung der beiden vorangegangenen Informationsveranstaltungen war es unter den o. g. beteiligten Behörden Konsens, in diesem Rahmen insbesondere den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern einen geschützten Raum für Informationen und Fragen zu geben.

Diese Vorgehensweise war den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern bekannt und hatte sich nach Auskunft von Gemeinde und Landkreis aus Sicht der vor Ort Beteiligten auch bewährt, ohne dass sich daran in der Vergangenheit Kritik erhoben hätte. Aus diesen Gründen wurde das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) von den anderen Beteiligten gebeten, sich diesem Konsens bei der Durchführung der dritten Informationsveranstaltung nicht zu verschließen und diese Veranstaltung, an der erstmals zusätzlich das MU teilnahm, in gleicher Weise wie die bisherigen Informationsveranstaltungen durchzuführen. Über die Untersuchungsergebnisse sollte dabei unmittelbar der unabhängige Sachverständige informieren.

2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter der Staatskanzlei oder des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an der Anwohnerversammlung in Ritterhude teilgenommen haben?

Nach Erkenntnissen der Landesregierung haben keine Bediensteten der Staatskanzlei oder des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an dieser Veranstaltung teilgenommen. Es kann ausgeschlossen werden, dass Bedienstete der beiden genannten Behörden in dienstlicher Funktion daran teilgenommen haben.

3. Wer hat in welchem Auftrag entschieden, dass eine Bodenuntersuchung durch die Hanseatische Umweltkontor GmbH/Lübeck vorgenommen wurde?

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wurde das Gutachten vom Versicherer des Grundstückseigentümers beauftragt, fachlich und inhaltlich eng begleitet von den Umweltverwaltungen.

24. Aufnahme von Flüchtlingskindern in Bekenntnisgrundschulen

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Marienschule in Nordhorn ist eine katholische Bekenntnisgrundschule. Sie kann derzeit aufgrund einer rechtlichen Beschränkung keine Flüchtlingskinder beschulen. Laut Schulgesetz dürfen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses einen Anteil von bis zu 30 % an Schülerinnen und Schülern aufnehmen, die ein anderes Bekenntnis haben als die Mehr-

zahl der Schüler. Für die Marienschule in Nordhorn bedeutet dies z. B., dass der Anteil nicht katholischer Schülerinnen und Schüler 30 % nicht übersteigen darf. Nach derzeitiger Rechtslage gilt dies also auch für nicht katholische Flüchtlingskinder. Da die Quote im aktuellen Schuljahr bereits erreicht ist, muss die Schule diese Kinder ablehnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten öffentliche Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses - sogenannte Bekenntnisgrundschulen - zu errichten. Zurzeit bestehen in Niedersachsen 117 Schulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses. Nach § 129 Abs. 3 Satz 1 NSchG können Schülerinnen und Schüler, die einem anderen oder keinem Bekenntnis angehören, aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG genannten Vomhundertsatz (= 30 v. H.) nicht überschreitet. Das Kultusministerium kann gemäß § 129 Abs. 3 Satz 2 NSchG davon auf Antrag des Schulträgers eine Ausnahme zulassen. Der Antrag kann dabei nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden. Das Kultusministerium wird gemäß § 129 Abs. 3 Satz 3 NSchG ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

Die sich daraus ergebende Verordnungsermächtigung hat das Kultusministerium mit der „Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses (Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung)“ umgesetzt. Die Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung sieht vor, dass eine auf vier Jahre befristete Überschreitung des vorgenannten Prozentsatzes zugelassen werden kann, wenn durch einen höheren Anteil bekenntnisfremder Kinder an Bekenntnisschulen

- ein Ausgleich der Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Grundschulen des Schulträgers angestrebt oder
- eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erleichtert wird.

Mit der Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung wurden Regelungen getroffen, nach denen durch eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung des vorgegebenen Anteils vorübergehenden oder örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Sie steht damit im Interesse einer Verbesserung der örtlichen Schulentwicklung und lässt Reaktionen auf sich verändernde Rahmenbedingungen in der regionalen Schullandschaft zu.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Bereitschaft von Bekenntnisgrundschulen wie der Marienschule, Flüchtlingskinder aufzunehmen?

Nach Maßgabe der §§ 63 ff. NSchG ist zum Schulbesuch verpflichtet, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; hier: §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes“ führen hierzu in Nr. 3 aus, dass die Schulpflicht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit besteht. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach Nr. 3.1.2 der o. g. Bestimmungen vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthalts. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zu wohnen. Allerdings stehen auch diesem Personenkreis die Bildungsangebote in den Einrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung und werden unabhängig vom Aufenthaltsstatus intensiv genutzt.

Schulpflichtige Kinder, somit auch schulpflichtige Flüchtlingskinder, erfüllen ihre Schulpflicht in der Regel an öffentlichen Schulen. Dazu zählen auch die Bekenntnisgrundschulen, die sich in Trägerschaft öffentlicher Schulträger befinden. Die Landesregierung begrüßt die Bereitschaft von Bekenntnisschulen zur Aufnahme von Flüchtlingskindern.

2. **Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es angesichts der aktuellen Zunahme der Flüchtlingszahlen sinnvoll wäre, wenn auch die Bekenntnisgrundschulen Flüchtlingskinder aufnehmen würden?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. **Beabsichtigt die Landesregierung, eine Ausnahme zuzulassen, damit Bekenntnisgrundschulen wie die Marienschule in Nordhorn Flüchtlingskinder aufnehmen können?**

Eine Ausnahme von der 30 %-Quote ist bereits nach geltender Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn dies vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schule beantragt wird. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

25. **Ausschreibung von Lehrerstellen nach dem OVG-Urteil zum Schuljahresbeginn 2015/2016**

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Juni 2015 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg geurteilt, dass die von Kultusministerin Heiligenstadt veranlasste Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrer rechtswidrig war. Die Ministerin hat am 2. September 2015 in ihrer Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn mitgeteilt, von 450 Lehrerstellen, die zum Ausgleich bislang ausgeschrieben wurden, seien 400 besetzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Lehrerarbeitszeit an Gymnasien haben dazu geführt, dass 740 Stellen im Nachtragshaushalt bereitgestellt wurden. Hiervon sind der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) anfangs 450 zusätzliche Stellen ausschließlich für Stellenausschreibungen an Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen mit gymnasialem Angebot zugewiesen worden (150 Stellen mit Erlass v. 12.06.2015 und 300 Stellen mit Erlass v. 08.07.2015). Weitere 80 Stellen wurden den genannten Schulformen mit Erlass vom 27.08.2015 zugewiesen.

Von den 740 Stellen des Nachtragshaushaltes sind 200 Stellen für die Beibehaltung des Stundenumfanges der bestehenden Teilzeitanträge (rund 180 Stellen) und für zu erwartende freiwillige Teilerhöhungen (rund 20 Stellen) gesperrt worden. Weitere zehn Stellen sind der evangelischen Landeskirche für die Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft zugewiesen und bereits besetzt worden.

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg vom 09.06.2015 ist eine Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule) vorgesehen, die - vorbehaltlich des Ergebnisses der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch andauernden Verbandsanhörung - in Kürze von der Landesregierung beschlossen werden wird. Eine Vorgriffsregelung ist mit Erlass vom 02.09.2015 erfolgt.

Zur Planung der Unterrichtsversorgung wurden den Schulen u. a. folgende Eckpunkte bereits vorab mitgeteilt:

- Für die vollbeschäftigten Lehrkräfte wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, das jedoch erst ab dem Schuljahr 2016/2017 in Form von Freizeitausgleich oder Auszahlung der Mehrarbeit ausgeglichen werden kann.
- Vollbeschäftigten Lehrkräften wird die Möglichkeit eröffnet, im Schuljahr 2015/2016 weiterhin eine zusätzliche Unterrichtsstunde über die vorgesehene Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen eines freiwilligen Arbeitszeitkontos zu arbeiten.

- Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden die im Schuljahr 2014/2015 zu viel geleisteten Stunden finanziell ausgeglichen.

Diese Regelungen kommen der Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 zugute.

Das Einstellungsverfahren zum 31.08.2015 hatte für die Bewerberinnen und Bewerber bereits im Februar 2015 begonnen. Zum Einstellungstermin 31.08.2015 wurden der NLSchB am 23.03.2015 zunächst 1 500 Stellen zur Verteilung an die Schulen zugewiesen. Am 04.06.2015 wurden weitere 450 nachträgliche Stellen für alle Schulformen zugewiesen, die ebenfalls bereits überwiegend besetzt sind.

Darüber hinaus wurden mit Erlass vom 09.07.2015 100 Stellen und mit Erlass vom 28.08.2015 weitere 40 Stellen aus der Reserve des Kultusministeriums zur Nachsteuerung für alle Schulformen bereitgestellt.

Übersicht über die grundsätzlichen Stellenzuweisungen zum 31.08.2015 (ohne Einzelerlasse):

Datum der Zuweisung	Anzahl der Stellen
23.03.2015	1 500
04.06.2015	450
12.06.2015	150
08.07.2015	300
09.07.2015	100
27.08.2015	80
28.08.2015	40
Summe:	2 620

1. Wie vielen besetzten Vollzeitstellen entsprechen die 400 eingestellten Lehrkräfte?

Von den durch die Erlasse vom 12.06.2015 und vom 08.07.2015 zugewiesenen Stellen für Gymnasien, Kooperative Gesamtschulen und Oberschulen mit gymnasialem Angebot sind aktuell 423 Stellen besetzt. Dies entspricht 410,4 Vollzeitlehrereinheiten.

2. Wie viele Stellen, die zum Ausgleich zur Verfügung stehen, sind noch nicht ausgeschrieben worden?

Neben den am 12.06.2015 und am 08.07.2015 zugewiesenen Stellen sind am 27.08.2015 für die vorgenannten Schulformen 80 weitere Stellen zugewiesen worden. Von den insgesamt 530 Stellen sind aktuell noch 17 Stellen nicht ausgeschrieben worden.

3. Wie viele Stellen, die zum Ausgleich zur Verfügung stehen und ausgeschrieben wurden, sind derzeit noch nicht besetzt?

Aktuell sind von den 530 zugewiesenen Stellen 513 Stellen ausgeschrieben. Davon sind derzeit 90 Stellen noch nicht besetzt.

26. Was bedeutet „In den nächsten Jahren investiert die Landesregierung über 730 Millionen Euro in den Bereich der Sprachförderung“?

Abgeordneter Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung vom 2. September 2015 des Kultusministeriums heißt es: „In den nächsten Jahren investiert die Landesregierung über 730 Millionen Euro in den Bereich der Sprachförderung.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium verfolgt das Ziel, eine schnellstmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus zuwandernden Familien an den Bildungseinrichtungen und den Bildungsangeboten sicherzustellen. In der kulturellen und sprachlichen Vielfalt liegt eine zukunftsweisende Ressource, die die Landesregierung nutzen und zur Entfaltung bringen will.

Die Sprachförderung wird als Schlüssel zur Teilhabe verstanden. Sprachförderung versteht sich als Längsschnitts- und Querschnittsaufgabe aller Schulformen und Schulfächer. Von der frühkindlichen bis zur berufsvorbereitenden Bildung muss und wird Sprachförderung als zentrales, schlechthin konstitutives Element für erfolgreiches Lernen in Schule und darüber hinaus angesehen.

Mit dem Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, der am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie geschaffen. Dieser Erlass ist das zentrale Instrument zur Entwicklung und Steuerung von Sprachförderung und zur Gestaltung wirksamer schulischer Realität.

Danach ist die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung als Bestandteil des Bildungsauftrages in das pädagogische Konzept und in das Curriculum jeder Schule aufzunehmen. Der Runderlass macht deutlich, dass Sprachförderung als Teil durchgängiger Sprachbildung einen zentralen Stellenwert hat. In der Praxis bedeutet dies, dass die Förderung sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit mehr als bisher Aufgabe jedes Unterrichts und jeder Schulform sein muss - und zwar über den Deutschunterricht hinaus.

In Niedersachsen wird die sprachliche und kulturelle Vielfalt von Kindern und deren Eltern als Chance für interkulturelles Lernen bewusst wahrgenommen. Deshalb hat die Würdigung und Förderung der Mehrsprachigkeit, insbesondere der Herkunftssprachen, einen besonderen Stellenwert bekommen.

Wie verteilen sich die genannten 730 Millionen Euro auf die Haushaltsjahre und Haushaltstitel des Landeshaushalts (bitte titelscharf nach Haushaltsjahren auflisten)?

In der nachfolgenden Übersicht werden die bereits derzeit im Haushalt 2015 und der mittelfristigen Planung bis 2019 für Sprachfördermaßnahmen eingesetzten Haushaltsmittel dargestellt.

Hinzu kommen die in der Sondersitzung des Landtages am 10.09.2015 von der Landesregierung für den Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2015 bereits angekündigten Maßnahmen für den Bereich der Sprachförderung. Geplant sind für den Kultushaushalt zusätzliche Mittel mit einem Haushaltsvolumen von 10 Millionen Euro für 2015 und 40 Millionen Euro ab 2016.

Stand: September 2015						
Voraussichtliche Aufwendungen für Sprachförderung im Mipla-Zeitraum 2015 - 2019 (in Vollkostenrechnung)						
Das Angebot der Sprachförderung beginnt im Elementarbereich und wird bis zum Sekundarbereich II fortgeführt.						
Bei den Haushaltsmitteln unter II. 2. und VI. handelt es sich um Ansätze, die ausschließlich bzw. überwiegend für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Anspruch genommen werden.						
Mit den übrigen Haushaltsmitteln werden Maßnahmen zur Sprachförderung finanziert, die auch von Kindern von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können.						
I. Sprachförderung im Elementarbereich						
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich						
	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2015-2019
Kapitel 0774 TGr. 73	6.161.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	30.161.000
II. Zusatzbedarf für besondere Fördermaßnahmen (Nr. 5.5 des Klassenbildungserlasses, Erl. d. MK v. 07.07.2011, Az. 15-80001/3)						
1. Besondere Fördermaßnahmen, insbesondere Sprachförderung						
	Kontingent für die besonderen Maßnahmen in U.-Std.	durchschnittl. Stundenzahl	Bedarf an LK	Durchschnittsbetrag für LK in Vollkostenrechnung	Jahresbetrag	Summe 2015-2019
Kap. 0710 Titel 422 11	36.910	26,0	1.420	82.195	116.685.287	583.426.433
2. zusätzliche Sprachlernklassen						
	aktueller Mehrbedarf	durchschnittl. Stundenzahl	Bedarf an LK	Durchschnittsbetrag für LK in Vollkostenrechnung	Jahresbetrag	Summe 2015-2019
Kap. 0710 Titel 422 11	4.370	26	168	82.195	13.815.083	69.075.413
III. Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht						
	IST Stand: 08.12.2014	durchschnittl. Stundenzahl	Bedarf an LK	Durchschnittsbetrag für LK in Vollkostenrechnung	Jahresbetrag	Summe 2015-2019
Einsatz von herkunftssprachlichen Lehrkräften überwiegend im Primarbereich	2.600	26	100	82.195	8.219.500	41.097.500
IV. Sprachförderung an Berufsbildenden Schulen (BBS)						
		durchschnittl. Stundenzahl	Bedarf an LK in VZLE	Durchschnittsbetrag für SR (A 13 h.D.) in Vollkostenrechnung	Jahresbetrag	Summe 2015-2019
Kap. 0720 Titel 422 11		24,5	13	86.019	1.118.247	5.591.235
V. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für Sprachfördermaßnahmen						
	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2015-2019
Kap. 0703 TGr. 67	198.000	198.000	198.000	198.000	198.000	990.000
VI. Zusätzliche Ressourcen 2015 für weitere Unterstützungsmaßnahmen für Sprachförderung für zugewanderte Schülerinnen und Schüler						
	2015	zuzügl. NHPE 2015	insgesamt	Summe 2015-2019		
Kap. 0710 Titel 427 21	100.000	0	100.000			
Kap. 0710 Titel 422 11	0	583.000	583.000			
Kap. 0720 Titel 422 11	400.000	167.000	567.000			
Summe	500.000	750.000	1.250.000	1.250.000		
VII. Gesamtaufwendungen im HJ 2015 und im Mipla-Zeitraum 2015-2019						
	HJ 2015		Mipla 2015-2019 (5 Jahre)			
I. Sprachförderung im Elementarbereich	6.161.000 €		30.161.000 €			
II. 1. Ressourcen für Zusatzbedarfe für besondere Fördermaßnahmen (abS)	116.685.287 €		583.426.433 €			
II. 2. zusätzliche Sprachlernklassen (abS)	13.815.083 €		69.075.413 €			
III. Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht	8.219.500 €		41.097.500 €			
IV. Sprachförderung an BBS	1.118.247 €		5.591.235 €			
V. Fort- und Weiterbildung	198.000 €		990.000 €			
VI. Zusätzliche Ressourcen 2015	1.250.000 €		1.250.000 €			
Summe	147.447.116 €		731.591.581 €			

27. An wen richtet sich das Programm „Wege ins Studium öffnen“?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić hat am 31. August 2015 unter der Überschrift „Wege ins Studium öffnen“ ein Programm zur Förderung von sechs Projekten an niedersächsischen Fachhochschulen vorgestellt. Mit dem Programm sollen laut Pressemitteilung des Ministeriums u. a. die Bildungschancen von Flüchtlingen erhöht werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Landesregierung ist es, Bildungsteilhabe und Chancengerechtigkeit beim sozialen Aufstieg zu erhöhen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels - auch im sogenannten MINT-Bereich - gilt es, im Sinne einer zukunftsgesicherten Hochschulpolitik, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und mehr junge Menschen aus Familien, bei denen noch niemand zuvor studiert hat, für ein Studium zu gewinnen.

Mit der ersten Ausschreibung „Wege ins Studium öffnen - Studierende der ersten Generation gewinnen“ werden Maßnahmen gefördert, bei denen mit gezielten Informationskampagnen für Schülerinnen und Schüler, mit einem durchdachten Mentor(inn)enkonzept oder Schnuppertagen junge Menschen angesprochen werden, die trotz guter schulischer Leistungen kein Studium anstreben. Dabei sollen vor allem junge Menschen angesprochen werden, die als erste in ihrer Familie studieren, sogenannte Studierende der ersten Generation. Sie sollen für ein Studium gewonnen und in der Studieneinstiegsphase sowie ihrem weiteren Studienverlauf unterstützt werden. Elf Projekte an niedersächsischen Hochschulen werden von 2014 bis 2016 für drei Jahre mit 3 Millionen Euro gefördert, um diese Ziele zu erreichen. Die Hochschulen haben ein großes Interesse daran, sich untereinander zu vernetzen und ihre Erfahrungen im Rahmen der geförderten Maßnahmen auszutauschen. Sie setzen zum Teil ähnliche, zum Teil aber auch sehr unterschiedliche Akzente in ihren Projekten.

Auch im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsprogramms wurden begleitend Programme entwickelt, die zum einen die Qualität in der Lehre erhöhen und zum anderen die soziale Ungleichheit, die in Deutschland beim Studienzugang besteht, verringern. Die Fachhochschulen sind aufgrund ihrer praxisbezogenen Ausbildung für Bildungsaufsteiger besonders attraktiv. Aus diesem Grund wurde das o. g. Projekt nochmals für Fachhochschulen ausgeweitet und werden weitere 3 Millionen Euro für die Zeit September 2015 bis Ende 2018 zur Verfügung gestellt. Hierbei haben die Hochschulen Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt. Die Hochschule Osnabrück beispielsweise möchte in Kooperation mit einem Schülerforschungszentrum das Interesse von Haupt- und Berufsschülerinnen und Berufsschülern an MINT-Fächern, wecken. Die Hochschule Emden/Leer möchte die Region nachhaltig entwickeln und mehr junge Menschen für ein Studium, insbesondere im MINT-Bereich, ermutigen. Dazu kooperiert die Hochschule intensiv mit fast allen weiterführenden Schulen der Region sowie ausgewählten Kindertagesstätten und entwickelt besondere Lehrformate, um Schülerinnen und Schüler in allen Altersstufen anzusprechen. Die Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat die Flüchtlinge in ihrer Region in den Blick genommen, um deren Bildungschancen zu erhöhen.

1. Wie viele Flüchtlinge haben sich seit Anfang 2014 an den niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert?

In der amtlichen Statistik wird nicht erfasst, ob die Studierenden einen Flüchtlingsstatus haben.

2. Wie viele davon haben sich an den Fachhochschulen immatrikuliert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Flüchtlinge können über das neue Programm gefördert werden?

Das Projekt der Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen wurde von einer externen Expertengruppe als besonders förderungswürdig erachtet, da es sich auf eine neue und innovative Weise des zunehmenden Problems der Asylsuchenden annimmt. Aus aktuellem Anlass und weil auch die Potenziale der Flüchtlinge bestmöglich gefördert und genutzt werden sollen, hat sich die Landesregierung entschieden, dieses Projekt im Rahmen des o. g. Programms zu fördern. Denn auch für diese Zielgruppe sollen die „Wege ins Studium“ geöffnet werden. Mit diesem Projekt soll diesen Menschen eine Perspektive geboten werden, damit sie sich möglichst frühzeitig entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen in die hiesige Gesellschaft integrieren und einbringen können. Das Projekt der Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen bietet hierzu einen vielversprechenden Ansatz:

Mit den Akteuren vor Ort (Anbieter von Sprach- und Integrationskursen [Asyl e. V. und VHS], der Handwerkskammer, den Hochschulgemeinden, der Integrationsleitstelle der Stadt Hildesheim und der Universität Hildesheim) werden vielfältige, niedrigschwellige Angebote entwickelt, um den Betroffenen Kontakte zu Studierenden, zur Hochschule und im Rahmen von Gasthörerschaften erste Erfahrungen im Hochschulbetrieb zu ermöglichen und sie möglichst umfassend zu beraten. Ziel ist es, Personen, die für ein Studium befähigt sind oder die bereits ein Studium im Herkunftsland begonnen oder absolviert haben, wieder an die Hochschule heranzuführen. Durch die Kooperation mit der Handwerkskammer ist gewährleistet, dass Menschen, für die ein Studium nicht passgenau ist, eine sinnvolle Alternative angeboten wird.

Wie viele Flüchtlinge mit dem Programm erreicht werden können, lässt sich jetzt zu Beginn nicht vorhersagen. Grundsätzlich ist vorstellbar, das Programm auf weitere Standorte auszuweiten, sollte es sich als erfolgreich erweisen.

28. Aktivitäten der PKK in Niedersachsen?

Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Wochen war den Medien zu entnehmen, dass der türkisch-kurdische Konflikt eskalierte, es wurden Anschläge gegen türkische Polizisten verübt, und es finden militärische Handlungen der Türkei gegen die PKK statt.

Diese Eskalation könnte Auswirkungen auf die Situation in Niedersachsen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Nachgang zum Attentat in Suruc (TR) am 20.07.2015 und gegenseitigen Schuldzuweisungen zwischen der regierenden AKP und der PKK ist der bisherige Friedensprozess zwischen beiden Parteien aufgekündigt worden. Seitdem hat sich der Konflikt zwischen der türkischen Regierung und der PKK deutlich zugespitzt. Im Zuge intensiver Luftangriffe der türkischen Armee auf vermeintliche Stellungen der PKK in den Kandilgebirgen (Nordirak) und zahlreicher Anschläge der PKK auf türkische Polizei-/Militäreinrichtungen ist bereits eine Vielzahl von Menschen getötet worden.

Am Dienstag, den 08.09.2015 soll das türkische Militär erstmals mit Bodentruppen in den Nordirak eingedrungen sein, um zwei Rebellengruppen der PKK im bergigen Gebiet zu verfolgen. Ein türkischer Regierungsvertreter erklärte in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine befristete

Maßnahme gehandelt habe, mit der beabsichtigt worden sei, die Flucht der Terroristen zu verhindern.

Bei einem weiteren Anschlag am Dienstag wurden 14 türkische Polizisten getötet. Der vermutlich von kurdischen Aufständischen gelegte Sprengsatz zerstörte einen Kleinbus, der die Beamten nach Dilucu an der Grenze zu Aserbaidschan bringen sollte, wie aus Sicherheitskreisen verlautete.

Seitdem kommt es in der Türkei fast täglich zu Ausschreitungen und Anschlägen zwischen inner-türkischen Gruppierungen als Ausdruck zunehmender Feindseligkeit. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die versuchte Stürmung des Redaktionsgebäudes der türkischen Tageszeitung *Hürriyet* durch Anhänger der Regierungspartei AKP und die Attacke türkischer Nationalisten auf Büros der prokurdisch-linken Demokratischen Partei der Völker (HDP).

Korrespondierend mit den Ereignissen in der Türkei kam es auch in Europa und insbesondere in Deutschland zu entsprechenden Reaktionen der türkisch-/kurdischstämmigen Bevölkerung.

Bereits mit dem Anschlag in Suruc (TR) rief das PKK-nahe Demokratische Kurdische Gesellschaftszentrum Deutschland (NAV-DEM) alle Kurden und türkischen Demokraten in Deutschland dazu auf, angesichts des Anschlages in Suruc nicht zu schweigen und sofort auf die Straße zu gehen. In etwa 30 Städten im Bundesgebiet fanden überwiegend friedlich verlaufende Demonstrationen statt (siehe hierzu ebenfalls: Antwort zu Frage 1 - Niedersachsenbezüge). Bei einer Veranstaltung in Berlin mit ca. 1 100 Teilnehmern mussten beginnende Gewalttätigkeiten von der Polizei unterbunden werden. Es wurden insgesamt 13 Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet.

Am 25.07.2015 veröffentlichte die „Apoistische Jugendinitiative-Europa“ (PKK-Jugendorganisation) einen Aufruf, u. a. auf der Homepage von YXK (PKK-naher Verband der Studierenden aus Kurdistan), in dem kurdische Jugendliche dazu aufgerufen werden, auf die Straße zu gehen und militante Aktionen zu verwirklichen. Unter Bezugnahme auf die aktuellen Geschehnisse wurde u. a. ausgeführt: „Wir rufen alle in Europa lebenden kurdischen Jugendlichen, die sich ‚Kurden oder Kurdinnen‘ würde- oder ehrenvoll nennen, zum aktiven Widerstand gegen die AKP und IS auf. Die Apoistische kurdische Jugend muss von nun an auf die Straßen, und dem Mörder-Pack die Luft verengen und ihnen das Leben zur Hölle machen. (...) Solange bis sich die Schergen der AKP oder des IS nur mit Angst auf die Straße trauen und ihre Vernichtungspolitik aufgeben, sollte kein einziger kurdischer Jugendlicher ruhig daheim sitzen und seine Zeit verschwenden. (...) Wir in Europa Lebenden müssen als Genossen und Militante/Aktivistinnen (...) APOs die hier lebenden Schurken zur Rechenschaft ziehen.“

Der PKK-Jugendverbund Komalên Ciwan rief derweil zum Volksaufstand („Serhildan“) in Europa auf und erklärte, dass jedem Angriff der Türkei begegnet werden müsse. „Für jeden ermordeten Jugendlichen müssen sich mehrere tausend Jugendliche massenhaft zu den Guerillas in die Berge begeben. Für alle verhafteten Jugendlichen müssen im Gegenzug gegen die Exekutive der AKP, die Polizisten und Soldaten, die härtesten Maßnahmen ergriffen werden.“

1. Wie haben sich das Verhalten und die Anhängerschaft der PKK in Niedersachsen durch das Aufflammen des türkisch-kurdischen Konflikts geändert?

In Niedersachsen ist es, wie im gesamten Bundesgebiet, zu einem Anstieg der Aktions- und Mobilisierungsbereitschaft unter den hier vor Ort befindlichen PKK-Anhängern/Sympathisanten gekommen. So fanden u. a. in Hannover, Göttingen, Hildesheim und Oldenburg diverse Versammlungen PKK-naher Gruppierungen mit bis zu 450 Teilnehmern statt, die in der Regel einen friedlichen Verlauf nahmen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die kurzfristige Besetzung des Flughafens Hannover-Langenhagen am 27.07.2015, an der u. a. Anhänger der PKK Jugendorganisation Ciwanen Azad Hannover-Niedersachsen teilnahmen.

Darüber hinaus kam es auch zu vereinzelt, gewalttätigen Affekttaten gegenüber türkischen Einrichtungen bzw. salafistischen und auch türkisch-nationalistischen Anhängern von PKK-nahen, aber auch von kurdischstämmigen Personen, denen kein eindeutiger PKK-Bezug nachgewiesen werden kann.

In Oldenburg etwa beschimpften drei unbekannte Täter eine als Salafist ausgemachte Person mit den Worten: „Wir sind Kurden (PKK), du bleibst nicht hier, glaub uns, du musst sofort unsere Siedlung verlassen oder wir bringen dich um“ und schlugen anschließend auf ihn ein.

Am 30.07.2015 kam es zu einer Sachbeschädigung des Türkischen Generalkonsulats in Hannover, indem drei unbekannte Täter das Objekt mit farbgefüllten Flaschen bewarfen. Ein Bekenntnis zu dieser Tat wurde auf der Internetseite „indymedia.org“ veröffentlicht und endete mit den Worten „Bi-jî Berxwedana PKK“ (freie Übersetzung: „Hoch lebe der Widerstand der PKK“).

In Hannover kam es zu zwei Angriffen auf Lies!-Stände, an denen Salafisten kostenlose Koranexemplare verteilten. Während des ersten Zwischenfalls sprachen ca. 100 kurdische Personen im Anschluss an eine Versammlung verbale Drohungen gegenüber dem Lies!-Stand aus und versuchten anschließend, diesen zu „stürmen“. Hierbei kam es zu einem körperlichen Angriff einer unbekannten männlichen Person aus der Gruppe heraus zum Nachteil einer Lies!-Stand betreuenden Person (leichte Verletzungen). Weitere Übergriffe der emotional extrem aufgebrachten Personengruppe konnten durch die Polizei verhindert werden. Etwa eine Woche später kam es zu einem erneuten Angriff, als eine männliche (kurdischstämmige) Person mit einem Schreckschussrevolver auf die Lies!-Stand betreibenden Personen zielte und zwei Schüsse abgab; verletzt wurde hierbei niemand. Der Beschuldigte konnte kurze Zeit später durch die Polizei festgenommen werden.

Die hier exemplarisch aufgeführten Sachverhalte verdeutlichen die aufgeheizte Stimmung innerhalb der Anhängerschaft der PKK in Niedersachsen, aber auch unter kurdischstämmigen Personen, die keinen direkten PKK-Bezug aufweisen. Ein neuerlicher Eintrag des Verbandes der Studierenden aus Kurdistan (XYK) vom 09.09.2015 bei Facebook, in dem u. a. zu einer Demonstration in Hannover aufgerufen wird, unterstreicht diese Einschätzung: „Organisiert Proteste vor türkischen Konsulaten, faschistischen Vereinen, macht Aktionen des zivilen Ungehorsams, veröffentlicht Namen von Faschisten und ihren Vereinen. Verteidigt die Ideen der HDP und baut sie selbst mit auf!“.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Situation in Niedersachsen bzw. im Bundesgebiet maßgeblich mit der Entwicklung im türkisch-syrischen Grenzgebiet korreliert. Sollten die Angriffe der Türkei gegen die PKK fortgesetzt werden, werden voraussichtlich nicht nur die Demonstrationen von PKK-Anhängern anhalten, sondern auch militante Aktionen gegen türkische Einrichtungen wahrscheinlicher. Insbesondere jugendliche PKK-Anhänger sind auch zu gewaltsamen Aktionsformen bereit. Diese können sich neben türkischen Einrichtungen auch auf Personen des türkisch-nationalistischen bzw. salafistischen Spektrums sowie gegen Einsatzkräfte der Polizei richten.

2. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland der PKK laut dem Landesverfassungsschutzbericht 2014 vor allem als Rückzugsraum dient, aus dem heraus Propaganda betrieben wird (Seite 133): Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über konkrete Werbehandlungen der PKK in Niedersachsen, z. B. durch Infostände oder Internetauftritte?

Das Internet hat sich mittlerweile auch für die PKK und insbesondere für die Anhänger ihrer Jugendorganisation „Komalên Ciwan“ bzw. „Ciwanen Azad“ zu einem zentralen Kommunikationsmedium entwickelt. Im Rahmen der Vernetzungs- und Mobilisierungsbemühungen kommt vor allem den diversen sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter und Kommunikationsmöglichkeiten - neben klassischen Internetpräsenzen, Homepages und anderen dort verfügbaren Diensten - eine stets wachsende Bedeutung, insbesondere bei jungen PKK-Anhängern, zu. Die Organisation nutzt das Internet als Kommunikationsplattform und als offenes Medium zur propagandistischen Agitation, Mobilisierung und Rekrutierung. Fast alle Teilorganisationen der PKK pflegen eine oder mehrere eigene Internetpräsenzen. So werden dort gezielt Veranstaltungshinweise gepostet bzw. wird zur Teilnahme an Aktionen mobilisiert. Inzwischen betreiben einige Teilorganisationen der „Komalên Ciwan“ eigene Gruppen auf Facebook, in denen zeitnah Informationen und Meinungen ausgetauscht werden. Dies geschieht sowohl in offenen als auch nur für entsprechend legitimierte Anhänger zugänglichen Gruppen.

Die Kommunikationsmöglichkeiten des Internets werden darüber hinaus auch zur Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner genutzt. Hierbei wendet sich die PKK in erster Linie gegen türkische Nationalisten, Salafisten, aber auch gegen den türkischen Staat selbst. Türkische Nationalisten betrachten insbesondere die PKK und deren Anhänger als ideologisch begründete Feinde. So

kommt es regelmäßig - zumeist in sozialen Netzwerken im Internet - zu Beschimpfungen und gegenseitigen Provokationen zwischen jugendlichen Anhängern beider Gruppierungen. Die Anonymität des Internets verführt die Nutzer dabei oftmals zu verbalen Attacken und Drohungen.

Polizeiliche Erkenntnisse zu konkreten Werbemaßnahmen der PKK bestehen aufgrund von Feststellungen aus bereits abgeschlossenen und noch andauernden Ermittlungsverfahren des GBA wegen der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung im Inland gegen potenzielle Mitglieder, Unterstützer bzw. sogenannte Gebietsverantwortliche der PKK. In den vergangenen Jahren sind dahin gehend teilweise mehrjährige Haftstrafen ausgesprochen worden.

Die PKK nutzt ihre hierarchischen Strukturen, um, in der Regel über legale, eingetragene Vereine getarnt, ideologische Propaganda zu verbreiten. Dazu werden mithilfe von Sympathisanten und Unterstützern insbesondere Infostände, Kundgebungen oder Hausbesuche durchgeführt sowie auch elektronische Medien in Anspruch genommen.

3. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen nach einer Legalisierung der PKK in Deutschland?

Die Aufhebung des vom Bundesminister des Inneren im Jahr 1993 erlassenen Betätigungsverbotess gegen die PKK sowie die Streichung von der EU-Terrorliste wäre zunächst auf Bundes- bzw. Europaebene zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auf die Beantwortung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 18/3267 vom 20.11.2014) hinzuweisen, in der die gegenwärtigen Erkenntnisse zur Fortführung des Betätigungsverbotess gegenüber der PKK aufgeführt werden.

29. Wie entwickeln sich die Abschiebungsquoten in Niedersachsen?

Abgeordnete Ansgar Focke, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 11. Juni 2015 berichtete der NDR auf seiner Homepage unter dem Titel „Flüchtlingspolitik: Weil kritisiert Regierung“ über die Position von Ministerpräsident Weil zur Abschiebepaxis der Landesregierung: „Von einem zu laschen Vorgehen könne seiner Meinung nach nicht die Rede sein. Niedersachsen habe seit Jahren eine stabile Abschiebungsquote. ‚Da wir es heute mit sehr viel größeren Zahlen zu tun haben, werden auch sehr viel mehr Menschen abgeschoben‘, betonte der SPD-Politiker. Man müsse allerdings bedenken, dass viele Menschen trotz Abschiebungsbeschluss nicht ausgewiesen werden könnten. Zum Beispiel, wenn man nicht wisse, wohin man die Betroffenen abschieben solle, weil deren Identität völlig unklar sei, oder weil es in deren Heimat Abschiebungshindernisse gebe.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 20 („Wie entwickeln sich die Abschiebungsquoten in Niedersachsen?“) der Abgeordneten Ansgar Focke, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU) in der 70. Sitzung des Landtages am 17.07.2015 verwiesen.

1. Wie hoch ist die Quote der Abschiebungen, gemessen an der Zahl der Ausländer ohne Aufenthaltberechtigung (kein Aufenthaltstitel oder Duldung) in Niedersachsen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 sowie im ersten Halbjahr 2015?

Es wird vollumfänglich auf die Antwort zu Frage 1 der in der Vorbemerkung genannten Mündlichen Anfrage verwiesen.

2. Wie viele Abschiebungen begannen jeweils in den ersten acht Monaten des Jahres 2015 in Niedersachsen zwischen 22:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens (Nachtabschiebung)?

Im Zeitraum von Januar bis einschließlich August 2015 wurde vor dem Hintergrund von 2 275 Abschiebungersuchen bei insgesamt 324 Personen die Rückführung im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr begonnen (davon 155 Dublin-Überstellungen). Dabei ist zu beachten, dass im Zeitraum April bis August bei 59 Personen die Abholung zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfand. Somit wurde bei 265 Personen die zwangsweise Rückführung zur Nachtzeit im Sinne des Erlasses zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Rückführungserlass) begonnen.

3. In wie vielen Fällen ist gegenwärtig in Niedersachsen eine Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern wegen Abschiebungshindernissen, wie z. B. unbekannter Identität oder Abschiebungshindernissen in der Heimat, nicht möglich?

Am 31.07.2015 hielten sich insgesamt 14 301 Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung in Niedersachsen auf. Im Übrigen wird auch insoweit auf die Antwort zur identischen Frage 3 der in der Vorbemerkung genannten Mündlichen Anfrage verwiesen.

30. Wurden die Noten im juristischen Staatsexamen aufgrund des Poststreiks verspätet mitgeteilt?

Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Beschäftigten der Deutschen Post legten bis Anfang Juli 2015 für mehrere Wochen ihre Arbeit nieder. Dieser Streik sorgte für Einschränkungen und Verspätungen im Briefverkehr.

Examenskandidaten im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen werden postalisch über die in den Klausuren erreichten Ergebnisse informiert. Zugleich wird das Prüfungsverfahren mit der Ankündigung der mündlichen Prüfung fortgesetzt. Die zeitliche Komponente ist dabei für die Kandidaten von besonderer Bedeutung, weil der anschließende Übergang in den Arbeitsmarkt vorzubereiten ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zügige Durchführung der Prüfungsverfahren im ersten und zweiten juristischen Examen ist eine wichtige Aufgabe der Landesregierung. Auf die Arbeitsniederlegungen im Bereich der Deutschen Post hat das Landesjustizprüfungsamt umgehend reagiert und konnte so Störungen im Prüfungsablauf verhindern.

1. Wurden die Prüflinge im Ersten und im Zweiten Juristischen Staatsexamen im Zeitraum der Arbeitsniederlegung der Beschäftigten der Deutschen Post postalisch über ihre Ergebnisse in den Klausuren informiert?

Ja.

2. Wurden diese Briefe rechtzeitig in dem beschriebenen Zeitraum mit der Deutschen Post verschickt, oder wurde ein anderer Anbieter hiermit beauftragt?

Die schriftlichen Notenmitteilungen, die vor der Ladung zur mündlichen Prüfung zugehen, wurden während der Dauer des Streiks durch einen anderen Anbieter versandt. Soweit förmliche Zustel-

lungen erforderlich waren, erfolgten diese weiterhin durch die Deutsche Post, weil diese Versendungsart durch den Streik nicht beeinflusst wurde.

3. Wie viele Beschwerden über zu lange Wartezeit auf den Brief mit den Klausurennoten sind der Landesregierung für das Jahr 2015 bekannt (bitte nach Monaten gliedern)?

Derartige Beschwerden sind nicht aktenkundig.

31. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 1)

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Schreiben vom 20. August 2015 geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit einem Zugang von 800 000 in EASY registrierten Personen für das Jahr 2015 für das gesamte Bundesgebiet aus. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon auf Niedersachsen ca. 75 000 Personen.

Von Januar 2015 bis zum 8. September 2015 wurden im gesamten Bundesgebiet bereits 450 387 Asylsuchende in EASY registriert. Davon entfielen 41 872 Personen auf das Land Niedersachsen.

1. Wie viele Asylsuchende sind in den Monaten Juni, Juli und August 2015 nach Niedersachsen gekommen?

Im Juni 2015 wurden 5 181 Personen in EASY für das Land Niedersachsen registriert. Im Juli erhöhte sich diese Zahl auf 7 732 Personen. Allein im August 2015 wurden 9 510 Personen verzeichnet.

2. Wie viele Asylanträge sind in Niedersachsen in den Monaten Juni, Juli und August 2015 gestellt worden?

Grundlage für die Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Zugänge von Asylerstanträgen ist die offizielle monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Im Juni 2015 wurden in Niedersachsen 3 080 Asylanträge gestellt, im Juli 2015 waren es 3 269 Asylanträge. Im August 2015 betrug die Zahl der Asylanträge 2 619 für das Land Niedersachsen.

3. Welche Daten werden im Ausländerzentralregister erfasst?

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), werden folgende Daten im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),

3. die Anlässe nach § 2 Abs. 1 und 2 des AZR-Gesetzes,
 4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
 5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
- 5 a. das Lichtbild,
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
 7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 des AZR-Gesetzes bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, 11, 13 und 14 des AZR-Gesetzes sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 des AZR-Gesetzes,
 8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2 Abs. 3 AZR-Gesetz,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 des AZR-Gesetzes bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 3 Nrn. 5 bis 7 des AZR-Gesetzes,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5 des AZR-Gesetzes).

Außerdem werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des AZR-Gesetzes Übermittlungssperren sowie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des AZR-Gesetzes Suchvermerke gespeichert.

Gemäß § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes werden folgende Daten zur Visodatei gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visodatei-Nummer),
- 1 a. das Visumaktenzeichen der Registerbehörde,
2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
 3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
 4. das Lichtbild,
 5. das Datum der Datenübermittlung,

6. die Entscheidung über den Antrag, die Rücknahme des Antrags, die Erledigung des Antrags auf andere Weise sowie die Rücknahme, die Annullierung, die Aufhebung und den Widerruf des Visums,
7. das Datum der Entscheidung und das Datum der Übermittlung der Entscheidung,
8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
9. die im Visaverfahren beteiligte Ausländerbehörde,
10. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
11. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer),
12. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung, einschließlich der Nebenbestimmungen.

Nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes werden aus Gründen der inneren Sicherheit bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes Passart, Passnummer und ausstellender Staat gespeichert.

Gemäß § 40 Abs. 1 des AZR-Gesetzes hat das Bundesministerium des Innern Näheres zu den Daten, die von den Registerbehörden gespeichert werden, in der Anlage „Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“ vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2012) zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) bestimmt, auf die insofern verwiesen wird.

32. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 2)

Abgeordnete Editha Lorberg und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen. Das Land Niedersachsen bringt Asylbewerber inzwischen auch in Einrichtungen der Polizei unter.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Liegenschaften der Polizei sind als sogenannte Notunterkünfte für eine vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen Plätze in der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen am Standort Hannover, in der Liegenschaft der Polizeidirektion Lüneburg in Lüchow sowie am Standort Hann. Münden der Polizeiakademie Niedersachsen realisiert. Die Unterbringung der Flüchtlinge in Hannover und Lüchow kann, anders als in Hann. Münden, räumlich getrennt zu den anderen durch die Polizei genutzten Bereiche erfolgen. Von den drei genannten Liegenschaften wird lediglich Hann. Münden als Studienstandort der Polizeiakademie Niedersachsen genutzt.

1. Inwieweit ist der Ausbildungsbetrieb in welcher Einrichtung der Polizei durch die Unterbringung eingeschränkt?

Der Ausbildungs- beziehungsweise Studienbetrieb an der Polizeiakademie Niedersachsen ist durch die Aufnahme der Flüchtlinge nicht eingeschränkt. Das Studium der Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter findet planmäßig in den Hörsälen, die fachpraktischen Trainings finden ebenso planmäßig auf der weitläufigen Liegenschaft statt. Bei der an den drei genannten Standorten vor-

gesehenen Fortbildung gibt es in Teilen vorübergehend geringe Einschränkungen. Hier sucht insbesondere die Polizeiakademie zurzeit nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten für Seminarteilnehmende mit dem Ziel, keine Fortbildungsveranstaltung abzusagen.

2. Wurden Polizeianwärttern die Mietverträge für Unterkünfte an Standorten der Polizeiakademie vom Land gekündigt oder nicht verlängert, um Asylbewerber dort unterbringen zu können?

Es wurde kein bestehender Mietvertrag seitens der Polizeiakademie Niedersachsen gekündigt. Anfragen für mögliche Unterbringungen zum 01.10. werden derzeit seitens der Polizeiakademie Niedersachsen mit dem Ziel geprüft, eine Unterkunft auf dem Gelände der Polizeiakademie Niedersachsen zu ermöglichen.

3. Wurden Polizeianwärter an den Standorten, an denen Asylbewerber untergebracht wurden, zu Verhaltensweisen aufgefordert oder ihnen diese nahegelegt, die die persönliche Lebensführung einschränken, beispielsweise der Verzicht auf kurze Röcke oder kurze Hosen?

Nein.

33. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 3)

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

1. Wie viele Asylbewerber wurden in den Monaten Juni, Juli und August 2015 auf die Kommunen in Niedersachsen verteilt?

Im Juni 2015 wurden 3 337 Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf die Kommunen verteilt. Im Juli 2015 erhöhte sich diese Zahl auf 4 073 Personen. Im August 2015 erfolgte eine Verteilung auf die Kommunen in Höhe von 5 220. Insgesamt wurden somit 12 630 Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Kommunen in Niedersachsen verteilt.

Diese Zahlen können im Nachhinein leicht abweichen, da z .B. ein „Fortzug nach Unbekannt“ nicht registriert wird.

2. Wie viele dieser Personen kamen aus den Staaten des Westbalkans (ehemalige jugoslawische Republiken, Kosovo und Albanien)?

Diese Angaben für Juli bis August 2015 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Land	Anzahl
Albanien	1 624
Bosnien und Herzegowina	207
Kosovo	469
Mazedonien	296
Montenegro	2 074
Serbien	551

Land	Anzahl
Serbien und Montenegro	5
insgesamt	5 226

3. Wie viele dieser Personen haben Niedersachsen inzwischen wieder verlassen?

Daten hierzu sind nicht bekannt.

34. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 4)

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

1. In wie vielen Fällen haben 2015 niedersächsische Polizeibeamte die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern begleitet oder vollständig durchgeführt?

Im Jahr 2015 erfolgte dies bisher in 336 Fällen.

2. Wie viele Dienststunden wurden dabei abgeleistet?

Es wurden dabei insgesamt 5 180 Stunden geleistet.

3. Was tut die Landesregierung, um durch eine ausreichende Ausstattung der Landesaufnahmebehörde zu verhindern, dass zukünftig Polizeibeamte als „Rückführungs- und Transportpolizei“ eingesetzt werden müssen?

Niedersachsen hat landeseigene Bedienstete für den Vollzug von Abschiebungen eingestellt. Diese Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten sind nur im Bereich des Landes Niedersachsen befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Sobald die Landesgrenze überschritten wird, dürfen die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Maßnahme gegebenenfalls erforderlichen unmittelbaren Zwang nicht anwenden. Es ist also unabdingbar, dass die Polizei in den Fällen der Landabschiebung und in den Fällen, in denen der Abschiebungsflug nicht von einem niedersächsischen Flughafen startet, die Maßnahme im Rahmen der Vollzugshilfe nach § 52 Abs. 1 Nds. SOG von Polizeikräften begleitet wird. Die polizeiliche Begleitung ist also aufgrund der rechtlichen Vorgaben unabhängig von der Personalausstattung der Landesaufnahmebehörden immer in den Fällen zwingend erforderlich, in denen die Landesgrenze überschritten wird.

Die Polizei wird darüber hinaus im Zuge der Vollzugshilfe tätig, wenn aufgrund der Gefahrenprognose zu erwarten ist, dass polizeiliche Unterstützung notwendig wird, z. B. bei zu erwartendem Widerstand, oder aus sonstigen Gründen die Rückführung oder Rücküberstellung mit eigenen Kräften seitens der Landesaufnahme nicht durchführbar ist.

Im Übrigen wird die Landesaufnahmebehörde auch für diesen Aufgabenbereich erheblich personell aufgestockt. Im Rahmen der Anmeldung für den Haushalt 2016 werden bis zu 24 Vollzeiteinheiten eingeplant.

35. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 5)

Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

1. Wie viele Asylverfahren von in Niedersachsen aufgenommenen Asylbewerbern wurden bislang im Jahr 2015 entschieden?

Insgesamt wurden in Niedersachsen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2015 13 863 Entscheidungen über Asylanträge getroffen.

2. In wie vielen Fällen wurde in Niedersachsen aufgenommenen Asylbewerbern Schutz gewährt oder wurden Anträge abgelehnt?

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2015 wurden in Niedersachsen 149 Personen als Asylberechtigte anerkannt, 4 999 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings. Zudem erhielten 179 Personen subsidiären Schutz und bei 120 Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. 4 802 Asylanträge wurden abgelehnt, während 3 614 sonstige Verfahrenserledigungen erfolgten.

3. Wie viele abgelehnte Asylbewerber leben aktuell in Niedersachsen?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und übermittelt monatlich Auswertungen an die Länder. Zum Stichtag 31.07.2015 lebten in Niedersachsen insgesamt 18 214 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 301 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

36. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 6)

Abgeordneter Johann-Heinrich Ahlers und Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

1. Wie viele Rückführungen gab es bislang in Niedersachsen im Jahr 2015?

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2015 wurden 600 Personen aus Niedersachsen abgeschoben; davon entfielen 185 auf sogenannte Dublin-Überstellungen. Im gleichen Zeitraum sind 2 098 Personen mithilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist. Darüber hinaus melden die niedersächsischen Ausländerbehörden 733 Personen, die ohne Inanspruchnahme des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist sind.

2. Wie viele Rückführungen sind in Niedersachsen aus jeweils welchen Gründen gescheitert (Falltypen, insbesondere Verhinderung durch Dritte und Nichtantreffen aller Personen einer Familie)?

Im zuvor genannten Zeitraum konnten 1 674 Personen nicht abgeschoben werden. Davon scheiterten Abschiebungen von 147 Personen, die durch die Landesaufnahmebehörde (LAB) durchgeführt werden sollten. Diesbezüglich liegt der LAB keine differenzierte Statistik, aus welchen Gründen wie viele Abschiebungen gescheitert sind, vor. In der Kürze der für die Beantwortung einer Mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Einzelauswertung nicht möglich. Die Gründe für das Scheitern einer Abschiebung, die durch das Landeskriminalamt organisiert wurden, verteilen sich wie folgt:

Grund der Nichtabschiebung	Anzahl
untergetaucht	554
reiseunfähig	303
durch Behörden/Gerichte gestoppt	271
Umbuchung auf anderen Flug	187
freiwillige Ausreise nach Einleitung der Abschiebung	51
Kirchenasyl	28
Asylfolgeantrag	27
Passersatzpapiere nicht rechtzeitig eingetroffen	27
Rückmeldung Ausländerbehörde negativ	20
Überbuchung	17
Widerstand	15
Sonstiges	27
Gesamt	1 527

3. Gibt es in Niedersachsen Landkreise, aus denen bislang im Jahr 2015 keine Rückführungen durchgeführt wurden, und, wenn ja, welche?

Die Ausländerbehörden der Landkreise Göttingen und Lüchow-Dannenberg sowie der Stadt Delmenhorst haben für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2015 keine Rückführungen angemeldet. Die Ausländerbehörden der Landkreise Ammerland, Diepholz, Hameln-Pyrmont und Northeim sowie der Stadt Göttingen haben Rückführungen zur Durchführung angemeldet. Allerdings konnten sie nicht durchgeführt werden konnten.

37. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 7)

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 21 („Sind die Informationen der Bürgermeister und Landräte zur Inanspruchnahme der Härtefallkommission zutreffend?“) der Abgeordneten Ansgar Focke, Editha Lorberg, Bernd-Carsten Hiebing und Angelika Jahns (CDU) in der 70. Sitzung des Landtages am 17.07.2015 hingewiesen.

1. Wie viele Fälle sind bei der Härtefallkommission derzeit anhängig?

Aktuell sind 519 Eingaben bei der Härtefallkommission anhängig (Stand 10.09.2015).

2. Über wie viele Fälle hat die Härtefallkommission in diesem Jahr wie entschieden?

Die Härtefallkommission hat im laufenden Jahr 2015 bereits über 641 Eingaben abschließend entschieden (Stand 10.09.2015). Davon wurden 458 Eingaben im Rahmen der Vorprüfung nicht angenommen. 36 Eingaben wurden von der Kommission negativ und 147 Eingaben wurden von der Kommission positiv beraten.

3. In wie vielen Fällen wurden Personen, die einen Antrag bei der Härtefallkommission gestellt hatten, in diesem Jahr in ihre Heimatländer zurückgeführt?

Wie bereits in der Beantwortung der in der Vorbemerkung angesprochenen Mündlichen Anfrage ausgeführt, werden im Anschluss an eine abgeschlossene Härtefalleingabe vorgenommene aufenthaltsrechtliche Maßnahmen weder in der internen Statistik der Geschäftsstelle der Härtefallkommission noch im Fachreferat des Ministeriums für Inneres und Sport erfasst. Es besteht auch keine Berichtspflicht der Ausländerbehörden im Nachgang des - negativen - Abschlusses eines Härtefallverfahrens. Daher ist es zur Beantwortung der Fragestellung erforderlich, die Angaben bei allen 53 kommunalen Ausländerbehörden und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu erheben. Angesichts der Kürze der zur Beantwortung Mündlicher Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und der bekannten derzeitigen Arbeitssituation in den Kommunen konnten die Angaben nicht von allen Ausländerbehörden ermittelt werden. Nach Rückmeldung von insgesamt 44 der 54 Ausländerbehörden in Niedersachsen wurden im Jahr 2015 (Stand 10.09.2015) in 35 Fällen Abschiebungen von insgesamt 93 Personen vorgenommen, nachdem eine Härtefalleingabe für die Betroffenen erfolglos abgeschlossen worden war.

38. Fragen zur Flüchtlingssituation (Teil 8)

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erwartet für das Jahr 2015 gegenwärtig ca. 75 000 Asylbewerber in Niedersachsen.

1. Wie viele Asylsuchende wurden in den Monaten Juni, Juli und August 2015 in Niedersachsen medizinisch bei der Aufnahme von wem untersucht?

Die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ergibt sich - aufgeschlüsselt nach Standorten der LAB NI - aus der nachfolgenden Tabelle:

Standort der LAB NI	Anzahl der Untersuchungen			gesamt	Untersuchende Stelle
	Juni	Juli	August		
Friedland	717	1 037	972	2 726	Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende
			436	436	St. Martini Krankenhaus in Duderstadt
Braunschweig	1 761	1 901	1 943	5 605	Gesundheitsamt Braunschweig
Bramsche	2 025	2 617	2 899	7 541	Niels-Stensen-Kliniken Bramsche Marienhospital Anklam St. Elisabeth-Stift Damme

2. Hat das Land Asylbewerber mit infektiösen Krankheiten ohne Hinweise hierauf an niedersächsische Kommunen weitergeleitet?

Nein.

Es werden weder Flüchtlinge, die nicht nach § 62 AsylVfG untersucht worden sind, an die Kommunen verteilt noch wurden Flüchtlinge verteilt, bei denen eine infektiöse Krankheit festgestellt worden ist.

3. Werden die Asylbewerber auf mögliche Verbindungen zur organisierten Kriminalität oder zu terroristischen Vereinigungen durch wen überprüft?

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) originär zuständig. Insofern obliegt gemäß § 16 Abs. 2 AsylVfG dem BAMF die Zuständigkeit der Sicherung der Identität der/des asylsuchenden Ausländerin/Ausländers. Nach § 16 Abs. 3 AsylVfG leistet das Bundeskriminalamt (BKA) Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 16 Abs. 1 erhobenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Dafür darf das BKA auch die von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherten erkennungsdienstliche Daten verwenden.

Ausnahmen bestehen jedoch, wenn sich Asylsuchende an die §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden (Ausländerbehörden, Polizeibehörden) wenden. In diesen Fällen haben - gemäß § 19 Abs. 2 die Ausländer- oder Polizeibehörden die Asylnachsuchenden erkennungsdienstlich zu behandeln. Eine erkennungsdienstliche (ED)-Behandlung beinhaltet - auch aufgrund des präventiven Charakters der Maßnahme (Gefahrenprognose - Begehung weiterer Straftaten, hier: illegale Einreise/illegaler Aufenthalt) - eine Überprüfung der Person in den polizeilichen Auskunftssystemen.

Wird ein Asylbewerber einer Kommune in Niedersachsen zugewiesen, so stellt die dortige Ausländerbehörde den aufenthaltsrechtlichen Status fest bzw. entscheidet nach Abschluss des Asylverfahrens über die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Im Rahmen dieses Prozesses muss die Ausländerbehörde gemäß § 73 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Sicherheitsüberprüfung vornehmen (lassen). Über den im AufenthG vorgeschriebenen Weg werden die Personalien des Asylbewerbers über das Bundesverwaltungsamt an die Polizei Niedersachsen (Landesfachanwendung SIP) elektronisch übermittelt. So erfolgt eine Überprüfung der Personalien in den polizeilichen Auskunftssystemen. Damit ist sichergestellt, dass gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse zum Asylbewerber zeitnah der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Da im § 73 AufenthG eine Nachberichtspflicht der Polizei festgeschrieben ist, erfolgt nach Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde für die Dauer seiner Gültigkeit automatisch alle 28 Tage eine Wiederholungsüberprüfung in o. a. Dateien sowie gegebenenfalls die Mitteilung neuer Erkenntnisse an die Ausländerbehörde.

39. „Westfälisches Modell zur Registrierung von Flüchtlingen“ auch in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. August 2015 schrieb die *Neue Osnabrücker Zeitung*, dass sich die Erfassung von Flüchtlingen innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen aufgrund stetig ansteigender Flüchtlingszahlen immer schwieriger gestalte.

Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministers rekrutiert das Land derweilen bereits Beamte der Bereitschaftspolizei, um der sich intensivierenden Registrierungsarbeit gerecht werden zu können.

Das niedersächsische Innenministerium bat indes das Landespolizeipräsidium darum, ehemalige Beschäftigte zu kontaktieren, die den Erstaufnahmeeinrichtungen unterstützend zur Seite stehen könnten. Zunächst wird mit drei bis vier Personen pro Standort (Bramsche, Braunschweig, Osnabrück und Friedland) gerechnet. Berichten der Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche zufolge warten derzeit noch rund 1 600 Menschen auf ihre Registrierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, den Ablauf der Registrierungen von Flüchtlingen stetig zu verbessern. Im Betrieb der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) werden auch pensionierte Mitarbeiter sowie Mitarbeiter der unmittelbaren Landesbehörden eingesetzt.

1. Will die Landesregierung den Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen auch für Niedersachsen übernehmen oder alternativ andere Landesbeamte an die LAB NI abordnen?

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird aktuell durch 50 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Landespolizei bei der Erfassung an den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften unterstützt.

Darüber hinaus wurden die Ressorts gebeten, die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen weiter durch Personal zu unterstützen. Je Ressort sollen geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden, die mit ihrem Einverständnis für drei bis sechs Monate an einen Standort der LAB NI abgeordnet werden.

2. Wie viele ehemalige Beamte wurden an welchem Standort eingesetzt?

Derzeit wird ein ehemaliger Polizeibeamter in Bramsche für Beratungstätigkeiten eingesetzt. Darüber hinaus haben die Polizeidirektionen insgesamt 21 pensionierte Personen für einen Einsatz in der Landesaufnahmebehörde gemeldet. Es war geplant, dass diese Personen in den Standorten die ED-Behandlung durchführen, um so die Rückstände, die durch das fehlende Personal des BAMF verursacht wurden, mit aufzuarbeiten. Da derzeit jedoch die technischen Voraussetzungen vom BAMF dafür noch nicht geschaffen wurden, prüft die LAB NI mögliche andere Einsatzbereiche für die gemeldeten Personen.

3. Welches Konzept hat die Landesregierung, um den Registrierungsstau in den LAB NI abzubauen?

Hierzu dienen drei konkrete Maßnahmen: Zum ersten wird das Personal der bestehenden Aufnahmen von 24,75 VZE auf 112,51 VZE mehr als vervierfacht. Zum zweiten werden die Aufnahmestellen an sich auf mehrere Standorte erweitert. Es werden neue Erstaufnahmeeinrichtungen mit eige-

ner Aufnahme in Betrieb gehen. Bestehende Notunterkünfte einer bestimmten Größe sollen eigene Aufnahmen erhalten und zusätzlich wird es mobile Aufnahmeteams geben, die die anderen Notunterkünfte bereisen und die Aufnahme und Registrierung dort vor Ort vornehmen. Und zum dritten führt das Land aktuell eine Ablauforganisationsuntersuchung durch, um die Aufnahmeprozesse an allen Standorten zu vereinheitlichen und zu beschleunigen.

40. Wie soll das Problem der Schäden durch Graugänse in Niedersachsen gelöst werden?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Hermann Grupe vom 12. September 2014 „Wie soll das Problem mit Schäden durch Graugänse im Raum Hildesheim gelöst werden?“ antwortete die Landesregierung (Drucksache 17/2028) auf Frage 4, Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen könnten geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchführen, um Graugänse von gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zu vertreiben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Gänse sich nicht weit von ihren Nachtlagern entfernen. Die Nachtlager liegen, der Biologie der Gänse entsprechend, stets nahe den Fraßflächen. Die Gänse kehren regelmäßig an ihre auserwählten Flächen zurück, sobald die Vergrämung ihnen nicht mehr gefährlich erscheint.

In der Antwort auf Frage 5 heißt es: „Wären die Graugansbestände den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst - dies erscheint im Raum Hildesheim erreichbar und ist nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 BJagdG auch Ziel - sind diese ‚Nebennutzer‘ der als Nahrungsmittel angebauten Feldfrüchte unproblematisch.“

Der Ornithologe Professor Dr. Erich Rutschke schrieb in seinem Buch „Wildgänse - Lebensweise, Schutz, Nutzung“, das 1997 veröffentlicht wurde: „Die Graugans ist als Ergebnis verbesserten Schutzes, günstiger Lebensbedingungen und eingeschränkter Bejagung wieder zu einer häufigen, ihr Vorkommensgebiet ausweitenden Vogelart geworden. Deshalb sind Auswilderungen und Einbürgerungen absolut überflüssig. Die solcherart etablierten Populationen weichen in ihrer Lebensweise, insbesondere im Wanderverhalten von echten Wildtieren ab und neigen zur Bastardierung mit Hausgänsen und anderen Gänsearten. Die Bastarde - vielfach mit Kanadagänsen - sind in Deutschland zu einem Problem geworden. Es sollte alles unterlassen werden, was diese im Sinne des Naturschutzes unerwünschte Entwicklung fördert. Unerlässlich sind internationale Vereinbarungen über die Bejagung, wobei es in erster Linie um ein populationsökologisch begründetes Nutzungskonzept innerhalb des Jahreslebensraumes der baltisch-atlantischen Population geht.“

1. Welche Vergrämungsmethoden sind der Landesregierung bekannt, die einen nachhaltigen Erfolg bei der Vertreibung von Graugänsen aus landwirtschaftlichen Kulturen versprechen?

Geeignete Vergrämungsmaßnahmen sind sowohl optische als auch akustische Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. Knallapparate, Vogelscheuchen, Flatterband bzw. aufgestellte Tüten. Dabei müssten die Maßnahmen flexibel eingesetzt werden.

2. Bei welcher Tierzahl wäre die Population der Graugänse im Landkreis Hildesheim an die landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse angepasst?

Es kann keine pauschale Gänseanzahl angegeben werden, da diese abhängig ist von der Größe der besiedelten Fläche und von dem vorhandenen Futterangebot (Grünland, Haupt- und Zwischenfrucht).

Gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

3. In welchem Umfang ist die Grauganspopulation in Niedersachsen Ergebnis von Auswilderungen und Einbürgerungen?

Durch Verfolgung und Habitatzerstörung hat der Brutbestand der Graugans ab dem 18. Jahrhundert abgenommen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es nur noch wenige Brutplätze. 1900 bis 1948 war die Graugans in Niedersachsen endgültig ausgestorben, einzig an der Mittelelbe im angrenzenden Sachsen-Anhalt überlebte ein kleiner Bestand. Ab Anfang der 1950er-Jahre wurden in vielen Teilen Europas Graugänse ausgewildert, so auch in Niedersachsen ab 1962 am Dümmer. 1981 und 1982 wurden von dort Individuen in weitere Gebiete umgesiedelt. Unabhängig davon begann 1964 die Auswilderung von Graugänsen in Braunschweig-Riddagshausen, von wo aus die Art das östliche und südöstliche Niedersachsen besiedelte. Hinzu kommen Auswilderungen aus privaten Gehegen. Eine natürliche Ansiedlung von Wildvögeln schließlich kann in Niedersachsen für den Elberaum angenommen werden, wo sich an der Mittelelbe in der Vergangenheit eine Reliktpopulation gehalten hat.

41. Derby ohne Gästefans: Rolle und Position des Innenministeriums

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei den kommenden beiden Begegnungen in der 3. Fußballbundesliga der Herren zwischen dem VfL Osnabrück und Preußen Münster werden aufgrund von Sicherheitsbedenken keine Eintrittskarten an Gästefans verkauft. Das Innenministerium hat die Entscheidung am 3. September 2015 in einer Pressemitteilung kommentiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist richtig, dass sich die Vereine VfL Osnabrück und SC Preußen Münster nunmehr dazu entschieden haben, die beiden Derbys in der laufenden Saison in der 3. Liga ohne Gästefans durchzuführen. Ursache dafür ist das Verhalten einer Minderheit von Straftätern und Störern, die die letzten Derbys regelmäßig für ihre Umtriebe missbraucht haben. Die Zahl der Verletzten dürfte bekannt sein und spricht für sich. Insofern haben sich die Vereine in Abstimmung mit dem Deutschen Fußballbund (DFB) zur Gewährleistung der sicheren Durchführung der jeweiligen Begegnung für diese Maßnahme als Veranstalter entschieden.

Bereits am 21. Juli 2015 hatte der niedersächsische Innenminister ein Schreiben an den Präsidenten des DFB, Wolfgang Niersbach, gerichtet. In diesem bat er um Prüfung einer Verlegung auf einen alternativen Termin an einem Wochenende, um die durch die vorgenommene Terminierung als Abendspiel denkbar ungünstigen Rahmenbedingungen zu verändern. Erfahrungsgemäß kommt es bei eingetretener Dämmerung häufiger zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Störungen als tagsüber. Damit wollte er insbesondere einen Gästefanausschluss bei den beiden Spielen verhindern, der auch die friedlichen Fans betrifft, und Raum für Maßnahmen eröffnen, von denen in erster Linie die Verursacher von Gewalt und Störungen betroffen gewesen wären.

Mit der von den Vereinen getroffenen und zu akzeptierenden Entscheidung ist dem nicht entsprochen worden. Inwieweit und in welchem Umfang eine mögliche Verlegung dabei erörtert worden ist, ist nicht bekannt. Im Rahmen der Gespräche der Vertreter der Vereine und des DFB waren die Polizeibehörden aus Münster und Osnabrück beteiligt. In einer dieser Besprechungen stellte ein Ver-

treter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport als mögliche Alternative auch die Erfahrungen mit dem Kombiticket-Verfahren im Rahmen der Begegnung zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 im April 2014 dar.

Aus Sicht der Landesregierung ist es sehr bedauerlich, dass mit den getroffenen Maßnahmen nicht nur die Verursacher ausgeschlossen werden, sondern alle friedlichen Fans dieser beiden Vereine jeweils nur „ihr“ Heimspiel besuchen können.

1. **Waren Polizei und/oder Innenministerium in die Gespräche zwischen den o. g. Vereinen über die sichere Abwicklung des Drittligaspiels zwischen Osnabrück und Münster am 23. September 2015 eingebunden, und hat das Innenministerium dem VfL Osnabrück bzw. Preußen Münster empfohlen, Eintrittskarten personalisiert zu verkaufen bzw. die Anreise zum Spiel verpflichtend vorzuschreiben?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Ist der durch die Pressemeldung des Innenministeriums nach der Entscheidung erweckte Eindruck richtig, dass eine Verlegung des Spiels an den Verantwortlichen der beteiligten Vereine gescheitert ist? (Zitat aus der Pressemeldung: „Darum hatte ich den Präsidenten des DFB schriftlich gebeten, das Spiel in die Länderspielpause zu verlegen“, so Pistorius. Hierauf konnten sich die Vereine nicht verständigen.“)**

Siehe Vorbemerkung.

3. **Wie viele Polizisten werden in Osnabrück bereitgestellt, sollte die für den Derbytag angekündigte Demonstration von Gästefans aus Münster in Osnabrück genehmigt werden? Die Anmelder rechnen mit 500 Teilnehmern.**

Versammlungen bedürfen nicht der Genehmigung, diese werden lediglich angezeigt. Bezüglich der angemeldeten Versammlung sind die Kooperationsgespräche mit allen Beteiligten abzuwarten.

Im Übrigen werden zu der entsprechenden Kräfteplanung der Polizei Osnabrück aus polizeitaktischen Gründen derzeit keine Angaben gemacht.

42. **Zytanien unter Generalverdacht?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

So titelte der *Anzeiger für Lehrte und Sehnde* am 1. September, nachdem am letzten Augustwochenende rund 2 000 Besucher zum Zytanienfestival auf das alte Ziegeleigelände in Immensen gekommen waren. Das Festival war laut Zeitung „familiär, fröhlich und friedlich“.

Weiter führte die Zeitung aus: „Die Polizei (...) hat bereits am Freitag bei der Anreise der Gäste sowie am Sonntag bei der Abreise rund 500 Autofahrer auf Drogen- und Alkoholkonsum überprüft. Unter anderem waren berittene Polizisten und Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung der Polizeidirektion Hannover zur Drogenerkennung an den Kontrollen beteiligt.“

Auf dem Festivalgelände setzten die Ordnungshüter außerdem Beamte in Zivil ein, die insbesondere jugendliche Besucher auf den Konsum von Drogen und hochprozentigem Alkohol überprüften.“

Diese Maßnahmen führten bei Veranstaltern und Besuchern des Festivals zu Unverständnis.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gelände einer alten Ziegelei im Lehrter Ortsteil Immensen ist bereits seit mehreren Jahren Austragungsort für das Zytanien-Festival, das auch als „Festival für die ganze Familie“ beworben wird. Polizeiliche Erkenntnisse der vergangenen Jahre belegen, dass auch Besucher, die das Festival mit eigenen Fahrzeugen anfahren, bereits bei der Anfahrt zum Festival unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen standen. In diesem Zusammenhang wurde zudem festgestellt, dass es sich nicht nur um Fahrzeugführer aus der näheren Umgebung, sondern auch um Fahrzeugführer aus verschiedenen Teilen des Bundesgebietes handelte.

Des Weiteren haben Überprüfungen auf dem Festivalgelände in der Vergangenheit ergeben, dass es wiederholt zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gekommen ist.

Bei dem Zytanien-Festival 2015 sind insgesamt 16 Fahrzeugführer festgestellt worden, die in dem Verdacht standen, unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen am Straßenverkehr teilgenommen zu haben. Es wurden 24 Ermittlungsverfahren aufgrund des Verstoßes gegen das BtMG eingeleitet.

Der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen liegt grundsätzlich eine Lagebeurteilung der einsatzführenden Polizeidienststelle zugrunde, aus der sich dann auch der Kräfteansatz ergibt. Dieser variiert je nachdem, welche Erkenntnisse zu der bevorstehenden Einsatzlage vorliegen. Alle Musikfestivals zu erheben, die in Niedersachsen in einem Jahr durchgeführt werden, unabhängig ob in Konzert hallen oder unter freiem Himmel, war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Polizeiliche Kontrollen können zwar in Einzelfällen als „streng“ empfunden werden. Beim Zytanien-Festival sind die Kontrollen von der Polizei allerdings im Vorfeld beim Veranstalter angekündigt worden.

1. Wie viele Beamte waren insgesamt mit der Kontrolle des Festivals beauftragt, und wie hoch waren die Kosten für diesen Einsatz?

Zur Durchführung der Maßnahmen wurden an vier Tagen (27.08. bis 30.08.2015) insgesamt 73 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Die Personalkosten belaufen sich auf rund 30 000 Euro.

2. Werden andere Musikfestivals ähnlich streng kontrolliert (bitte jeweils Namen des Festivals, Anzahl der Besucher sowie der eingesetzten Polizisten und Kosten des Einsatzes angeben)?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine „übertriebene Polizeipräsenz“ ein Festival überschatten und der Veranstaltung langfristig sogar schaden kann?

Die Kontrollmaßnahmen auf dem Festivalgelände erfolgten in diesem Jahr nur am Samstag (29.08.2015) mit sechs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und waren beim Veranstalter angekündigt. Nach Einschätzung der eingesetzten Kräfte zeigte die überwiegende Anzahl der kontrollierten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer für die Kontrollmaßnahmen Verständnis.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung weder die Kontrollmaßnahmen auf den öffentlichen Straßen außerhalb des Festivalgeländes noch die Präsenz auf dem Festivalgelände für „übertriebene Polizeipräsenz“. Die Polizeipräsenz war vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit und der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs vielmehr notwendig.

43. Sinn oder Unsinn? Werbeverbote für ungesunde Kinderlebensmittel

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Verbraucherorganisation Foodwatch fordert ein Verbot von Werbung für ungesunde Kinderlebensmittel.

Foodwatch teilte am 24. August 2015 mit, dass eine aktuelle Studie zeige, dass eine freiwillige Selbstbeschränkung der Industrie beim Kindermarketing wirkungslos sei.

In der Untersuchung analysierte die Verbraucherorganisation 281 Kinderprodukte wie Müsli, Schokolade und Softdrinks auf ihre Nährwerte. 90 % davon seien keine ausgewogenen Kinderlebensmittel im Sinne der Weltgesundheitsorganisation. In den meisten Fällen seien die Produkte zu süß oder zu fettig.

1. Sind der Landesregierung andere Länder bekannt, in denen es Werbeverbote für ungesunde Lebensmittel gibt, wenn ja, welche?

Der Landesregierung sind einige europäische Länder bekannt, die in vollem Umfang ordnungspolitische Vorhaben (Rechtsvorschriften, Selbst- oder Mitregulierung) in Bezug auf Lebensmittel- und Getränkewerbung für Kinder durchgeführt haben. Dazu gehören u. a. Norwegen, Österreich, Schweden, Griechenland und der flämische Teil Belgiens.

2. Wie wird der Erfolg der Verbote in den jeweiligen Ländern eingeschätzt?

Aufgrund nicht verfügbaren sach- und fachgerechten Datenmaterials kann der Erfolg bzw. eventuell auch Misserfolg der in den jeweiligen Ländern erfolgten ordnungspolitischen Vorhaben von hier aus nicht bewertet werden.

3. Wie bewertet die Landesregierung solche Werbeverbote?

Im Jahr 2007 hat die Lebensmittelindustrie in einer EU-Initiative („EU-Pledge“) zugesichert, Regeln für an Kinder gerichtetes Marketing einzuhalten. Infolge dieser freiwilligen Selbstbeschränkung sollen nur noch Lebensmittel, die bestimmte Nährwertprofile erfüllen, an Kinder unter zwölf Jahren beworben werden.

Nach Ansicht der Landesregierung suggeriert diese freiwillige Selbstbeschränkung Verantwortungsbewusstsein der beteiligten Lebensmittelunternehmen, dient aber letztlich nur dazu, verbindlichen gesetzlichen Regelungen die Dringlichkeit zu entziehen und das eigene Image der Unternehmen zu verbessern.

Die Landesregierung wird die Forderung von Foodwatch auf ein Verbot von Werbung für ungesunde Produkte/Lebensmittel an Kindern aufnehmen und sie in den Bund-Länder-Gremien für Verbraucherschutz vortragen.

Die Landesregierung setzt zugleich mit respektablem Mitteleinsatz von Fördermitteln in der Verhaltensprävention der Verbraucher auf Aufklärung und Informationsvermittlung.

44. Wie ist die Social-Media-Strategie der Landesregierung?

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Öffentlichkeitsarbeit vieler Unternehmen, aber auch Behörden wird immer häufiger durch Social Media (deutsch: soziale Netzwerke) geprägt. Dabei geht es nicht nur darum, Bürgerinnen und Bürger aufzuklären, was die entsprechende Institution macht. Es besteht auch die Möglichkeit, mit den Menschen in direkten Kontakt zu treten.

Diese Kontaktmöglichkeit bietet sich besonders an, da sie ein niedrighschwelliges Angebot darstellt. Ein Großteil der Niedersachsen bedient seine sozialen Netzwerke täglich auch über das Internet. In den vergangenen Wochen sind immer häufiger Berichte zu lesen, dass über diese Kanäle sogenannte „Hassbotschaften“ und Diffamierungen verbreitet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Internet hat in den letzten Jahren eine grundlegende Erweiterung hin zu mehr Interaktion und Zusammenarbeit der Internetnutzerinnen und -nutzer erfahren, sowohl im privaten wie im beruflichen Bereich. Dabei beschränkt sich der Austausch nicht allein auf sachliche Informationen, vielmehr werden auch Profile, Emotionen, Meinungen, Eindrücke, Erfahrungen und Ideen übermittelt.

Soziale Netzwerke bergen aber auch Risiken und Gefahren. So entscheiden sich in der Tat Menschen in der scheinbar anonymen virtuellen Welt offenbar eher, andere zu beleidigen, bloßzustellen oder mit „Hassbotschaften“ zu überziehen. Teilweise übelste Diffamierungen finden in sozialen Netzwerken leider rund um die Uhr statt, werden schnell weitergeleitet und haben oft eine erschreckend große Reichweite.

Der Landesregierung sind diese (und andere) Risiken der Sozialen Netzwerke bewusst. Sie richtet ihr Handeln danach aus.

1. Wie tritt die Landesregierung der negativen Nutzung der o. g. sozialen Netzwerke entgegen?

Die niedersächsische Polizei geht Straftaten im Internet nach. Strafrechtlich geahndet werden können Tathandlungen, die z. B. unter die Tatbestände der Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Verleumdung und der Nachstellung fallen. Im Jahr 2014 gab es bei 34 950 Straftaten mit dem Tatmittel Internet in Niedersachsen insgesamt 16 329 Tatverdächtige.

Die Landesregierung ergreift aber auch präventive Maßnahmen, etwa im Bereich Opferschutz. Diese werden in der Antwort der Kleinen Anfrage des Abg. Bode u. a. (Drs. 17/3366 - „Chatten, Surfen, Skypen - Entwickelt sich Cybermobbing zu einer neuen Gewaltform?“) ausführlich dargestellt. Hier wird auch der Handlungsbedarf aufgeführt.

Auf den Plattformen der Landesregierung gilt jeweils eine Netiquette, nach der bei Kommentaren reagiert wird. Die Plattformen werden regelmäßig durchgesehen - auch an den Wochenenden, Kommentare, die als „Diffamierung“ oder „Hassbotschaft“ erkennbar sind, werden gelöscht und gegebenenfalls bei Facebook angezeigt. Darüber hinaus versucht die Landesregierung diejenigen zu stärken, die in sozialen Netzwerken offen gegen Diffamierungen und Hassbotschaften auftreten.

2. Wie sieht die Gesamtstrategie der Landesregierung der Nutzung von Social Media aus?

Die Landesregierung bekennt sich dazu, dass soziale Netzwerke als Teil einer modernen, demokratischen Gesellschaft frei verfügbar sein sollen. Nutzerinnen und Nutzer müssen aber die auch sonst gültigen rechtlichen Regelungen einhalten.

Von diesem strategischen Grundsatz ausgehend trifft die Landesregierung zum einen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Missbrauch von Social Media entgegenzuwirken (siehe Antwort zu Frage 1). Zum anderen leitet sie hieraus das Handeln beim Nutzen von Social Media durch die Verwaltung selbst ab (siehe Antwort auf Frage 3).

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung das Bundesministerium der Justiz in dem Bemühen, eine Regelung mit den Unternehmen Facebook zu treffen, gegen Diffamierung und Hassbotschaften vorzugehen.

Die Landesregierung begrüßt daher die Ergebnisse des Gesprächs des Bundesjustizministers mit Facebook vom 14.09.2015, nach denen u. a. eine Task Force zum Thema „Hassbotschaften im Internet“ eingerichtet wird.

3. Inwieweit nutzt die Landesregierung die Möglichkeiten des Dialogs über die Social Media, und nutzt sie diese auch im Rahmen von Bürgerbeteiligungsprojekten?

Demokratie lebt von kontinuierlicher Beteiligung und Transparenz. Die Nutzung sozialer Netzwerke stärkt die Bürgerrechte, macht politische Entscheidungsprozesse transparenter und erleichtert die Zugänge zu Informationen und die Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger. Außerdem möchte die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufgaben mit allen Gruppierungen in der Gesellschaft den zeitgemäßen Dialog führen. Gerade wenn es um den Austausch mit jungen Menschen geht, ist dabei ein Dialog über soziale Netzwerke erfolgversprechend.

Die Landesregierung befürwortet daher auch die Nutzung von Social Media in Regierung und Verwaltung. Dabei sind aber immer Möglichkeiten und Risiken gegeneinander abzuwägen. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Bürgerkommunikation werden dort über Social Media betrieben, wo Bürgerinnen und Bürger dies erwarten. Beispielsweise sind die Hochschulen und einzelnen Ausbildungseinrichtungen des Landes in sozialen Netzwerken präsent.

Im Übrigen erfolgen Behördenauftritte und die Nutzung von Social Media durch die Verwaltung eher in begrenzten Umfang. Das Ministerium für Inneres und Sport hat bereits 2012 einen Behördenleitfaden zum Umgang mit webbasierten sozialen Medien erstellt, der Informationen und Verhaltensregeln für alle Behörden des Landes enthält.

45. Weshalb wurde die Maßgabe der Ablehnung des Windparks in Beckeln zurückgenommen?

Abgeordnete Christian Dürr, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Beckeln, einer Gemeinde in der Samtgemeinde Harpstedt (LK Oldenburg), wollen Investoren seit einigen Jahren einen Windpark bauen. Dies wurde von der zuständigen Fachbehörde bisher abgelehnt, da in dem betreffenden Gebiet Schwarzstörche nachgewiesen wurden. Nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages ist um einen Schwarzstorchbrutplatz ein Mindestabstand von 3 000 m einzuhalten sowie ein Radius von 10 000 m freizuhalten, in dem zu prüfen ist, ob Nahungshabitate vorhanden sind.

Nun wurde die Maßgabe der Ablehnung des Windparks zurückgenommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausgangspunkt für die Erörterung des genannten Bebauungsplans der Gemeinde Beckeln liegt mittlerweile über zehn Jahre zurück. Eine Maßgabe der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 25.04.2002 (Az.: 204d-21101-58008/2) hinderte die Gemeinde Beckeln bisher, in der Bauleitplanung den beabsichtigten Windpark zu realisieren: „Die Teilfläche B 1 wird unter der Bedingung genehmigt, dass im Aufstellungsverfahren des noch erforderlichen Bebauungs-

plans das Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem in der Region ansässigen Schwarzstorch-Vorkommen erzielt wird. Kann das Einvernehmen mit dem NLÖ nicht erreicht werden, gilt die Genehmigung der Teilfläche B 1 als nicht erteilt.“ Der Schwarzstorch brütete im Zeitraum 1999 bis 2001 in der Nähe des geplanten Anlagenstandorts, seither gibt es nur vereinzelte Nachweise ohne Brut.

Die Gemeinde Beckeln hat sich Anfang des Jahres 2015 mit der Bitte um „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht“ an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gewandt. In genau diesem Rahmen wurde die Nichterteilung des Einvernehmens durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) als Nachfolgebehörde des NLÖ geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, dass der im Entwurf vorliegende Artenschutz-Leitfaden des MU zum geplanten Windenergieerlass zu berücksichtigen sei. Der Leitfaden sieht vor, dass unbesetzte Wechselhorste des Schwarzstorchs bis maximal fünf Jahre zu betrachten sind. Dieser Fünf-Jahres-Zeitraum ist auch in anderen Bundesländern üblich.

Da es im vorliegenden Fall um einen Zeitraum von über zehn Jahren geht, wurde dem NLWKN im Juni 2015 vom zuständigen Fachreferat des MU mitgeteilt, dass das Einvernehmen zu erteilen sei. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Schwarzstorchansiedlung den Belangen des Vogelartenschutzes Rechnung zu tragen ist. Das Einvernehmen wurde durch den NLWKN im Juli 2015 erteilt. Insofern ist der Maßgabe der Bezirksregierung Weser-Ems vom 2002 Rechnung getragen worden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass aktuell zunächst die Realisierung der Bauleitplanung erörtert wird. Im Fall einer möglichen Planung und Antragstellung für einen Windpark werden die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Umsetzung des Artenschutzes dann in dem konkreten Fall zu prüfen sein.

Der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen erfolgt unter strenger Wahrung der fachlichen und rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes. Die Erhaltung und die Pflege der Vielfalt der heimischen Tierwelt ist dabei oberstes Schutzziel aller Maßnahmen.

1. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Maßgabe der Ablehnung des Windparks in Beckeln trotz nachgewiesenen Schwarzstorchauftommens zurückgenommen wurde?

Brutvorkommen des Schwarzstorches bestehen in dem in Rede stehenden Raum seit über zehn Jahren nicht mehr (siehe auch Ausführungen in der Vorbemerkung).

2. Inwieweit entspricht es der Tatsache, dass das Umweltministerium Einfluss auf die Fachbehörde genommen hat, die Maßgabe der Ablehnung des Windparks aus naturschutzrechtlichen Gründen zurückzunehmen, woraufhin die Behörde die Rücknahme der Maßgabe erklärte?

Das MU hat dem NLWKN im Juni 2015 mitgeteilt, dass die Nichterteilung des Einvernehmens für den erforderlichen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des im Entwurf vorliegenden Artenschutz-Leitfadens und einer inzwischen mehr als zehnjährigen Abwesenheit von Schwarzstorchbruten im Planungsraum nicht aufrechterhalten werden kann. Ausgangspunkt für dieses Schreiben war die Bitte der Gemeinde Beckeln um „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht“ (siehe auch Vorbemerkung).

3. Ist der Windpark nach Auffassung der Landesregierung genehmigungsfähig, wenn ja, weshalb?

Ob und wie der Windpark genehmigt werden kann, ist von den zuständigen Stellen nach Vorlage entsprechender Planungs- und Antragsunterlagen zu entscheiden.

46. Renaissance der Nordseewerke?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die Nordseewerke GmbH in Emden ist im Mai ein Insolvenzverfahren mit einem Insolvenzverwalter eingeleitet worden. Die Landesregierung hat sich mit einer Arbeitsgruppe und der Beauftragung einer international tätigen Beratungsfirma in dieses Verfahren mit eingebracht und weltweit auf Investorensuche begeben. Im Juni nahm Minister Lies dies zum Anlass, eine „erfolgsversprechende regionale Lösung“ (<http://www.oz-online.de/-news/artikel/156197/Nordseewerke-Lies-holt-Berater>) und den Erhalt aller Arbeitsplätze als Ziel auszugeben. Am Ende standen zähe Verhandlungen mit einer Beteiligungsgruppe bis zur letzten Minute, die Aufspaltung der Belegschaft in zwei Unternehmen sowie eine Transfergesellschaft und die Rückbesinnung auf „alte Traditionen“.

- 1. Wie lautet das konkrete Ergebnis der Verhandlungen mit dem Investor für die Nordseewerke GmbH?**
- 2. Inwieweit hat Minister Lies seine Strategie und seine selbstgesteckten Ziele, alle Mitarbeiter in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu bringen, erreicht?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Unternehmen Seafort Advisors/Beaufort hat einer substanziellen Anzahl von Mitarbeitern der Nordseewerke GmbH nach deren Übergang in eine Transfergesellschaft über zwei Tochtergesellschaften ein Angebot auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterbreitet. Voraussetzung dafür waren die Finanzierung der Transfergesellschaft sowie die Einigung mit DSD über die Grundstücksnutzung, die am 28.08.2015 unter Leitung von Minister Lies zwischen den Beteiligten in einer Eckpunktevereinbarung fixiert wurden.

Im Einverständnis mit dem Betriebsrat und der IG Metall wurde eine Transfergesellschaft für vier Monate gegründet. Alle Mitarbeiter der Nordseewerke GmbH haben zugestimmt, in diese überzugehen.

Das Unternehmen Beaufort hat die Nordseewerke Emden Shipyard gegründet, die am Standort Emden neues Geschäft im Stahlbausegment aufbauen soll. Hierfür wurden in einem ersten Schritt unbefristet 51 Mitarbeiter aus der Transfergesellschaft übernommen. Für die unmittelbare Generierung von Beschäftigung für die neue Gesellschaft hat sich die Meyer-Werft bereit erklärt, an jene kurzfristig Werkverträge zu vergeben. Darüber hinaus hat die Seafort Advisors-Tochter Emder Werft und Dock, die bereits auf dem Gelände der DSD Nordseewerke Holding am Standort tätig ist, unbefristet 14 Mitarbeiter aus der Transfergesellschaft zur Abdeckung aktueller Aufträge übernommen.

In den nächsten Monaten bestehen aussichtsreiche Chancen auf weitere Aufträge in den Bereichen Schiffbau/Schiffsausrüstung/Schiffsreparatur einerseits und Stahlbau/Offshorewindenergie andererseits, die ab Ende 2015/Anfang 2016 zusätzliche Beschäftigung am Standort Emden bewirken könnten. Für zusätzliches Beschäftigungsvolumen könnten Mitarbeiter aus der Transfergesellschaft angeworben werden.

- 3. Sieht die Landesregierung in der gefundenen Lösung für die Belegschaft der Nordseewerke auch ihre politischen Ziele „Gute Arbeit - der Mensch im Mittelpunkt“ gewährleistet, und wäre sie somit bereit, eine Bürgschaft für die Nordseewerke abzugeben?**

Die Landesregierung sieht ihre Ziele „Gute Arbeit - der Mensch im Mittelpunkt“ gewährleistet. Auch wenn nicht alle Mitarbeiter unmittelbar in eine dauerhafte, reguläre Beschäftigung überführt werden konnten, ist die Tatsache, dass 65 Personen einen unbefristeten Arbeitsplatz erhalten haben, dem

konstruktiven Zusammenwirken aller Beteiligten zu verdanken. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit hohem Engagement diesen Prozess begleitet und die für diese Lösung maßgeblichen Entscheider zusammengeführt. Für die kommenden Monate gilt es, den Investor bei seinem Bestreben zu unterstützen, zusätzliche Aufträge zu generieren. Die Landesregierung ist offen dafür, diesen Prozess mit den vorhandenen Instrumentarien der Wirtschaftsförderung - zu denen auch Bürgschaften gehören - zu unterstützen. Derzeit liegt kein Antrag vor.

47. Was kostet „die kleine Lösung für die Nordseewerke“?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die Nordseewerke GmbH in Emden ist im Mai ein Insolvenzverfahren mit einem Insolvenzverwalter eingeleitet worden. Die Landesregierung hat sich mit einer Arbeitsgruppe und der Beauftragung einer international tätigen Beratungsfirma in dieses Verfahren mit eingebracht und weltweit auf Investorensuche begeben. Im Juni nahm Minister Lies dies zum Anlass, eine „erfolgsversprechende regionale Lösung“ (<http://www.oz-online.de/-news/artikel/156197/Nordseewerke-Lies-holt-Berater>) und den Erhalt aller Arbeitsplätze als Ziel auszugeben. Am Ende standen zähe Verhandlungen mit einer Beteiligungsgruppe bis zur letzten Minute, die Aufspaltung der Belegschaft in zwei Unternehmen sowie eine Transfergesellschaft und die Rückbesinnung auf „alte Traditionen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der vom vorläufigen Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Axel Gerbers initiierte Investorensuchprozess stellte sich als extrem anspruchsvoll heraus. Anders als bei der SIAG-Insolvenz in den Jahren 2012/2013 bestand die besondere Herausforderung darin, ein Unternehmen zu verkaufen, das über keine namhaften Vermögensbestandteile (Grundstück oder Maschinen) verfügte - die gehörten nach wie vor der nicht insolventen DSD Nordseewerke Holding GmbH - und das keinen Auftragsbestand hatte. Die Möglichkeit aber, günstig Grundstücke und Sachmittel zu erwerben, ist häufig Anreiz dafür, insolvente Unternehmen fortzuführen bzw. deren Geschäfte mit einer neuen Gesellschaft zu übernehmen. Vorhandene Aufträge verschaffen einem neuen Investor Zeit, das Unternehmen wieder auf gesunde Füße zu stellen. Diese eine Investorensuche stark begünstigenden Umstände fehlten im vorliegenden Fall.

Trotz dieser Widrigkeiten ist es auch durch das große Engagement der Landesregierung gelungen, 65 Mitarbeiter in dauerhafte Beschäftigung zu überführen. Für die übrigen Beschäftigten konnte eine Auffanglösung realisiert werden, die Chancen auf eine Weiterbeschäftigung am Standort bietet.

1. Was hat die von der Landesregierung beauftragte Beratungsfirma für die weltweite Investorensuche für die 180 Beschäftigten der Nordseewerke erreicht und gekostet?

Die M&A-Berater - die vom Insolvenzverwalter beauftragte Firma Rödl & Partner und die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mandatierte Firma E & Y - haben auf der Basis sorgsam erstellter Listen insgesamt knapp 150 Unternehmen angesprochen, um nach möglichen Investoren zu suchen. Am Ende der Investorensuche hat sich kein potenzieller Investor zur Übernahme aller Mitarbeiter im Wege des Betriebsübergangs bereitgefunden. Als einzige angesichts der momentan schwierigen Umstände in der Offshorebranche in der vorgegebenen Zeit realistisch umsetzbare Lösung stellte sich am Ende die gefundene mit Seafort Advisors/Beaufort heraus.

Mit Blick auf schützenswerte Interessen Dritter können zu den Kosten der Beratungsfirma keine Angaben gemacht werden.

2. Welche Kosten entstehen durch die Transfergesellschaft, und wer trägt diese?

Die Gesellschaft finanziert sich einerseits aus der Insolvenzmasse, andererseits aus Mitteln der DSD Nordseewerke Holding bzw. von Seafort Advisors/Beaufort. Zur genauen Höhe können mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen Dritter keine Angabe gemacht werden. Staatliche Mittel werden nicht eingesetzt.

3. Entstehen neue Verbindlichkeiten für den Steuerzahler, z. B. durch die Vergabe von Bürgschaften?

Derzeit liegen keine Anträge auf Wirtschaftsfördermaßnahmen vor. Sollten diese gestellt werden, wird die Landesregierung unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen entsprechende Anträge prüfen.

48. Museen als außerschulische Lernorte

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

An den als außerschulische Lernorte anerkannten Museen können Schüler Kultur und Geschichte auf eine direktere Art kennenlernen, als dies im Rahmen des Unterrichtsalltags möglich ist. Hierbei soll insbesondere denjenigen Schülern der Zugang zum kulturellen Erbe erleichtert werden, denen dieser aufgrund ihrer Familiensituation bislang erschwert ist. Museen sind aufgrund der Haushalts-situation in der Regel gezwungen, Eintrittsgelder zu erheben. Trotz ermäßigter Tarife ergeben sich mitunter Schwierigkeiten für manche Familien, ihren Kindern einen Besuch im Rahmen der Schule finanziell zu ermöglichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen wird ein Netzwerk von 44 anerkannten außerschulischen Lernstandorten im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch das Kultusministerium unterstützt. Unter den vom Kultusministerium anerkannten Lernstandorten im Bereich BNE sind auch drei Museen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen diese Museen in der Regel im Rahmen des Unterrichts, der dann an einem anderen Ort stattfindet. Sie bekommen dort pädagogische Lernangebote, die ihnen in der Schule in dieser Form nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der Mitwirkung von niedersächsischen Lehrkräften an diesen Lernstandorten wird eine enge Verzahnung mit dem Unterricht und dem Schulleben hergestellt.

An entsprechenden Unterrichtsbesuchen nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse teil. Die finanzielle Belastung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten wird von der Schule bzw. den Lehrkräften verantwortungsbewusst im Rahmen der Planung des Besuchs eines anerkannten außerschulischen Lernstandorts berücksichtigt. Sollte es finanzielle Belastungen geben, die von den Elternhäusern in Einzelfällen nicht getragen werden können, können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

1. Welche Einrichtungen in Niedersachsen sind außerschulische Lernorte, welche davon sind Museen und wie lassen sich die übrigen charakterisieren?

In Niedersachsen gibt es insgesamt 44 anerkannte Lernstandorte in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Davon sind drei Museen. Es handelt sich dabei um das Museum am Schölerberg in Osnabrück, das Paläon in Schöningen und das Freilichtmuseum am Kiekeberg.

Die übrigen 41 anerkannten Lernstandorte BNE sind Häuser von Naturschutzverbänden und Vereinen mit Ausstellungs- und Unterrichtsräumen, drei Schullandheimumweltstationen, ein Wattenmeerbesucherzentrum des Nationalparks Wattenmeer, das Haus der Natur des Nationalparks

Harz, zwei Waldpädagogikzentren der Niedersächsischen Landesforsten, kommunale Schulbiologiezentren, zwei Zoos, ein Lernstandort in der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, ein spezieller Unterrichtsraum im 2015 fertig gestellten Energie-, Bildungs- und Erlebniszentrums Aurich, die VfL Fußballwelt und das Science Center phaeno in Wolfsburg.

Nachfolgend werden die 44 anerkannten Lernstandorte in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgelistet:

Name	Postleitzahl	Stadt
Regionales Umweltbildungszentrum (RUZ) Dowesee	38112	Braunschweig
RUZ Otterzentrum Hankensbüttel	29386	Hankensbüttel
RUZ Nationalpark Harz Harz/Haus der Natur	38667	Bad Harzburg
Waldpädagogikzentrum Göttingen/RUZ Reinhausen	37130	Gleichen
RUZ Naturerlebniszentrum Gut Herbigshagen	37115	Duderstadt
Paläon - Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere	38364	Schöningen
RUZ Internat. Schulbauernhof Hardeggen	37181	Hardeggen
Naturerkundungsstation (NEST)	38444	Wolfsburg
phaeno gGmbH	38440	Wolfsburg
VfL-FußballWelt	38446	Wolfsburg
Gemeinnützige Landbau-Forschungsgesellschaft Hämelerwald e. V.	31275	Lehrte-Hämelerwald
Niedersächsische Lernwerkstatt für solare Energiesysteme NILS-ISFH	31860	Emmerthal
RUZ Diepholz	49448	Hüde
RUZ im Energie- und Umweltzentrum	31832	Springe-Eldagsen
RUZ Steinhuder Meer	31547	Rehburg-Loccum (OT Winzlar)
RUZ Syke	28857	Syke
RUZ Waldpädagogikzentrum Wisentgehege	31832	Springe-Eldagsen
Schulbiologiezentrum Hannover (Botanischer Schulgarten Burg, Freiluftschule Burg, Botanischer Schulgarten Linden)	30419	Hannover
Schulbiologiezentrum Hildesheim	31139	Hildesheim
Schul-LAB an der IGS Mühlenberg	30457	Hannover
Schullandheim Umweltstation Nienstedt	31848	Bad Münder/Nienstedt
Zooschule Hannover	30175	Hannover
Umweltbildungszentrum Ammerland	26160	Bad Zwischenahn
Zentrum Natur und Technik im Energie- Bildungs- und Erlebniszentrum Aurich	26607	Aurich
Regionales Umweltbildungszentrum Oldenburger Münsterland	49661	Cloppenburg
Emder Bürgerstiftung Regionales Umweltzentrum Ökowerk Emden	266725	Emden
Regionales Umweltbildungszentrum Emsland e. V. in der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte Papenburg (HOEB)	26871	Papenburg
Regionales Umweltzentrum Schortens e. V.	26419	Schortens
Wallhecken-Umweltzentrum	26789	Leer
Regionales Umweltbildungszentrum Stadt Oldenburg	26131	Oldenburg
Regionales Umweltbildungszentrum für den Landkreis Oldenburg und die Stadt Delmenhorst	27777	Ganderkesee
Umweltstation Schullandheim Bissel	261197	Großenkneten
Regionales Umweltbildungszentrum im Museum am Schölerberg	49082	Osnabrück
Regionales Umweltbildungszentrum Noller Schlucht	49201	Dissen

Name	Postleitzahl	Stadt
Regionales Umweltbildungszentrum Osnabrücker Nordland (Lernorteverbund)	49594	Alfhausen
Lernort Technik und Natur	26386	Wilhelmshaven
NABU-Umweltpyramide Bremervörde	27432	Bremervörde
NABU Gut Sunder	29308	Winsen/Aller, OT Meißendorf
Natureum Niederelbe	21730	Balje/Neuhaus (Oste)
Freilichtmuseum am Kiekeberg	21224	Rosengarten-Ehestorf
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)	29640	Schneverdingen
Serengeti-Park Hodenhagen GmbH	29693	Hodenhausen
Schulbiologisches Zentrum/SCHUBZ der Hansestadt Lüneburg	21335	Lüneburg
Biologische Station Osterholz-Scharmbeck	27711	Osterholz-Scharmbeck

2. Wie hoch sind die Eintrittspreise in den als außerschulische Lernorte anerkannten Museen, und inwieweit übernimmt das Land Niedersachsen die Eintrittspreise?

Der Eintritt ins paläon in Schöningen kostet 25 Euro pro Schulkasse. Im Museum am Schölerberg haben Kinder freien Eintritt und im Freilichtmuseum am Kiekeberg ebenfalls. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Inwieweit unterstützt die Landesregierung Museen als außerschulische Lernorte, beispielsweise durch die Zuweisung von Lehrerstunden an die Museen oder die Bezuschussung von Besuchen?

Die Landesregierung unterstützt nahezu sämtliche anerkannten Lernstandorte in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung durch die Zuweisung von Lehrerstunden zur Entwicklung der pädagogischen Angebote in den Einrichtungen. Außerdem werden die Einrichtungen an Fachtagungen beteiligt und vom Beratungssystem der Landesschulbehörde unterstützt.

49. Welche Bedeutung hat die Mittelweser für die rot-grüne Landesregierung?

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 17/79 „Güterverkehr umweltfreundlich ausgestalten - Personenschiffahrt sichern - Binnenwasserstraße Mittelweser stärken und ausbauen“ wurde die Landesregierung bereits im April 2013 aufgefordert, sich für den zeitnahen und sachgerechten Ausbau der Mittelweser einzusetzen. Der zuständige Ausschuss beschloss aber mit der Mehrheit der Regierungskoalition und nach fast einjähriger Beratung die Ablehnung der Entschließung (Drucksache 17/1280). In der einzigen und abschließenden Beratung in der 32. Plenarsitzung am 27. März 2014 wurde dem Thema „Ausbau der Mittelweser“ vonseiten der Regierungskoalition mit Ironie begegnet, die SPD fand den Antrag „amüsant“ (Plenarprotokoll Seite 2928). Eine Konzentration auf einzelne Wasserstraßen, wie z. B. auf die Mittelweser, den Stichkanal Salzgitter oder den Elbe-Seitenkanal (ESK), wurde von der SPD als PR-Taktik bewertet und abgelehnt. Den Entschließungen zum Stichkanal Salzgitter und zum Ausbau des ESK hat sie dann, obwohl dies nach den Ausführungen von MdL Krogmann (SPD) nicht hilfreich sein soll (Plenarprotokoll Seite 2929), in den Drucksachen 17/2614 und 17/3553 zugestimmt. Zudem forderte die SPD im März 2014 noch die „durchgängige Befahrbarkeit“ der Mittelweser für das Großmotorschiff (GMS). Mit einer Pressemitteilung vom 21. August 2015 fordert Verkehrsminister Lies nun den zügigen Ausbau der Mittelweser „zumindest für die Schiffsklasse Europaschiff“. Dieser Schiffstyp entspricht einem Entwurf aus den 1960er-Jahren und hat eine Länge von 85 m. Damit fällt Minister Lies noch hinter die Forderung der SPD-Landtagsfraktion

(Plenarprotokoll Seite 2929) und den für die Mittelweser planfestgestellten (Plenarprotokoll Seite 2933) und üblichen Ausbaustandard des Großmotorschiffs (GMS) zurück.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Formulierung in der Presseerklärung vom 21.08.2015, dass die Mittelweser „zumindest für die Schiffsklasse Europaschiff auch wirtschaftlich befahrbar“ sein soll, ist auf ein redaktionelles Versehen bei der Formulierung der Presseerklärung zurückzuführen. Richtig ist, dass die oberen Haltungen Petershagen, Schlüsselburg und Landesbergen bereits für das Europaschiff planfestgestellt und ausgebaut worden sind, das Ausbauziel der Mittelweser für die übrigen Haltungen Drakenburg, Dörverden, Langwedel und Hemelingen ist auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit der Freien Hansestadt Bremen das Großmotorgüterschiff GMS. Aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung in den oberen Haltungen werden die Ausbauprofile dort für den zu erwartenden Verkehr für ausreichend gehalten.

Nach Auffassung des Bundes und des Abkommenspartners Bremen wird damit die Befahrbarkeit mit GMS unter Berücksichtigung von lokalen Verkehrseinschränkungen gewährleistet. Dieses soll durch eine Verkehrssimulation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, deren Ergebnisse bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden sind, nachgewiesen werden.

Problematisch ist nach Auffassung der Länder Bremen und Niedersachsen, dass der Bund aufgrund der inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen nur noch die sogenannte Basisvariante realisieren will, die nicht alle Anpassungsmaßnahmen gegenüber der planfestgestellten Lösung umfasst. Dieses kann zu deutlichen Verkehrsbeschränkungen und damit zu einer geringeren Attraktivität für die Nutzung der Mittelweser als Wasserstraße führen. Daher ist nach wie vor das Ziel der Landesregierung, durch die vollständige Realisierung der planfestgestellten Ausbauvariante die angestrebte Attraktivität der Mittelweser als Wasserweg zu gewährleisten.

- 1. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des MW vom 21. August 2015 „Minister Lies fordert zügigen Ausbau der Mittelweser“: Welche Gründe führen bei der Landesregierung zur Abkehr vom planfestgestellten Ausbauziel „durchgängige Befahrbarkeit Großmotorschiff (GMS)“ und zur Forderung, die Mittelweser lediglich nur noch für den veralteten Schiffstyp „Europaschiff“ ausbauen zu wollen?**

Siehe Vorbemerkungen.

- 2. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des MW vom 21. August 2015 „Minister Lies fordert zügigen Ausbau der Mittelweser“, der Ablehnung der Entschließung in der Drucksache 17/79 und der Ausführungen der Landesregierung zum Ausbau der Mittelweser in der Drucksache 17/210 (Seiten 21 und 22): „Mit dem Ausbau der Mittelweser wird ab 2015 eine durchgängig mit Großmotorgüterschiff (GMS) befahrbare Wasserstraße ... bereitstehen“: Haben die Ausführungen zum Zeitplan und zum Ausbauziel der Mittelweser, wie sie die Landesregierung in der Drucksache 17/210 ausgeführt hat, noch Geltung?**

Ja. Allerdings wird sich die Verkehrsfreigabe für das GMS aufgrund von Bauverzögerungen bei der Eingangsschleuse in Minden auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der genaue Zeitpunkt ist von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes noch nicht bekannt gegeben worden.

- 3. Da zur Hälfte der Legislaturperiode ein mit Nachdruck versehener Appel an die Bundesregierung erfolgte, der den zügigen Ausbau der Mittelweser ohne Einschränkungen erforderlich macht: Was ist in der bisherigen Amtszeit von Minister Lies bezüglich des Ausbaus der Mittelweser konkret unternommen worden?**

Es werden durch die Landesregierung auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen geführt, die zum Ziel haben, die vollständige Umsetzung der plan-

festgestellten Lösung zu erreichen. Weitere Schritte können erst vorgesehen werden wenn sich der Bund und die Freie Hansestadt Bremen als Abkommenspartner über die Finanzierung der Mittelweseranpassung abschließend geeinigt haben und zugleich die Ergebnisse der Verkehrssimulation vorliegen und bewertet worden sind.

Unabhängig davon gilt die Mittelweseranpassung als laufendes Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans als fest disponiert.

50. Setzt sich die Landesregierung für die niedersächsischen Milchbauern ein? (Teil 1)

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Erzeugerpreise für Milch sind in jüngster Zeit auf teilweise deutlich unter 30 Cent pro Kilogramm gesunken. Erlöse aus Milchverkäufen sind damit für Landwirte derzeit nicht kostendeckend. Zusätzlich mussten die deutschen Bauern im letzten Quotenjahr 2014/2015 über 300 Millionen Euro Superabgabe zahlen. Darüber hinaus ist seit Mitte 2014 durch das EU-Wirtschaftsembargo gegen Russland ein wichtiger Absatzmarkt für deutsche Milchprodukte verloren gegangen. Diese Gesamtsituation stellt viele landwirtschaftliche Betriebe vor existenzielle Probleme, weil sie auf jeden produzierten Liter Milch draufzahlen und so beispielsweise notwendige Investitionen in den Betrieben nicht getätigt werden können. Die Lösung dieses Problems ist für Landwirtschaftsminister Meyer laut einer Pressemitteilung des ML vom 31. August 2015 „eine konzertierte europaweite Aktion, um die Milchmenge zu drosseln.“ Weiterhin vertritt der Minister die Auffassung, eine schnelle Mengenreduzierung sei allein schon möglich „durch eine veränderte Fütterung, indem man die Kraftfuttergabe reduziert.“ Ministerpräsident Weil macht dagegen laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 2. September 2015 „das EU-Embargo gegen Russland für fallende Preise verantwortlich.“ Weiterhin wird er mit folgender Aussage zitiert: „Der Milchpreis ist derzeit 3 bis 4 Cent niedriger, weil der russische Markt dicht ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung betrachtet die aktuelle Situation am Milchmarkt mit großer Sorge. Der Rückgang der Nachfrage wichtiger internationaler Abnehmer verdeutlicht die Abhängigkeit von internationalen Handelsbeziehungen und mit Blick auf das Russlandembargo auch deren Unberechenbarkeit. Gleichzeitig ist EU-weit wie weltweit das Milchaufkommen gestiegen und hat zu einem Überschuss an Milch und einem dramatischen Verfall der Erzeugerpreise geführt. Die Landesregierung hat auf verschiedenen Ebenen darauf hingewiesen, dass das nach dem Wegfall der Milchquote verbliebene EU-Kriseninstrumentarium bei Weitem nicht ausreichend ist und dringend weitere wirksame Maßnahmen zu Bewältigung der Krise eingeleitet werden müssen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, mit denen die Überschüsse an Milch reduziert werden können.

1. Welchen Anteil hatten nach Auffassung der Landesregierung die Anfang August 2014 eingeführten EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland sowie das Ende der Milchquote Anfang April 2015 am Sinken des Milchpreises in jüngerer Zeit?

Faktoren, die direkt oder indirekt auf den Milchpreis einwirken, sind vielschichtig und deren Einfluss ist im Einzelnen nicht exakt bestimmbar. Der Effekt des EU-Wirtschaftsembargos gegen Russland auf den Milchpreis dürfte zwischen 3 und 4 Cent/kg Milch liegen. Diese Angaben stützen sich auf Schätzungen des Bauernverbandes und der Molkereiwirtschaft.

Weitere 10 Cent fehlen unseren landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Wegfall der Milchquote durch eine europaweite Überproduktion und stagnierende Nachfrage. Statt bei 40 Cent ist der

Milchpreis zurzeit bei 25 bis 26 Cent Auszahlungspreis. Auch im August haben viele Molkereien weiter die Preise gesenkt. Besserung ist nicht in Sicht.

Sowohl die EU-weit angestiegene Milcherzeugung und eng damit verbunden die nicht auf den internationalen Märkten absetzbaren Erzeugnisse üben Druck auf die Erzeugerpreise aus. Nach Angaben der Agrarmarktinformationsgesellschaft bewegt sich EU-weit insbesondere im zweiten Quartal 2015 das Erzeugungsniveau über dem Vorjahresniveau.

Die Menge steigt auch in Deutschland weiter. So wurde in der 35. Kalenderwoche (24.08. bis 30.08.2015) in Deutschland 0,3 % mehr Milch erfasst als in der Vorwoche. Dies führt zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für unsere Milchviehbetriebe.

Daher setzt sich die Landesregierung für Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Milchviehhalter ein. Dazu bietet sich wie bei Obst- und Gemüse ein finanzieller Anreiz für eine freiwillige Mengenanpassung an.

2. Setzt sich die Landesregierung für staatliche Mengenregulierungen auf dem EU-Milchmarkt ein, wenn ja, was hat sie bisher getan und was wird sie zukünftig tun, wenn nein, warum nicht?

Mengenregulierende Elemente sollen nach Auffassung der Landesregierung nur im Bedarfsfall zur Bewältigung von Marktkrisen zum Einsatz kommen. Die Landesregierung hat sich bislang auf verschiedenen Ebenen für staatliche Maßnahmen zu Mengenregulierung eingesetzt. So hat sie zusammen mit weiteren Ländern u. a. auf der Agrarministerkonferenz im Frühjahr 2015 gegenüber dem Bund und der EU die Entwicklung geeigneter, finanzierbarer und administrierbarer Maßnahmen und die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens gefordert. Bestätigt wird diese Haltung durch die Aussagen von Experten, Wirtschaftsvertretern sowie der EU-Kommission, wonach es lediglich geringer Mengenveränderungen auf dem EU-Binnenmarkt bedarf, damit sich die Preise nach oben bzw. unten bewegen.

Im Einzelnen:

Das beim renommierten Institut für Ernährungswirtschaft (IfE) in Kiel von den Ländern Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten zu wirksamen Kriseninstrumenten auf dem Milchmarkt kommt zu dem Schluss, dass neue Kriseninstrumente nach dem Wegfall der Milchquote nötig sind, um das Marktgleichgewicht zugunsten existenzsichernder Preise für die Milchbauern zu verbessern.

Eine wichtige Maßnahme ist es demnach, die EU-Marktbeobachtungsstelle zu einem effizienten Frühwarnsystem auszubauen. So könnten rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das Gutachten schlägt u. a. die auch vom Bauernverband geforderte Anpassung der Interventionspreise, der Preise für staatlichen Ankauf, an die Kostenentwicklung vor. Außerdem empfiehlt es die Prüfung gestaffelter Maßnahmen in Krisenzeiten, wie sie der Bund Deutscher Milchviehhalter in seinem Marktverantwortungsprogramm vorsieht. Privatwirtschaftliche Versicherungssysteme wie in den USA könnten ebenfalls dazu beitragen, die Liquidität der Milcherzeuger bei schweren Krisen zu erhalten, und sollen ebenfalls zukünftig geprüft werden.

Neben der Krisenintervention gehört zu einem Zukunftskonzept auch die Stärkung der Position von Milchbauern in der Lebensmittelkette oder die Stärkung regionaler Vermarktung von Milch und Milchprodukten. So hat das Land mit der Milcherzeugergemeinschaft NordMEG erstmals wieder einen Zusammenschluss von Milchviehhaltern für bessere Preise und Marktposition gefördert. Auch das Weidemilchprogramm des Landes kann die Marktchancen für Milchbauern angesichts der Tiefpreisphase deutlich verbessern.

3. Setzt sich die Landesregierung für die Erschließung neuer Absatzchancen für deutsche Milch auf internationalen Märkten ein, wenn ja, was hat sie bisher getan und was wird sie zukünftig tun, wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Absatzes von Milcherzeugnissen beitragen. Ziel derartiger Maßnahmen sollte sein, die Wertschöpfung auf den hiesigen Erzeugerbetrieben zu erhöhen. Mit Blick auf die hohe Qualität der niedersächsischen Milcherzeugnisse werden gerade für regional erzeugte und hoch veredelte Produkte sowie im Bereich der weiteren Produktdifferenzierung gute und weitere Absatzmöglichkeiten gesehen.

Im Handel auf internationalen Märkten geht es vielfach um Erzeugnisse mit geringer Verarbeitungstiefe, bei denen die EU mit weiteren internationalen Anbietern konkurriert. Es geht um reine Kostenführerschaft, die vielfach auf dem Rücken der hiesigen Milcherzeuger ausgetragen wird. Dies ist mit einer an die Fläche gebundenen Milcherzeugung auf Dauer nicht mehr vereinbar.

51. Setzt sich die Landesregierung für die niedersächsischen Milchbauern ein? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Erzeugerpreise für Milch sind in jüngster Zeit auf teilweise deutlich unter 30 Cent pro Kilogramm gesunken. Erlöse aus Milchverkäufen sind damit für Landwirte derzeit nicht kostendeckend. Zusätzlich mussten die deutschen Bauern im letzten Quotenjahr 2014/2015 über 300 Millionen Euro Superabgabe zahlen. Darüber hinaus ist seit Mitte 2014 durch das EU-Wirtschaftsembargo gegen Russland ein wichtiger Absatzmarkt für deutsche Milchprodukte verloren gegangen. Diese Gesamtsituation stellt viele landwirtschaftliche Betriebe vor existenzielle Probleme, weil sie auf jeden produzierten Liter Milch draufzahlen und so beispielsweise notwendige Investitionen in den Betrieben nicht getätigt werden können. Die Lösung dieses Problems ist für Landwirtschaftsminister Meyer laut einer Pressemitteilung des ML vom 31. August 2015 „eine konzertierte europaweite Aktion, um die Milchmenge zu drosseln.“ Weiterhin vertritt der Minister die Auffassung, eine schnelle Mengenreduzierung sei allein schon möglich „durch eine veränderte Fütterung, indem man die Kraftfuttergabe reduziert.“ Ministerpräsident Weil macht dagegen laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 2. September 2015 „das EU-Embargo gegen Russland für fallende Preise verantwortlich.“ Weiterhin wird er mit folgender Aussage zitiert: „Der Milchpreis ist derzeit 3 bis 4 Cent niedriger, weil der russische Markt dicht ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung betrachtet die aktuelle Situation am Milchmarkt mit großer Sorge. Das Russland-Embargo hat den genannten Effekt von 3 bis 4 Cent auf den Milchpreis. Weitere 10 Cent fehlen unseren landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Wegfall der Milchquote durch eine europaweite Überproduktion und stagnierende Nachfrage. Statt bei 40 Cent ist der Milchpreis zurzeit bei 25 bis 26 Cent Auszahlungspreis. Auch im August haben viele Molkereien weiter die Preise gesenkt. Besserung ist nicht in Sicht. Die Menge steigt weiter. So wurde in der 35. Kalenderwoche (24.08. bis 30.08.2015) in Deutschland 0,3 % mehr Milch erfasst als in der Vorwoche. Dies führt zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für unsere Milchviehbetriebe. Der Rückgang der Nachfrage wichtiger internationaler Abnehmer verdeutlicht die Abhängigkeit von internationalen Handelsbeziehungen und mit Blick auf das Russlandembargo auch deren Unberechenbarkeit. Gleichzeitig ist EU-weit wie weltweit das Milchaufkommen gestiegen und hat zu einem Überschuss an Milch und einem dramatischen Verfall der Erzeugerpreise geführt. Die Landesregierung hat auf verschiedenen Ebenen darauf hingewiesen, dass das nach dem Wegfall der Milchquote verbliebene EU-Kriseninstrumentarium bei Weitem nicht ausreichend ist und dringend weitere wirksame Maßnahmen zu Bewältigung der Krise eingeleitet werden müssen. Hierzu zählen insbesondere Maß-

nahmen, mit denen die Überschüsse an Milch reduziert werden können. Daher ist aus Sicht der Landesregierung insbesondere eine Hilfsaktion für die vom Russland-Embargo betroffenen Milchviehhalter notwendig. Dazu bietet sich wie bei Obst- und Gemüse ein finanzieller Anreiz für eine freiwillige Mengenanpassung an.

1. Wie würde sich nach Auffassung der Landesregierung die vom Landwirtschaftsminister vorgeschlagene Anpassung der Futterzusammensetzung für Milchkühe mit dem Ziel der Milchmengenreduzierung auf einzelbetrieblicher Ebene auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe auswirken?

Bei jeder Veränderung der Zusammensetzung der Ration von Milchkühen ist der Gesamtzustand der Herde und insbesondere der Laktationsstand des Einzeltieres zu berücksichtigen. Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Reduzierung der Kraftfuttergaben bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundfutteranteile die Wirtschaftlichkeit der Betriebe positiv beeinflussen. Durch eine leichte Reduzierung der in der EU erzeugten Gesamtmengen könnte sich nach Einschätzung der Wissenschaft eine erhebliche positive Preisverbesserung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

2. Wie bewertet die Landesregierung Einschätzungen, wonach den Milchbauern in Deutschland durch die Milchquote in der Zeit ihres Bestehens durch Quotenkauf und -pacht sowie durch die Superabgabe Kosten in Höhe von über 15 Milliarden Euro entstanden sind, davon etwa drei Milliarden Euro in Niedersachsen?

Durch die 1984 eingeführte Milchquote sollte der Erzeugerpreis nach Möglichkeit stabilisiert und eine flächendeckende Milcherzeugung weitestgehend erhalten bleiben. Da die Milchquote dauerhaft zu hoch war und in den diversen Milchkrisen keine Anpassung nach unten, sondern oft sogar eine Erhöhung erfolgte, wurde diese Ziele verfehlt. Es liegen der Landesregierung keine Aussagen darüber vor, wie sich der Milchpreis und die Struktur der Milch erzeugenden Betriebe entwickelt hätten, wenn die Quotenregelung von der damaligen EU-Kommission mit Unterstützung der damaligen Bundesregierung nicht eingeführt worden wäre.

3. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der in Frage 2 genannten Kosten der Milchquote und der im August 2015 durch das BMEL veröffentlichten Erzeugerpreise für Milch seit dem Jahr 2000 ([https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilder/Diagramme/Milchpreis-klein.gif;jsessionid=6162E7C0ACF7EB44DB1E62BBB3D63918.1_cid391?__blob=poster&v=14](https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilder/Diagramme/Milchpreis-klein.gif?jsessionid=6162E7C0ACF7EB44DB1E62BBB3D63918.1_cid391?__blob=poster&v=14)), wonach der Durchschnittspreis im Jahr 2009 bei 24,08 Cent pro Kilogramm und damit trotz bestehender Quote unter dem aktuellen Preisniveau lag, Mengenregulierungen auf dem Milchmarkt in Zukunft für sinnvoll?

Die Landesregierung teilt aufgrund der unter 2 genannten Gründe die Unwirksamkeit und Zielverfehlung der Milchquote.

Das beim renommierten Institut für Ernährungswirtschaft (IfE) in Kiel von den Ländern Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten zu wirksamen Kriseninstrumenten auf dem Milchmarkt kommt zu dem Schluss, dass neue Kriseninstrumente nach dem Wegfall der Milchquote nötig sind, um das Marktgleichgewicht zugunsten existenzsichernder Preise für die Milchbauern zu verbessern.

Eine wichtige Maßnahme ist es demnach, die EU-Marktbeobachtungsstelle zu einem effizienten Frühwarnsystem auszubauen. So könnten rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das Gutachten schlägt u. a. die auch vom Bauernverband geforderte Anpassung der Interventionspreise, der Preise für staatlichen Ankauf, an die Kostenentwicklung vor. Außerdem empfiehlt es die Prüfung gestaffelter Maßnahmen in Krisenzeiten, wie sie der Bund Deutscher Milchviehhalter in seinem Marktverantwortungsprogramm vorsieht. Privatwirtschaftliche Versicherungssysteme wie in

den USA könnten ebenfalls dazu beitragen, die Liquidität der Milcherzeuger bei schweren Krisen zu erhalten, und sollen ebenfalls zukünftig geprüft werden.

Neben der Krisenintervention gehört zu einem Zukunftskonzept auch die Stärkung der Position von Milchbauern in der Lebensmittelkette oder die Stärkung regionaler Vermarktung von Milch und Milchprodukten. So hat das Land mit der Milcherzeugergemeinschaft NordMEG erstmals wieder einen Zusammenschluss von Milchviehhaltern für bessere Preise und Marktposition gefördert. Auch das Weidemilchprogramm des Landes kann die Marktchancen für Milchbauern angesichts der Tiefpreisphase deutlich verbessern.

52. Klassenbildung an Realschulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16. Juli 2015 wird die Schülerhöchstzahl für den 10. Schuljahrgang an Realschulen ab dem Schuljahr 2015/2016 von 30 auf 32 angehoben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Erlass vom 16.07.2015 war notwendig, da in dem Änderungserlass vom 18.06.2015 die Fußnote falsch dargestellt war. Dies ist im Übrigen auch im Anhörungsverfahren nicht aufgefallen.

1. Welche Gründe haben die Landesregierung dazu bewogen, die Klassenhöchstgrenze an Realschulen anzuheben?

Die Schülerhöchstzahl wird an Realschulen nicht erhöht, sondern vielmehr weiterhin aufsteigend von 32 auf 30 gesenkt. Im 10. Schuljahrgang lag die Schülerhöchstgrenze in den letzten Jahren bei 32 Schülerinnen und Schülern; diese Schülerhöchstgrenze gilt auch im Schuljahr 2015/2016. Aufgrund der Entscheidung, die Schülerhöchstzahl für die Realschulen aufsteigend, beginnend mit dem 5. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2011/2012 von 32 auf 30 Schülerinnen und Schüler zu senken, wird die Schülerhöchstzahl an Realschulen im 10. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2016/2017 - wie geplant - bei 30 Schülerinnen und Schülern liegen.

2. Wie hoch beziffert die Landesregierung die durch die größeren Klassen eingesparten Mittel des Landes?

Einsparungen gibt es in diesem Fall nicht. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie wirkt sich die Vergrößerung der Klassen auf die Unterrichtsversorgung an den Realschulen aus?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

53. Wie viel kostete die diesjährige Hitzewelle die deutschen Stromkunden?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Presseberichten zufolge hat die diesjährige Hitzewelle, die Deutschland in den Monaten Juli und August erreichte, zur Folge, dass Stromkunden Mehrkosten in möglicherweise zweistelliger Millionenhöhe zu tragen haben. Die *Süddeutsche Zeitung* spricht in ihrem Artikel „Hitzewelle kostet Stromkunden Millionen“ vom 16. August 2015 von einem Betrag von 25 Millionen Euro, die bisher an Mehrkosten entstanden sind. Bis Jahresende wird eine Zunahme dieses Betrages erwartet. Gründe für diese Mehrbelastung sind die hohe Photovoltaikproduktion sowie instabile Stromnetze in Polen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die aktuellen Veränderungsprozesse der deutschen Energieerzeugungsstrukturen führen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu, dass Stromerzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte auseinander rücken. Die deutschen Erzeugungsschwerpunkte z. B. der Windkraft liegen im Norden, die Verbrauchsschwerpunkte liegen dagegen insbesondere in Süd- und Westdeutschland.

Das Stromübertragungsnetz in Deutschland ist Bestandteil des europäischen Verbundnetzes und durch seine Lage in Zentraleuropa für den Stromaustausch zwischen den europäischen Partnern von großer Bedeutung. Der Netzausbau in Deutschland kann dem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit nicht folgen. Reichen die Netzkapazitäten in Deutschland nicht für die anstehende Transportaufgabe aus, sucht sich der Strom entsprechend seinen physikalischen Eigenschaften alternative Wege, soweit diese nicht technisch unterbunden werden.

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Ableitung von den Erzeugungsschwerpunkten im Norden in die Lastschwerpunkte im Süden gegebenenfalls auch über das polnische Verbundnetz erfolgt. Da dieses Netz jedoch nicht für diese Transportaufgabe dimensioniert ist, kann es zeitweilig an die physikalische Grenze gelangen. Um dies zu verhindern, bauen die polnischen Netzbetreiber an den deutsch-polnischen Grenzkuppelstellen sogenannte Phasenschieber zur physikalischen Abschottung und zum Schutz ihres Verbundnetzes, was den Druck auf den deutschen Netzausbau erhöht.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen schriftlichen Anfrage zu „Zwangsabschaltungen von Windparks aufgrund fehlender Stromnetze (Teil 2)“ (Drucksache 17/4025) ausgeführt, ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, den Netzausbau für die maximal mögliche Einspeisung aus erneuerbaren Energien auszulegen. Bereits heute kommt es aufgrund von Netzengpässen zu Situationen, in denen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien abgeregelt werden müssen. Ein Ausbau für jede eingespeiste Kilowattstunde hätte zur Folge, dass die Netze die meiste Zeit überdimensioniert wären, da der Fall, dass alle angeschlossenen Anlagen in Volllast einspeisen, nur sehr selten eintritt. Durch eine Abregelung der temporär auftretenden Erzeugungsspitzen (Spitzenkappung) der Windkraft- und PV-Anlagen könnte der zusätzliche Netzausbaubedarf auf ein wirtschaftlich optimaleres Maß begrenzt werden.

Diese Thematik wurde bereits im Oktober 2013 in der in Niedersachsen auf Initiative der Landesregierung durchgeführten „Kleinen Energierunde“ in deren Handlungsempfehlungen aufgegriffen. Es wurde vorgeschlagen, dass zur Optimierung des Netzausbaus Möglichkeiten der Kappung von Erzeugungsspitzen bei der erneuerbaren Erzeugung und wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten mit Bezug auf Anbindungserfordernisse für erneuerbare Erzeugungsanlagen an entfernt liegenden Standorten eingeführt werden sollen. Die Bundesregierung hat den Vorschlag aufgegriffen und erarbeitet derzeit die entsprechenden rechtlichen Regelungen.

Die von den Netzbetreibern vorgenommene Reduzierung oder Abregelung der bevorrechtigten Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) sowie Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen

(KWK-Anlagen) ist notwendig, wenn die derzeit verfügbaren Netzkapazitäten im Verteil- oder Übertragungsnetz nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthält Regelungen zur Systemstabilität und die Befugnis der Netzbetreiber, zur Beseitigung von Gefahren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Netze die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Das in § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) geregelte Einspeisemanagement beinhaltet die temporäre Reduzierung der Einspeiseleistung von Anlagen aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung. Netzbetreiber sind zur Reduzierung berechtigt, soweit anderenfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre. § 15 EEG 2014 sieht in der Rechtsfolge einen finanziellen Ausgleichsanspruch des Betreibers vor, wenn die Einspeisung aufgrund eines Netzengpasses gemäß § 14 EEG 2014 reduziert wird. Ist keine anderslautende Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen, erhält der Anlagenbetreiber 95 % der entgangenen Vergütungen zuzüglich entgangener Wärmeerlöse und abzüglich der ersparten Aufwendungen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 % der Einnahmen dieses Jahres, sind die betroffenen Anlagenbetreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 % zu entschädigen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist für die Datenerhebung zum Einspeisemanagement zuständig und wurde um Auskunft zur Datenlage gebeten (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung zu der Antwort auf die Kleine Anfrage zu „Zwangsabschaltungen von Windparks aufgrund fehlender Stromnetze (Teil 2)“ [Drucksache 17/4025]). Die BNetzA hatte dazu die nachfolgende Auskunft erteilt:

„Die BNetzA erhebt die Daten zum Einspeisemanagement auf der Ebene der Verteilernetze über das Monitoring nach § 35 des EnWG. Dabei werden die Summenwerte der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen differenziert nach den einzelnen erneuerbaren Energieträgern abgefragt. Eine Abfrage zu der Anzahl der einzelnen Einspeisemanagementmaßnahmen wird nicht durchgeführt. Die Monitoringabfrage bezieht sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Derzeit läuft die Abfrage für das Jahr 2014, weshalb gegenwärtig nur Daten für das Jahr 2013 bei der BNetzA vorliegen.“

1. Wie viel wird die Hitzewelle die niedersächsischen Stromkunden in 2015 voraussichtlich kosten?

In den Sommermonaten kommt es in Phasen niedrigen Stromverbrauchs teilweise vor, dass EE-Anlagen wegen noch fehlender Transportkapazitäten abgeregelt werden müssen.

Der Landesregierung liegen derzeit keine belastbaren Zahlen zu den Auswirkungen der sommerlichen Hitzewelle auf die Strompreisentwicklung für das Jahr 2015 in Niedersachsen vor.

2. Wie viele Eingriffe in die Stromnetze mussten während der Hitzewelle konkret in Niedersachsen und in Deutschland getätigt werden?

Auch zu Netzeingriffen im Rahmen von Einspeisemanagementmaßnahmen liegen keine Zahlen für Niedersachsen vor. Nach Angabe der BNetzA liegen auch für bundesweite Einspeisemanagementmaßnahmen keine Zahlen für das Jahr 2015 vor.

Als weiteres Instrument haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Engpasssituationen die Möglichkeit, in den konventionellen Kraftwerkspark mittels des sogenannten Redispatch einzugreifen. Diese Maßnahme hat das Ziel, kurzfristig auftretende Engpässe aus Netzgesichtspunkten zu vermeiden oder zu beseitigen. Daher wird Redispatch nur im netzbedingten Notfall, d. h. im Rahmen von unerwarteten bzw. außergewöhnlichen Systemzuständen angewandt. Redispatch wird somit nicht als ein marktwirtschaftlich effektives Engpassmanagement betrieben, sondern die ÜNB setzen es in erster Linie für die System- bzw. Netzstabilität ein.

Eine länderspezifische Erfassung zu den Redispatch-Netzeingriffen erfolgt nicht. Zudem können die erhobenen Daten der Übertragungsnetzbetreiber nicht einfach auf die Länder übertragen werden, da die Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber Ländergrenzen überschreiten.

3. Wie viel Strom wurde während der Hitzewelle in Deutschland produziert, und wie viel wurde davon ins Ausland zu welchem Gesamtpreis abgegeben?

Verlässliche, amtliche Daten zur Stromproduktion liegen erst mit mehrmonatiger Verzögerung vor. Dies gilt ebenso für den Stromaußenhandelsaldo. Selbst mit diesen Daten wäre jedoch eine exakte Berechnung des tatsächlichen „Gesamtpreises“, zu dem eine bestimmte Menge Strom ins Ausland verkauft wurde, nicht möglich. Der Handel mit Strom findet sowohl börslich als auch over-the-counter (OTC) statt. Der OTC-Handel wiederum kann über entsprechende Handelsplattformen oder auch vollständig bilateral erfolgen. Gerade im Falle eines rein bilateralen OTC-Handels werden dabei regelmäßig auch nicht-standardisierte Kontrakte gehandelt, die mit den an der Strombörse gehandelten standardisierten Produkten nicht direkt vergleichbar sind. Eine einfache Bewertung des exportierten Stroms mit dem häufig als Referenzpreis bezeichneten Preis für Stunden- und Blockprodukte am Day-Ahead-Markt der Strombörse führt somit in aller Regel zu Unschärfen und hätte somit keine valide Aussagekraft über den tatsächlichen „Gesamtpreis“. Letzteres gilt jedoch bereits dann, wenn angenommen würde, dass der exportierte Strom ausschließlich in Form von standardisierten Produkten verkauft wurde. Der Preis für Stunden- oder Blockkontrakte am Day-Ahead-Markt der Strombörse gibt nur die zeitpunktbezogene Wertigkeit des Stroms wieder. Über den tatsächlichen Verkaufspreis des exportierten Stroms sagt dies jedoch wenig aus, da der Strom nicht zwingend zu exakt diesem Zeitpunkt verkauft wurde, sondern möglicherweise bereits im Terminhandel oder auch erst im Intra-Day-Markt zu den dortigen Preisen verkauft wurde.

Zusammenfassend wäre somit - selbst bei Vorliegen der entsprechenden Datenbasis über die Menge des exportierten Stroms - nur eine näherungsweise Bestimmung des zeitpunktbezogenen Werts des exportierten Stroms möglich. Dieser Wert sagt aber wiederum nichts darüber aus, zu welchem „Gesamtpreis“ der Strom tatsächlich verkauft wurde.

54. „Feuerwehrlehrkräfte“ an niedersächsischen Schulen

Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei kurzfristigen Engpässen werden an niedersächsischen Schulen Vertretungslehrkräfte, sogenannte Feuerwehrlehrkräfte, eingesetzt. Da die Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte an Gymnasien nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg als verfassungswidrig zurückgenommen werden musste, erfordert die Sicherung der Unterrichtsversorgung in Niedersachsen besondere Maßnahmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Ausfällen von Lehrkräften wird zuerst immer geprüft, ob eine Schule diese mit ihrem eigenen Vertretungskonzept kompensieren kann oder ob gegebenenfalls durch Abordnungen und Versetzungen von benachbarten, besser versorgten Schulen kurzfristig ein Versorgungsausgleich herbeigeführt werden kann. Erst wenn beides nicht möglich ist, stellt die Schule einen Antrag auf Zuweisung einer Vertragsmöglichkeit für eine Vertretungslehrkraft.

Für Vertretungsverträge stehen im Haushaltsplan 2015 ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Im Haushaltsplan 2015 und im Entwurf für den Haushaltsplan 2016 sind für Vertretungsverträge jeweils über 30 Millionen Euro vorgesehen.

Für die flexible Zuweisung erfolgt eine zentrale Bewirtschaftung dieser Mittel für die Beschäftigung von Vertretungslehrkräften auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Die Landesregierung verfolgt damit das Prinzip, gezielt die Schulen mit dem dringendsten Bedarf zu unterstützen und bei längeren und umfangreicheren Ausfällen für die Dauer der konkreten Vertretungsfälle Lehrkräfte einzustellen. Durch die Einstellung nur für den Zeitraum des tatsächlichen Vertretungsfalles können deutlich mehr und insbesondere die dringenden Bedarfsfälle mit einem großen prozentua-

len Fehl abgedeckt werden. Die zentrale Bewirtschaftung von Mitteln für den Vertretungsfall gewährleistet damit nicht nur die erforderliche bedarfsgerechte Flexibilität, sondern im Sinne der sparsamen Haushaltsführung auch den ressourcenbewussten Umgang mit den im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

1. Von wie vielen Vertretungslehrkräften geht die Landesregierung für das Schuljahr 2015/2016 auch im Vergleich zum Vorjahr aus (bitte nach Schulformen getrennt anführen)?

Es stehen aus Sicht der Landesregierung genügend Mittel für Vertretungsverträge zur Verfügung.

Die Zahl der Vertretungsverträge wird nicht prognostiziert, da Ausfälle nicht vorhergesehen werden können. Ebenso kann die Anzahl der Verträge auf eine ausfallende vollbeschäftigte Lehrkraft variieren. So kann es vorkommen, dass für eine ausfallende Vollzeitlehrkraft nicht nur ein Vertretungsvertrag, sondern mehrere Verträge vergeben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Vertretungsverträge im Kalenderjahr 2016 annähernd so hoch wie im Kalenderjahr 2015 sein wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Sieht die Landesregierung dahin gehend Handlungsbedarf, die Frist aufzuheben, dass Vertretungslehrkräfte erst vier Wochen nach Schuljahresbeginn eingesetzt werden dürfen?

Vertretungsverträge können in der Regel im Schuljahr 2015/2016 ab dem 21.09.2015 abgeschlossen werden, d. h. ab der dritten vollen Schulwoche nach Schuljahresbeginn.

Diese Regelung ist nicht nur aus Gründen der Sparsamkeit zielführend. Sie dient insbesondere der Prüfung eines Ausgleichs des Ausfalls nicht durch eine Vertretungslehrkraft, sondern möglicherweise durch Neueinstellung einer Lehrkraft. Diese Regelung hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in Ausnahmefällen Vertretungsverträge auch direkt zu Beginn des Schuljahres genehmigt werden.

3. Wie hoch wird voraussichtlich der Anteil von Vertretungslehrkräften an der Kompensation der Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte an Gymnasien sein?

Diese Frage suggeriert, dass man davon ausgeht, neueingestellte Lehrkräfte könnten verbreitet sofort längerfristig krank werden oder schon krank eingestellt werden. Die Landesregierung sieht für eine derartige Annahme keine Grundlage.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1.

55. Was ist mit dem Zugverkehr im Südharz los?

Abgeordnete Christian Grascha, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund der wiederholten Verlängerung der Bauarbeiten auf der Zugstrecke zwischen Herzberg und Northeim kommt es im Internet (<http://www.suedharzstrecke.de/>) zu Beschwerden und Befürchtungen über ein „Bahnchaos“ im Südharz.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 wurde die Verantwortung für die Organisation des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in die Verantwortung der Länder gelegt. Die Zuständigkeit für den Betrieb und Erhalt der Schienenwege des Bundes, zu der auch die Strecke Northeim–Nordhausen zählt, liegt unverändert beim Bund und der Deutschen Bahn (DB) AG. Letztere ist für das operative Geschäft und die uneingeschränkte Sicherheit des Bahnbetriebs verantwortlich. Dies schließt die Information insbesondere der dort aktiven Eisenbahnverkehrsunternehmen - so wie in diesem Fall DB Regio - ein, damit diese einen Schienenersatzverkehr organisieren und die Fahrgäste rechtzeitig über das tatsächliche Verkehrsangebot informieren kann.

Auf der in der Vorbemerkung der Anfrage erwähnten Internetseite ist insbesondere die Notwendigkeit der vollständigen Streckensperrung in Frage gestellt worden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass diese Bahnstrecke zwar zweigleisig ausgebaut ist, aber über keine Weichenverbindungen in dem relevanten Abschnitt und keine technischen Sicherungen für einen Gleiswechselbetrieb verfügt, um die Züge während der Bauphase eingleisig an der Baustelle vorbeiführen zu können.

1. Was weiß die Landesregierung über ein „Bahnchaos“ im Südharz?

Der Landesregierung ist bekannt, dass auf der Strecke Northeim–Nordhausen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wurden und dass diese nicht plangemäß abgeschlossen werden konnten.

Grund dafür ist nach Mitteilung der DB AG zum einen, dass Material nicht in ausreichendem Umfang bereit gestellt werden konnte, um alle vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können, zum anderen, dass unerwartet Mängel aufgetreten sind, die zu Mehraufwand führten und die ursächlich für die mehrfach kurzfristig verlängerten Sperrpausen waren.

Der Bahnbetrieb konnte am 04.09.2015, allerdings noch mit gewissen baubedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen, wieder aufgenommen werden.

2. Was wird die Landesregierung unternehmen, um die negativen Begleiterscheinungen im SPNV auf der Teilstrecke Herzberg–Northeim zu beseitigen oder zu minimieren?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die LNVG wird die Organisation des Schienenersatzverkehrs gemeinsam mit DB Regio analysieren und möglichen Defiziten nachgehen.

3. Wann wird der Bahnverkehr für die Fahrgäste, insbesondere die Schüler und Berufspendler, wieder reibungslos funktionieren?

Der SPNV erfolgt nach Auskunft der DB AG seit dem 11.09.2015 wieder ohne Einschränkungen.

56. Altersteilzeit für Lehrkräfte

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Sylvia Bruns, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. Februar ist die Reform der Altersteilzeit für Lehrkräfte in Niedersachsen in Kraft getreten. Im Vorfeld der Reform ging die Landesregierung davon aus, dass etwa 1 000 Lehrkräfte pro Jahr von dem neuen Modell Gebrauch machen würden. In der abschließenden Beratung hat die Kultusministerin gesagt: „Keine andere Berufsgruppe kann auf ein solches Modell zurückgreifen.“ Nach Mitteilung der Landesregierung sind jedoch nur ca. 200 Anträge für das Schuljahr 2015/2016 gestellt worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 474) ist am 02.02.2015 in Kraft getreten.

Mit dem Programm „Personalmanagementverfahren“ (PMV) werden die genehmigten Personalentscheidungen erfasst. In den nachstehenden Daten aus PMV für die Kapiteln 07 10 bis 07 20* sind die beamteten Lehrkräfte, die Schulleitungen einschließlich sonstiger Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber und die beurlaubten Lehrkräfte des Landes - z. B. mit Bezügen oder ohne Bezüge an Schulen in freier Trägerschaft - erfasst.

1. Wie viele Anträge auf Altersteilzeit sind für das Schuljahr 2015/2016 bei der Landesregierung, nach Besoldungsgruppen und Schulformen aufgeschlüsselt gestellt, worden?

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Personen, denen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 (Auswertung vom 03.08.2015) Altersteilzeit im Blockmodell, aufgeschlüsselt nach Kapiteln* und Besoldungsgruppen, genehmigt wurde.

	Besoldungsgruppen (einschl. Ämter mit Zulagen)					
	A 10	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Kapitel 07 10		59	10	2		
Kapitel 07 11		1	23	1		
Kapitel 07 12		5	1	1		
Kapitel 07 13		2	5	1		
Kapitel 07 14		1	12	14	5	
Kapitel 07 17		5	10	1	1	
Kapitel 07 18		8	5	1	2	
Kapitel 07 20	1		17	17	8	1

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Personen, denen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 (Auswertung vom 03.08.2015) Altersteilzeit im Teilzeitmodell, aufgeschlüsselt nach Kapiteln* und Besoldungsgruppen, genehmigt wurde.

	Besoldungsgruppen (einschl. Ämter mit Zulagen)					
	A 10	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Kapitel 07 10		19	2			
Kapitel 07 11			8			
Kapitel 07 12		7				
Kapitel 07 13		2	2			
Kapitel 07 14		1	11	16	2	
Kapitel 07 17		3	6			
Kapitel 07 18		1	7			
Kapitel 07 20	1		20	10	1	

*Zuordnung von Kapiteln zu Schulformen:

Kapitel 07 10	Grundschulen sowie mit Grundschulen organisatorisch zusammenfasste Schulformen z. B. Grund- und Hauptschule (GHS), Grund-, Haupt- und Realschule (GHR) sowie Grund- und Oberschule (GOBS)
Kapitel 07 11	Förderschulen
Kapitel 07 12	Hauptschulen sowie mit Hauptschulen organisatorisch zusammengefasste Schulformen z. B. Haupt- und Realschule (HRS)
Kapitel 07 13	Realschulen
Kapitel 07 14	Gymnasien
Kapitel 07 17	Oberschulen
Kapitel 07 18	Gesamtschulen
Kapitel 07 20	Berufsbildende Schulen

Daten für das 2. Schulhalbjahr 2015/2016 sind im Programm PMV noch nicht erfasst und können daher nicht angegeben werden.

2. Mit wie vielen Anträgen auf Altersteilzeitermäßigung hat die Landesregierung für die jeweiligen Besoldungsgruppen intern geplant?

Da es sich bei einem Antrag auf Altersteilzeit um eine höchstpersönliche Entscheidung der Lehrkräfte handelt, wurden keine Planungen über Anträge auf Altersteilzeitermäßigung von Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen je Besoldungsgruppe angestellt.

3. Wie hoch sind gegebenenfalls die Mehrausgaben, die daraus resultieren, dass weniger Lehrkräfte die Altersteilzeit in Anspruch genommen haben als geplant?

In der sogenannten Ansparphase des Blockmodells werden Stellen, Beschäftigungsvolumen und Budgetmittel angespart, sodass keine Mehrausgaben entstehen.

57. Warum werden bereits abgelehnte Asylbewerber weiter auf die Kommunen verteilt?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mehr als die Hälfte aller in Deutschland gestellten Asylanträge werden von Staatsangehörigen der Balkanstaaten Albanien, Bosnien Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien gestellt. Die meisten diese Anträge werden negativ beschieden.

Jedoch kommt es zu der Situation, dass trotz eines bereits vorliegenden negativen Bescheides Asylbewerber aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen verteilt werden. Die Lage der Kommunen in Niedersachsen ist ohnehin angespannt. Gerade die Ballungsgebiete in Niedersachsen haben Schwierigkeiten, genügend Wohnraum auch kurzfristig bereitzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der aktuellen Zugangszahlen (allein in den 24 Stunden vom 14.09.2015, 08:00 Uhr, bis 15.09.2015, 08:00 Uhr, sind 757 Personen eingetroffen, davon unter 10 % aus dem Westbalkan), der dadurch erzwungenen Verteilgeschwindigkeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und des allgemeinen Bearbeitungsrückstaus des BAMF kann eine solche Situation praktisch ausgeschlossen werden. Auch in der Vergangenheit kann es sich nur um wenige Fälle gehandelt haben. Aufgrund des hohen Zugangs in die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen müssen die Asylbewerber rund drei Wochen nach ihrer Aufnahme und Registrierung bereits auf die Kommunen verteilt werden, um Unterbringungsmöglichkeiten für neue ankommende Asylbewerber zu haben. Die Landesregierung ist bestrebt, diesen Zustand durch eine deutliche Kapazitätsausweitung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen schnellstmöglich abzustellen. Aufgrund dieser zur Erhaltung der Aufnahmefähigkeit leider notwendigen zügigen Verteilung ist es in geschätzt 80 % aller Fälle noch nicht einmal zu einer Asylantragstellung beim BAMF gekommen, geschweige denn, dass das BAMF bereits über die Anträge entschieden hätte. Eine Ausnahme war im Zeitraum von Februar bis Mai des Jahres das Kosovo-Pilotverfahren des BAMF, bei dem Asylanträge von Kosovaren beschleunigt bearbeitet wurden. Hier gab es in Einzelfällen bereits 32 Stunden nach Asylantragstellung einen ablehnenden Bescheid. Nach einem Verbleib von drei Monaten in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und wenn eine Ausreise auch dann nicht absehbar war, wurden zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Neuankömmlinge auch solche abgelehnten

Asylbewerber in die Verteilung auf die Kommunen gegeben. Es kann sich hierbei jedoch landesweit höchstens um eine niedrige zweistellige Anzahl gehandelt haben.

1. Wie viele Asylbewerber, bei denen bereits ein abgelehnter Asylantrag vorlag, wurden im laufenden Jahr auf die Kommunen verteilt?

Eine Statistik hierüber wird nicht geführt, ansonsten siehe Vorbemerkung.

2. Aus welchen Ländern stammen diese?

Siehe Vorbemerkung.

3. Bei wie vielen Asylbewerbern wurde im Jahr 2014 und bisher im laufenden Jahr eine freiwillige Ausreise erreicht, und hat die Landesregierung das Ziel, diese Zahl zu erhöhen?

Im Rahmen des REAG/GARP-Programms, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt wird, sind nach der abschließenden IOM-Statistik im Jahr 2014 1 538 Asylbewerberinnen und -bewerber freiwillig aus Niedersachsen ausgereist. Davon war bei 362 Personen das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen. Bei 1 176 Personen wurde der Asylantrag negativ beschieden.

Nach der vorläufigen REAG/GARP-Statistik sind in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.08.2015 bereits 1 867 Asylbewerberinnen und Asylbewerber freiwillig ausgereist. Davon war bei 468 Personen das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen. Bei 1 399 Personen wurde der Asylantrag negativ beschieden.

Entsprechende Angaben über die Anzahl der Personen, die ohne REAG/GARP-Förderung ausgereist sind, liegen nicht vor.

Die Landesregierung verfolgt den Ansatz, dass der freiwilligen Rückkehr grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung einzuräumen ist. Steigenden Zugangszahlen wirken sich zeitverzögert auch auf die Anzahl der freiwilligen Ausreisen aus. Insoweit wird sich die Anzahl der freiwilligen Ausreisen weiterhin erhöhen.

58. Welche Änderungen hat Minister Lies am „Erfolgsmodell“ Tariftreue- und Vergabegesetz vorgenommen?

Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im September 2014 sprach Minister Lies von einem „Erfolgsmodell“ der rot-grünen Landesregierung beim Tariftreue- und Vergabegesetz (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4082). Minister Lies hob hervor, dass es keine „Einschränkungen hinsichtlich seines räumlichen Anwendungsbereichs macht, sodass die öffentlichen Auftraggeber ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlauts allen Auftragnehmern und den eingesetzten Nachunternehmern eine Mindestentgelterklärung abverlangen müssen“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4082) und ergänzte: „Tatsache ist, dass ... bei einer Auftragsvergabe im europäischen Ausland das Mindestentgelt entsprechend garantiert werden muss. Eine entsprechende Bestätigung muss eingeholt werden“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4087). Zwölf Monate später werden Korrekturen vorgenommen und das rot-grüne Gesetz angepasst. Künftig muss wohl die Landesregierung das Gesetz, etwa bei Delegationsreisen ins Ausland, nicht mehr einhalten und prüfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ist und bleibt ein Erfolgsmodell. Die darin enthaltenen Regelungen zum Mindestentgelt waren wegweisend: Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein bundesweit einheitlicher flächendeckender Mindestlohn.

Vor diesem Hintergrund bereitet die Landesregierung eine Anpassung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes an aktuelle Entwicklungen in Recht und Rechtsprechung vor. Neben einer Harmonisierung an die Vorgaben des Mindestlohngesetzes des Bundes reagiert die Landesregierung damit u. a. auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. September 2014 (Az.: C-549/13). Zukünftig soll das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz dann nur noch für die Leistungserbringung im Inland eine Mindestentgelterklärung fordern.

Unabhängig davon erfolgt derzeit die Evaluation des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes in zwei Stufen. Die erste Stufe der Evaluation läuft seit dem 1. Juli 2014; die zweite Stufe seit dem 1. Juli 2015. Beide Evaluationsstufen werden noch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten. Eine Auswertung erfolgt wie geplant nach Abschluss der Evaluation.

1. Welche Änderungen wurden aus welchen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt am „Erfolgsmodell“ NTVergG vorgenommen?

Siehe Vorbemerkungen. Der Entwurf für die Anpassung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes an aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung und geht danach in das vorgeschriebene parlamentarische Verfahren.

2. Vor dem Hintergrund, dass das „Erfolgsmodell“ NTVergG keine Einschränkungen hinsichtlich seines räumlichen Anwendungsbereichs macht: Haben die zitierten Ausführungen von Minister Lies weiterhin Geltung, und müssen ausländische Auftragnehmer folglich auch die erforderliche Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes abgeben?

Siehe Vorbemerkungen. Sofern die Leistungen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, müssen ausländische Auftragnehmer auch weiterhin die erforderliche Erklärung zur Einhaltung bestimmter Tarif- oder Mindestentgelte abgeben.

3. Vor dem Hintergrund, dass im Tariftreue- und Vergabegesetz eine Evaluation vorgesehen ist und diese seit dem Sommer 2014 (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4084) läuft: Welche Evaluationsergebnisse führten zur aktuellen Gesetzesnovellierung, und ist damit der gesetzlich vorgeschriebene Evaluationsprozess am „Erfolgsmodell“ bereits abgeschlossen?

Siehe Vorbemerkungen.

59. Welche Lehren zieht der Verkehrsminister aus seiner politischen Sommertour 2015?

Abgeordnete Gabriela König, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die politische Sommerreise von Verkehrsminister Lies stand unter dem Motto „Infrastruktur“. Nach Auffassung von Experten herrschen an wichtigen Infrastrukturen in Niedersachsen erhebliche Defizite vor. So sei z. B. für die Problematik des Schlicks in den Fahrinnen der Nordseeküste keine Lö-

sung in Sicht, der Landesregierung fehle eine eigene Mehrheit bei wichtigen Autobahnneubauprojekten, und der Ausbau der Mittelweser hänge stark zurück.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der notwendige Ausbau der Verkehrswege für die künftigen Anforderungen erfolgt in erster Linie über die Infrastruktur des Bundes. Niedersachsen hat die erforderlichen bzw. geeignet erscheinenden Maßnahmen für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) angemeldet. Zu ihren Erwartungen an den neuen BVWP hat die Landesregierung im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht. Die Umsetzung der Projekte erfordert allerdings auch eine Mittelausstattung, die trotz Verbesserungen bislang noch nicht ausreichend ist. Auch hier sieht Niedersachsen weiteren Handlungsbedarf.

1. Welchen personellen oder sonstigen Handlungsbedarf erkennt die Landesregierung im Bereich der Auftragsverwaltung bei den Bundesfernstraßen gegenüber dem Bund?

Der Sicherstellung einer kontinuierlichen und ausreichenden Finanzierung der Bundesfernstraßenprojekte - auch über das Jahr 2018 hinaus - kommt maßgebliche Bedeutung zu. Die Landesregierung wird sich daher auch weiterhin gegenüber dem Bund dafür einsetzen.

2. Vor dem Hintergrund, dass vermehrt und landesweit Probleme im Bereich der Infrastruktur auftreten und erhebliche Verkehrszuwächse bis 2030 prognostiziert werden: Welche Lehren oder erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sofortprogramm) zieht Minister Lies aus seiner politischen Sommertour für das Transit- und Logistikland Niedersachsen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung zur Sommertour von Minister Lies, z. B. in der *Landeszeitung* vom 21. August 2015, bei der vom „Illusionären Gerede zum Autobahnbau“ und von „Trickkiste“ gesprochen worden ist: Warum teilt die Landesregierung die Kritik an der A 39, wie sie von mehreren Abgeordneten der Regierungskoalition und von Bürgerinitiativen zum Ausdruck gebracht worden ist, nicht?

Ein Flächenland wie Niedersachsen braucht eine gut ausgebaute Infrastruktur, um auch für zukünftige Generationen die notwendige Mobilität zu ermöglichen und neue Impulse für wirtschaftliches Wachstum zu schaffen. Als Bestandteil eines Gesamtkonzeptes A 39 und A 14 sowie der verbindenden B 190n ist die A 39 daher ein wichtiges Infrastrukturprojekt zur verbesserten Erschließung der Regionen zwischen Lüneburg und Wolfsburg. In dem von den Autobahnen A 7, A 2 und A 24 begrenzten Raum fehlt es an einer überregionalen, europäischen Straßenverkehrsverbindung. Gemeinsam mit der A 14 soll die A 39 diese Lücke schließen. Beide Projekte verbessern damit die Anbindung an das deutsche Autobahnnetz einschließlich der Verbindung zu den nord- und ostdeutschen Häfen sowie an das transeuropäische Netz.

60. Hat das rot-grüne Landesvergabegesetz im Bereich der Schülerbeförderung Schaden ange-richtet?

Abgeordnete Horst Kortlang, Gabriela König, Jörg Bode, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im September 2014 hat die FDP-Landtagsfraktion bereits in den Drucksachen 17/1940 „Welche Auswirkungen hat das rot-grüne Tariftreue- und Vergabegesetz auf die Schülerbeförderung in Niedersachsen?“ (Mündliche Anfrage Nr. 2) und 17/2025 „Verstößt das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) gegen die Dienstleistungsfreiheit?“ (Dringliche Anfrage) auf die Auswirkungen des von der rot-grünen Landesregierung verabschiedeten Tariftreue- und Vergabegesetzes hingewiesen. Minister Lies sprach trotzdem von einem „Erfolgsmodell“ der rot-grünen Landesregierung und einem „Riesenerfolg“, „wenn man es schafft, etwas so scharf wie möglich und konform zu regeln“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4082 und 4088). Gleichzeitig räumte Minister Lies ein, dass das Landesvergabegesetz „nicht an jeder Stelle umsetzbar“ ist (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4088). MdL Schremmer (Bündnis 90/Die Grünen) kommentierte die kritischen Hinweise der Opposition mit den Worten, dass „die FDP weiterhin nervt“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4089). MdL Dr. Genthe (FDP) wies Herrn Minister Lies (SPD) in der Plenarsitzung auf Rückläufe von Landräten bezüglich der Schülerbeförderung hin und fragte, ob die Landesregierung den „Feldversuch“ - gemeint sind die Ausführungen im § 4 Abs. 3 NTVergG - einstellen möchte. Minister Lies antwortete unter dem Beifall von SPD und GRÜNEN: „Sehr geehrter Herr Dr. Genthe, die klare Antwort ist: Nein, im Gegenteil, das ist ein Erfolgsmodell und kluge Politik der rot-grünen Landesregierung“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4090). Dem *rundblick* vom 2. September 2015, Nr. 158, konnte unter der Überschrift „Vergabegesetz wird novelliert“ Folgendes entnommen werden: „Beim freigestellten Schülerverkehr wird ... nur noch der Mindestlohn gesetzlich festgeschrieben und nicht mehr die Zahlung eines Tariflohns.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat am 01.09.2015 beschlossen, einen Entwurf zur Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zur Verbandsanhörung freizugeben. Die Novelle beinhaltet mehrere Vereinfachungen und Anpassungen an aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung. Beispielsweise braucht zukünftig nicht mehr im einzelnen Vergabeverfahren ein Mindestentgelt von 8,50 Euro vereinbart werden, da der Bund diesen Mindestlohn mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) als allgemeingültige Vorgabe übernommen hat. Die Forderung eines Mindestentgelts wird daher nicht zurückgenommen, sondern hat sich bundesweit durchgesetzt. Dabei hat Niedersachsen mit dem NTVergG eine Vorreiterrolle eingenommen. Statt des vergabespezifischen Mindestentgelts soll zukünftig auf den Mindestlohn nach dem MiLoG verwiesen werden. Für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, wird in Übereinstimmung mit dem MiLoG und in Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zukünftig kein Mindestentgelt mehr gefordert. Die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Unteraufträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs wird gestärkt. Die Novellierung soll den Verwaltungsaufwand für die Vergabestellen und Unternehmen reduzieren. Außerdem ist eine finanzielle Entlastung der Kommunen zu erwarten.

Die Regelungen zum freigestellten Schülerverkehr werden vereinfacht. Mit Beschluss vom 15.05.2015 hat die Vergabekammer Niedersachsen (Az. VgK 09/2015) festgestellt, dass eine Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 2 NTVergG aus europarechtlichen Gründen ausscheidet; in der beabsichtigten Novelle wird das Gesetz entsprechend klargestellt. Zukünftig wird auch in diesen Fällen auf das MiLoG verwiesen.

Gleichzeitig wird aber das bisherige hohe Niveau des Schutzes vor Wettbewerbsverzerrungen durch unangemessen niedrige Löhne beibehalten. Das Gesetz steht weiterhin für eine Förderung guter Arbeitsbedingungen und wird durch die Ergänzungen weiter gestärkt.

- 1. Welche Briefe und sonstigen Hinweise von Landräten, Unternehmen oder Arbeitnehmern von Beförderungsunternehmen über Fehlentwicklungen im freigestellten Schülerverkehr durch das rot-grüne Landesvergabegesetz haben Minister Lies oder das MW direkt und indirekt erhalten?**

Aktuelle Hinweise auf Fehlentwicklungen im freigestellten Schülerverkehr durch das NTVergG haben weder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr noch der Minister persönlich erhalten.

In zwei Vergabeverfahren haben Bieter Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer Niedersachsen beantragt. Zu Beeinträchtigungen in der Versorgung hat das nach Kenntnis der Landesregierung jedoch nicht geführt. Wenn Nachprüfungsverfahren zu einer Verzögerung der Auftragserteilung führen, können die öffentlichen Auftraggeber etwaige drängende Versorgungslücken mit Interimsaufträgen schließen.

Vereinzelt haben Unternehmen und Vergabestellen Fragen an die Servicestelle gerichtet. Im Übrigen wird auf die bereits mit Drucksache 17/2055 gegebene Antwort verwiesen.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass einige Ausschreibungsteilnehmer bei Ausschreibungen im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs mit dem Mindestlohn kalkulieren konnten und andere Ausschreibungsteilnehmer auf der Basis des TV-N Nds. kalkulieren mussten, weil dies im rot-grünen Landesvergabegesetz so vorgeschrieben ist, und der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/2055, Seite 2) zum gleichen Fragenkomplex: Hat das rot-grüne Landesvergabegesetz schädliche oder nachteilige Auswirkungen im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs bei öffentlichen Auftraggebern, Auftragnehmern oder Arbeitnehmern, insbesondere Fahrerinnen und Fahrern, hervorgerufen?**

Das zu kalkulierende Entgelt ergibt sich in erster Linie aus der jeweiligen arbeitsvertraglichen oder tariflichen Verpflichtung des bietenden Unternehmens. Das Entgelt, das im Falle des Zuschlags bei Auftragsausführung zu zahlen ist, wird nach dem NTVergG für alle Unternehmen einheitlich in den Vergabeunterlagen festgelegt. Der der Frage unterstellte Sachverhalt liegt demnach nicht vor, entsprechend können sich hieraus keine schädlichen oder nachteiligen Auswirkungen im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs ergeben.

- 3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Minister Lies, dass es ein „Riesenerfolg“ sei, „wenn man es schafft, etwas so scharf wie möglich und konform zu regeln“ (45. Plenarsitzung, Protokoll Seite 4088): Wie beurteilt die Landesregierung die anstehenden Novellierungen des rot-grünen Landesvergabegesetzes vor diesem Anspruch von Minister Lies?**

Die Landesregierung bewertet das NTVergG als großen Erfolg. Das Gesetz ist und bleibt ein wichtiger Baustein in der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und der Zahlung angemessener Entgelte im Bereich öffentlicher Aufträge.

Die bevorstehende Novelle bedeutet keine Kehrtwende, sondern passt das Gesetz an die aktuelle Rechtsprechung und Bundesgesetzgebung an, um seine Wirkung und die praktische Anwendbarkeit weiterhin sicherzustellen.

61. Ab wann können die Regionen in Niedersachsen ihre Potenziale optimal nutzen?

Abgeordnete Horst Kortlang, Gabriela König, Jörg Bode, Christian Grascha und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Die Landesregierung verfolgt das Ziel, alle Regionen des Landes so an die Verkehrsinfrastruktur anzubinden, dass sie ihre Potenziale optimal nutzen können“ schreibt die Landesregierung in der Drucksache 17/1918. Und Verkehrsminister Lies führte in der Zeitschrift *Die Niedersächsische Gemeinde*, Ausgabe Nr. 3 - 2015 (Seite 70) aus: „Daher ist eine wesentliche Säule unserer niedersächsischen Verkehrspolitik der weitere Ausbau des Verkehrsnetzes zur Verbesserung der Mobilität im Land.“

Das Bundesinstitut für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in der „Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan 2015“ ein Defizit bezüglich der Pkw-Fahrtzeit zum nächsten Oberzentrum bereits ab einer Dauer von 45 Minuten angenommen. Eine Fahrtzeit von mehr als 60 Minuten bis zum nächsten Oberzentrum wurde gar als zusätzliches Defizit gewertet.

Frau MdL Tippelt äußerte in der 68. Plenarsitzung vom 15. Juli 2015, dass die Entfernungen der Region Holzminden/Höxter bis zu den Oberzentren Göttingen, Hildesheim oder Paderborn zu groß seien, da die Reisezeit mehr als 60 Minuten betrage. Des Weiteren führte Frau MdL Tippelt aus, dass die daraus resultierende durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 61 km/h für die Streckenabschnitte B 64/B 240 und B 3 zu niedrig sei. Ihrer Meinung nach sei vielmehr eine Reisegeschwindigkeit von durchschnittlich 80 km/h anzustreben (Seite 6649 und 6650 des Protokolls).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regionen Niedersachsens haben sich unterschiedlich entwickelt. Entwicklungsschwächen im Bereich Wirtschaft und Beschäftigung stehen in einem engen Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung. Besonders unterstützungsbedürftige Regionen leiden häufig darunter, dass vorhandene Entwicklungspotenziale durch Defizite in der Erreichbarkeit der Region eingeschränkt werden. Deshalb ist die Erreichbarkeit der Oberzentren ein wesentliches Element für das Funktionieren des Flächenlandes Niedersachsen. Um dem Rückgang der wirtschaftlichen Dynamik entgegenzuwirken, hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die benachteiligten Regionen besonders zu unterstützen und bedarfsgerecht zu fördern.

Über die Frage der Erreichbarkeit per Pkw hinaus befasst sich die Landesregierung auch mit der in der Vergangenheit vernachlässigten Frage der Erreichbarkeiten für nichtmotorisierte Bürgerinnen und Bürger und schafft damit Lösungsansätze für mehr gerechte und soziale Mobilität.

1. Aus welchen Bereichen (Landkreisen oder Gemeinden) von Niedersachsen sind Oberzentren derzeit nicht innerhalb von 45 bzw. 60 Minuten erreichbar?

Die regionalen und großräumigen Erreichbarkeitsverhältnisse in Deutschland und Europa unterscheiden sich sehr. Sie sind ein wesentliches Merkmal der Raumstruktur mit weitreichenden Konsequenzen für die Raumentwicklung. Das Erreichbarkeitsmodell des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ist Grundlage für Raumanalysen.

Auf der Internetseite des BBSR kann unter dem Stichwort „Erreichbarkeit von Oberzentren“ anhand einer bundesweiten Karte die Pkw-Fahrtzeit zum nächsten Oberzentrum in Minuten regionsbezogen eingesehen werden.

Im Ergebnis sind danach aus den Landkreisen Aurich, Diepholz, Emden, Emsland, Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Nienburg (Weser), Osterode am Harz, Rotenburg (Wümme) und Stade die nächsten Oberzentren derzeit nicht von allen Mitgliedsgemeinden aus innerhalb von 45 bzw. 60 Minuten erreichbar.

2. Wie will die Landesregierung die Erreichbarkeit der niedersächsischen Oberzentren für alle Bewohnerinnen und Bewohner Niedersachsens innerhalb von 45 bzw. 60 Minuten in Zukunft gewährleisten?

Die Einbeziehung der Erreichbarkeiten und Anbindungsqualitäten ist ein wichtiger Punkt bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans. Die Bewertung von 45 Minuten Reisezeit zum nächsten Oberzentrum als ein Erreichbarkeitsdefizit spricht für die grundsätzliche Einbeziehung von Erreichbarkeitskriterien in die Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan 2015. Die Landesregierung setzt sich für eine starke Gewichtung der Faktoren zur regionalen Erreichbarkeit bei der Bewertung von Maßnahmen für den Bundesverkehrswegeplan ein und hat daher eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht.

3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Frau Tippelt (MdL): Ist es Ziel der Landesregierung, die Verbindungsfunktion von überörtlichen Straßen (Bundes- und Landesstraßen) so zu optimieren, dass eine Reisegeschwindigkeit von durchschnittlich 80 km/h erreicht wird?

Um- und Ausbaumaßnahmen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung des geltenden Regelwerks geplant und umgesetzt. Ziel ist es, eine große Verkehrssicherheit zu erreichen. Zu den planerischen Kriterien zählen zudem netzkonzeptionelle Betrachtungen für den gesamten betroffenen Streckenzug. Dies beinhaltet auch dahin gehende Betrachtungen, mögliche Defizite in der Erreichbarkeit zentraler Orte durch eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit bzw. Reduzierung der Reisezeit zu minimieren.

62. Ist bei der Landesregierung die Akzeptanz von Verkehrstoten für die Landesregierung höher als die Akzeptanz des Wolfes?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hermann Grupe und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Sendung „Die Angst vor den Wölfen - wie viel Wildnis vertragen wir?“, die am 7. September 2015 in der ARD ausgestrahlt wurde, sagte Minister Wenzel: „Wir haben komischerweise eine Akzeptanz für 3 000 Verkehrstote jedes Jahr. Die Gefahr ist also im urbanen Bereich um ein Vielfaches höher. Die Zahl der Menschen, die durch den Wolf zu Schaden gekommen sind, die lässt sich an zwei Händen abzählen“.

1. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung in der niedersächsischen Gesellschaft eine Akzeptanz für Verkehrstote, speziell auch vor dem Hintergrund immer größerer Anstrengungen in die Verkehrssicherheit, wenn ja, wie lässt sich diese Akzeptanz messen, und ist diese Akzeptanz wirklich höher als die Akzeptanz für den Wolf in Niedersachsen?

Die Bemerkung sollte verdeutlichen, dass es bislang leider nicht gelungen ist, die Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr auf einen Wert nahe Null zu drücken.

2. Haben Schäden, die durch Wölfe verursacht wurden, für die Landesregierung eine andere Wertigkeit als Schädigungen durch Verkehrsunfälle?

Die Sicherheit der Bevölkerung hat für die Landesregierung sowohl im Straßenverkehr als auch beim Umgang mit dem Wolf sehr hohe Priorität.

3. Kann die Landesregierung die Ängste von Anwohnern und Tierhaltern verstehen, in deren Umgebung es Wolfssichtungen und Wolfsrisse gab, und, wenn ja, was unternimmt sie, um diesen Ängsten zu begegnen und sie zu minimieren?

Die Landesregierung nimmt die Ängste von Anwohnern ernst. Für viele Menschen ist es eine neue Situation und Erfahrung, dass man in Niedersachsen wieder Wölfen begegnen kann. Der Umgang mit dem Wolf muss - nach dessen langer Abwesenheit - wieder neu gelernt werden. Dazu ist es wichtig, umfassend über den Wolf zu informieren und insbesondere auch Verhaltenshinweise zu geben. Mit der Einrichtung des Wolfsbüros beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie eines „Wolfsportals“ im Internet hat das Umweltministerium das Informations- und Beratungsangebot weiter verstärkt. Auch die Sorgen und Nöte der Tierhalter werden ernst genommen. Mit der Richtlinie Wolf hat die Landesregierung ein Instrument geschaffen, um Nutztierhalter mit den zusätzlichen Belastungen, die durch die Rückkehr des Wolfes entstehen, nicht alleine zu lassen. Schäden durch Wölfe werden auf der Grundlage der Richtlinie ausgeglichen sowie Präventionsmaßnahmen gefördert.